

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

73. Sitzung (10.09.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. September 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer, Ministerialdirector Geheimer Rath Rettig, Hauptmann v. Böckh und Ministerialrath Prestinari; sodann der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Mez, Speyerer und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Heder übergibt eine Petition der Stadtgemeinde Ladenburg, um Belassung eines Amtsgerichtes.

Der Redner bemerkt hierzu, daß es seines Erachtens ganz am Platz wäre, wenn die Regierung suchte, diejenigen bisherigen Amtsstädte, die in Folge der neuen Organisation einen Gerichtssitz verlieren, dadurch einigermaßen zu entschädigen, daß sie, wo möglich, Obergemeinden oder Schaffnerereien dahin legte.

Die Petition wird dem großh. Staatsministerium zur Kenntnisaufnahme zugewiesen.

Helmreich erstattet Bericht über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1846 und 1847. Beilage Nr. 1 (achtes Beilagenheft, S. 367 bis 374).

Derselbe wird mit Zustimmung der Regierungs-Commission sogleich zur Discussion ausgesetzt.

Die Anträge der Commission werden ohne Erinnerung von der Kammer genehmigt.

Junghanns II. erstattet den in der Beilage Nr. 2 (siebentes Beilagenheft, S. 505—511) enthaltenen Bericht über die zur Motion erhobenen Petitionen wegen Ablösung der Jagdrechte und Revision des Wildschadengesetzes.

Reichenbach übergibt eine Dankadresse von sechs und sechzig Bürgern aus Rothweil am

Kaiserstuhl, für das Streben der Kammer zum Besten des Vaterlandes.

Der Uebergerber bemerkt hierzu: Die Kammer wird mir wohl nicht erlauben, die Adresse in ihrem ganzen Umfange vorzulesen, wohl aber, wenigstens Einiges davon mitzutheilen.

Es heißt darin: Noch vor dem Schlusse des Landtages wollen die Unterzeichner der Kammer ihren tiefgefühlten Dank für die unablässige, mühevollste Thätigkeit aussprechen. Sie sagen, es sei ihnen nicht entgangen, daß das Bestreben der Kammer immer nur dahin gerichtet war, die noch vorhandenen Gebrechen und Beschwerden im Lande zu beseitigen, und versichern, daß die Kammer ihre Achtung und Liebe erworben habe. Sie gehen dann über auf das Princip der Sparsamkeit der Kammer und danken, daß dieselbe nur die nöthigen, im wohlverstandenen Interesse des Landes zu verwendenden Gelder bewilligt habe; sie bemerken, daß ihr längst gehegter Wunsch, die Reichen mit einer Capitalsteuer zu belegen, so weit es an der Kammer lag, in Erfüllung gegangen sei, ebenso vereinigen sich die Wünsche der Kammer mit den ihrigen in Bezug auf die Erleichterung der das Land erdrückenden Militärlast. Sie erkennen dankbar an die Bemühungen für Hebung des Ackerbaues, Erleichterung des Weinabsatzes, und Beseitigung der Hemmungen der Controlmaßregeln, wie die Bemühungen für

die Ackerbauschulen und Verbesserung der Straßen. Sie sagen: Mit freudigem Gefühle hätten sie die Anträge auf Unabhängigkeit der Gerichte, welche das Palladium der wahren Gerechtigkeitspflege und Freiheit sei, angenommen. Sie fahren fort: Auch der bescheidene Landmann habe eingesehen, welch hohen Werth die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Geschwornengerichte haben. Die Besserstellung der Schullehrer und das Verlangen nach Gemeindeschulen, statt der bisherigen Confectionschulen, sei von unberechenbaren wohlthätigen Folgen für das Land, und zwar nicht nur in finanzieller, sondern auch in geistig-religiöser Beziehung. Diese Bürger freuen sich sehr, daß die Kammer, wenn gleich oft in zwei feindliche Lager getheilt, doch in der hochwichtigen Ausweisungssache von Zstein und Hecker, bei der Pressefreiheit und dem offenen Brief des Königs von Dänemark einig war; sie sagen, diese Beschlüsse hätten Bewunderung erregt, und sie seien stolz darauf, in einem Lande Bürger zu sein, das durch seine Repräsentanten sich die Achtung des Auslandes erworben habe, und wiederholen am Schlusse nochmals ihren Dank.

Brentano übergibt den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Hecker, in Betreff der Unvereinbarkeit gewisser Aemter mit der Stellung eines Abgeordneten;

Beilage Nr. 3.

(Siebentes Beilagenheft, S. 513—523.)

Derselbe bemerkt: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, auf einen Vorfall in einer frühern Sitzung zurückzukommen. Sie erinnern sich vielleicht, daß ich bei der Discussion über den Commissionsbericht in Beziehung auf die Emancipation der Israeliten dem Abg. Bus entgegen hielt, woran man seine Christlichkeit erkenne, da er noch vor mehreren Jahren die Unsterblichkeit der Seele geleugnet habe. Damals wurde mir der Vorwurf der Verleumdung gemacht, den ich diese ganze Zeit über auf mir sitzen hatte, weil ich im Augenblick nicht in der Lage war, die betreffenden Urkunden beizubringen, um den Beweis der Wahrheit, der bei jedem Vorwurf einer Verleumdung zulässig ist, zu erbringen. Nun bin ich im Besitze solcher Beweise, und ich erlaube mir nun, zu meiner Rechtfertigung dieselben vorzulegen.

Es ist dieß ein Gedicht von Dr. Bus, zum Jubelfeste des Herrn Dr. Joseph Ignaz Schmiederer, Professor der Medicin in Freiburg, worin folgender Vers vorkommt:

„Lehzt nur nach steilen Ehren und des Jenseits Wonnen,
„Und bettelt Fürst und Gott um diese Loose an;
„Im Hauch ist eures Daseins schaumig Nichts zeronnen,
„Und farb'ge Mumien sind eurer Hoffnung Wahn.
„Was wollen meiner Sinne geistbetrübte Sonnen,
„Wenn ich mich nicht in ihre Gluthen werfen kann.
„Und nicht auf ihre Lager mich genießend klammern,
„Des jungen Lebens wehe Riete nicht bejammern?“

Ich besitze ein weiteres, mit der Unterschrift „Dr. Bus“ versehenes Gedicht, das kürzlich in der Oberrheinischen Zeitung abgedruckt, und gegen dessen Authenticität keine Einsprache erhoben wurde. Dasselbe ist betitelt: „Grabesgruß. An meinen Lehrer, Gymnasiumsdirector Joachim Schäfer,“ und enthält folgende Strophen:

„Wohl rund auf Lippen keifeln Wortes Länge,
„Wenn sie so zwitschern von Unsterblichkeit:
„Wer kam aus jenem lichtbetrübten Lenze,
„Der nur ein Wissen, nicht Legenden deut?
„Was rühren mich der Schwärmerzeiten Kränze,
„Die jedes zahnlös Weid dem Zweifler weicht?
„Was ist dieß Hassen? — Schwülgeheitztes Wähnen!
„Das Haben ist mein Stolz, und nicht mein Sehnen.“

Ich lege nun diese Actenstücke in diesem Hause nieder, und überlasse der Beurtheilung der Kammer und des Publicums, ob der Vorwurf der Verleumdung, welcher mir gemacht wurde, gegründet war oder nicht.

Bus: Lesen Sie das ganze Gedicht.

Präsident: Ich werde dem Herrn Abgeordneten das Wort später geben. Das werden aber Sie, meine Herren, gewiß nicht billigen, daß es Sitte werde, vorzulesen, was vor zwanzig Jahren Jemand gesagt oder geschrieben hat. Wie, o Herr, möchte ich sagen, würden wir vor dir bestehen, wenn Dieß überall stattfände!

Bus: Ich frage, ob es der Würde einer gesetzgebenden Versammlung angemessen ist, aus einer Vergangenheit, die, wie schon der Herr Präsident bemerkt hat, zwanzig Jahre beträgt, Einem etwas vorzuhalten? (Brentano: So lange ist es nicht; das ist nicht wahr!) Messen Sie mit Ihrem Chronometer wie Sie wollen; es ist insbesondere unwürdig, aus dem Zusammenhang solche Stellen

herauszureißen. Lesen Sie das ganze Gedicht, und die Sache wird sich anders darstellen. Es handelte sich dort von der Jubelfeier eines Arztes. Dieser besorgt das leibliche Leben, und wenn dieses gehörig gepflegt und regelmäßig besorgt wird, so muß auch in einem solchen Gedicht hierauf Rücksicht genommen werden. Lese man dagegen nur die Stelle in demselben, wo davon die Rede ist, wie jener würdige Mann einen Inquisiten, der von dem Gericht hätte zum Tod verurtheilt werden sollen, dadurch rettete, daß er als Medicinalreferent eine geringere Strafe anrieth. Nehmen Sie mit einem Wort meine Gedichte und meine sämtlichen Schriften zusammen, so werden Sie finden, daß ich an die Unsterblichkeit glaube.

Uebrigens will ich Ihnen noch etwas sagen. Ich bin vor vierzig Jahren in Zell am Harmersbach geboren. Forschen Sie dort nach; vielleicht finden Sie noch Windeln, die Ihnen etwas zu riechen geben. (Viele Stimmen: Ist Das würdig?) Buß: Es ist so würdig, wie Das, was Sie gethan haben.

Präsident: Ihr Benehmen, Herr Abg. Buß, ist nicht parlamentarisch, und ich kann solche Aeußerungen nur bedauern.

Kapp will sprechen.

Präsident: Niemand hat das Recht, weiter zu antworten.

Buß: Das Herausreißen solcher Bruchstücke ist nur geschehen, um einen Eindruck in der Kammer gegen mich zu machen. (Tumult in der Kammer. Viele Mitglieder wollen das Wort nehmen.)

Präsident: Ich fordere Ruhe und Anstand.

Brentano: So gestatten Sie auch nicht, daß man hier schimpft.

Präsident: Sie haben auf jeden Fall gefehlt, Herr Abg. Buß.

Buß: Das gestehe ich, allein ich wurde gereizt. (Neuer Tumult.)

Präsident: Ich wiederhole, daß Ihr Benehmen nicht parlamentarisch war; allein das ewige Brüllen und Lärmen in der Kammer ist auch nicht würdig.

Buß: Ich bin die Ursache hiervon nicht, sondern wiederhole, daß ich von Andern gereizt worden bin.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Helbing bittet um das Wort und äußert: Man hat schon vor längerer Zeit in Auszügen aus englischen Zeitungen den Ausdruck der Freude über den Gang gelesen, den die Verhandlungen der Zollconferenz in Berlin genommen haben sollen, und neuerlich liest man in unsern eigenen Zeitungen, daß die Conferenzen beendet seien. Da nun aber von den Resultaten gar nichts verlautet, so möchte ich mir die Frage erlauben, ob wir nicht, so lange wir hier noch versammelt sind, etwas in dieser Hinsicht erfahren?

Staatsrath Regenauer: Die Zollconferenz ist allerdings beendet, das Protocoll über die Verhandlungen aber noch nicht mitgetheilt. Ich wünsche sehnlich, daß es so bald einkommen möchte, um die Ergebnisse der Kammer noch vor ihrem Auseinandergehen mittheilen zu können.

Hecker: Ich bringe einen andern Gegenstand zur Sprache, indem ich bemerke, daß ich von mehreren Seiten gehört habe, man möge doch das Finanzministerium darauf aufmerksam machen, wie in Folge des Vertrags über Nachdruck und buchhändlerischen Verkehr zwischen Preußen und England die Interessen der übrigen deutschen Zollvereinsstaaten durch diese einseitige Handlung Preußens wesentlich und in hohem Grade beeinträchtigt wurde. Ich will diese Angelegenheit dem Herrn Finanzministerpräsidenten speciell empfohlen haben, damit er in geeigneter Weise eingreifen möge.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Abg. Baffermann hat früher schon diesen Gegenstand zur Sprache gebracht; allein er berührt das Finanzministerium nicht, und es scheint auch, es seien Mittheilungen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemacht worden. In dessen werde ich mir angelegen sein lassen, nähere Erkundigungen einzuziehen. Für jetzt bemerke ich nur, daß das erste Urtheil, welches darüber gefällt wurde, durch einen spätern Artikel in der allgemeinen Zeitung wesentlich berichtigt worden ist.

Nach der Tagesordnung begründet nunmehr der Abg. Buß seine Motion, die Wiederherstellung der Freiheit der katholischen Kirche in Baden betreffend, wie folgt:

Meine Herren!

Der Landtag neigt sich zu seinem Ende. Nur die Nothwendigkeit darf einem Redner noch das Wort geben. Diese Nothwendigkeit bestimmt mich, für eine Kirche zu reden, welche zwei Drittheile des badischen Volks als ihre Bekenner zählt.

Ich habe nicht geglaubt, auf diesem Landtage für die katholische Kirche meine Stimme erheben zu müssen. Wo das Volk so klar gesprochen, da sollten seine Abgeordneten schweigen. Die Abstimmung dieses Hauses über die Petitionen der Nonneaner hat mich aber enttäuscht; enttäuscht hat mich ferner die Abstimmung dieser Versammlung über die Emancipation der Juden. Der christliche Staat ist durch das Stimmenmehr dieses Hauses abgeschafft, und damit der Schutz, den das in dieser Beziehung noch gültige Recht des teutschen Reichs, das des deutschen Bundes, das unseres badischen Vaterlandes den christlichen Kirchen gewähren soll. Der Unglaube und der Widerglaube soll nach Ihrer Abstimmung dem Christenglauben gleichgestellt sein. Da mag denn jeder Theil sich fürder selber helfen. Soll er dieses aber vermögen, so muß er frei sein. Darum habe ich, nachdem bei uns die Würfel für das Nongethum gefallen, auch die Wiederherstellung der Freiheit der katholischen Kirche in diesem Lande beantragt.

Man hat mich vielerseits von der Begründung dieses Antrags abgemahnt; man hat mich damit an den Saum des Landtags hingeschoben. Ich aber habe darauf beharrt; denn es gilt der größten Anstalt, welche die Menschheit je besessen hat, der katholischen Kirche, um deren Theilnahme ich meine katholischen Landsleute nicht bringen will, nicht bringen darf.

Ich spreche nicht bloß zu dieser Versammlung; ich spreche zu dem katholischen Volk unseres nächsten, unseres weiten deutschen Vaterlandes, das mit Bangen auf uns zu blicken beginnt.

Ich habe nach ernster, schmerzlicher Ueberlegung mich zu diesem Schritte entschlossen, der voraussichtlich keine andere Folge mehr hat, als mein Gewissen zu retten, und die Beruhigung der erfüllten Pflicht mir zu lassen. Wahrlich, nach Vorgängen, wie sie dieses Haus gesehen,

ist der positive Katholik wie der gläubige Protestant verpflichtet, für seine Kirche aufzutreten, und die Unbilden und Angriffe von ihr abzuwehren, die — man täusche sich nur nicht — den Umsturz des positiven Christenthums überhaupt beabsichtigen.

Ich behandle diese Frage nicht für beide Kirchen, für die katholische und protestantische; ich spreche hier nur für die katholische Kirche. Allein ich wünsche, daß die protestantische Kirche auch ihren Vertheidiger unter uns finden möge. Diese Erklärung wird bei verständigen Leuten mich vor dem Borwurf schätzen, als hegte ich eine feindselige Gesinnung gegen die Protestanten. Ich kenne diese Feindseligkeit nicht; ich habe das Gegentheil hier oft bewiesen. Ich fordere die Freiheit für die katholische Kirche, — möge auch die andere Kirche sie genießen!

Wer von den Protestanten noch an dem positiven Christenthum festhält, sollte mit jenen Katholiken, welche dasselbe bewahren wollen, Hand in Hand gehen; denn jene Leute, die nichts mehr glauben, sind die gemeinsamen Feinde beider Kirchen, mögen sie dem Namen nach auf der protestantischen oder auf der katholischen Seite stehen. Jetzt fragt es sich nur noch einfach um positives Christenthum und um Heidenthum. Ein Theil der Menschen in beiden Kirchen hält am positiven Christenthum fest, ein anderer ist davon abgefallen, und hängt nur noch durch die Taufe, die er empfangen, mit dem Christenthum zusammen, hat sich aber im Uebrigen ganz zum Heidenthum gewendet; er hat die Gottheit Christi aufgegeben, und somit den Grundstein des Christenthums verworfen.

Drum biet' ich den gläubigen Protestanten die Hand im Frieden; wir haben einen gemeinsamen Feind zu bekämpfen, das einreißende neue Heidenthum, das sich aus abgefallenen Katholiken, Protestanten und Juden sammelt, das, nur im Unglauben und im Haffe gegen das Göttliche einzig, unsere Kirchen wie unsere Staaten zu zerstören droht.

So hat aus gleichem Grund mein Antrag keine feindselige Richtung gegen den Staat. Als Katholik darf ich keine Pläne hegen, die Obrigkeit umzustürzen; aber die Pflicht hat jeder positive Christ, seinen irrenden

Mitbruder auf den rechten Weg zu führen. Es wäre anmaßend, sich zum Wegweiser aufzuwerfen, wenn nicht die Ereignisse der Zeit jedem Beobachter die Augen öffnen müßten, daß der Staat auf Abwege weit und tief hinein gerathen. Wo die öffentlichen Zustände so dringend, so klagend sprechen, wie in heutiger Zeit und bei uns, da ist es keine Annäherung, wenn man den Zeichen der Zeit Rechnung trägt, und zur Umkehr von einem Wege mahnt, der geradhin zum Verderben führt. Wir sind mit einer allgemeinen Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse bedroht. Das ist eine Ueberzeugung, welche Alle ergriffen, die im Stande sind, öffentliche Zustände zu beurtheilen, die selbst mit banger, finsterner Ahnung in das Volk hinunter greift. Diese Erfahrung steht unleugbar vor uns.

Damit ist der politische Theil meiner Motion gerechtfertigt.

Wenn wir aber einsehen, daß unsere Lage sich von Jahr zu Jahr verschlimmert, wenn wir beklagen, daß das Vertrauen zu der Regierung täglich minder wird, so werfen wir einestheils die Schuld auf äußere Verhältnisse, welchen man nicht gewachsen sei, anderntheils auf die Haltlosigkeit der Verwaltung, die sich von den Ereignissen hin und her ziehen lasse, und kein anderes System befolge, als nach Umständen und nach dem Maß des schmalen Augenblicks zu regieren. Diese öffentliche Meinung sagt uns, daß der Staat die Grundlage verloren, auf welcher er mit sicherer Folgerichtigkeit regiert werden kann. Ueber diesen innern Zustand werden sich aber nur wenige Menschen klar, weil sie, von den Ereignissen verblendet, den Grund des öffentlichen Unglücks in äußern Umständen suchen, mit äußerlichen Mitteln helfen wollen, und in ihrer Verkennung des Uebels und in der Unfähigkeit zur Abhilfe die Fassung verlieren, und einem namenlosen Unbehagen sich hingeben, ohne zu wissen, wo und wie es enden soll.

Der einzige Haupt- und Mittelpunkt aber, von welchem aus die naturgemäße Heilung der kranken Gesellschaft geschehen kann, ist die Wiederherstellung des christlichen Staates. Diese Wiederherstellung des christlichen Staates ist für unsere europäischen Verhältnisse

eine unabsehbare Nothwendigkeit. Ich erwähne dieß Bedürfnis im Großen, damit man nicht in der Beschränktheit unserer engen badischen Verhältnisse glauben möge, wir könnten mit unsern kleinen Kräften die Weltverhältnisse ändern, und eine widerstrebende Stellung gegen das Christenthum einnehmen. Unsere Nation ist über ein Jahrtausend in das Christenthum aufgenommen; es war unser Erzieher, unser Führer in den Geschicken unserer Geschichte, es hat den ganzen Kreis unseres öffentlichen und Privatlebens umrankt. Wir können diese Thatsache und ihre Wirkungen nicht aufheben; wir müssen dem Staat die christliche Grundlage lassen, oder wir gehen als Nation durch die furchtbarste Revolution jämmerlich zu Grab. Denn was können wir an die Stelle des positiven Christenthums setzen? Gar nichts; es ist nichts im Stand, die Wirksamkeit des Christenthums zu ersetzen. Nicht das Recht, nicht die Gewalt, nicht die Philosophie, die Aufklärung oder Humanität, wie man es heißen mag, in welche sich so viele leere menschliche Mühe und vielfältiger Irrthum verhallen, — können für sich allein den Staat erhalten; das sind nur Auskunftsmitel für den Augenblick und seine Noth, sie haben kurze Tage, und all' die Anstalten, die man darauf baut, leicht zerstörbar sind sie durch Umwälzungen der Zeit und des Geistes.

Betrachten Sie z. B. die Ehe; die thierische Sinnlichkeit kennt sie nicht; natürlich-menschlich wird sie nur dadurch, daß sie nach der Leitung Gottes zur Gründung der Familie, als der Menschheit eigenthümlicher Trägerin, der Ueberlieferung sittlicher Bildung dient; geistig-menschlich wird sie erst durch das Christenthum, das in der Ehe die Fortpflanzung des von Christo erlösten Geschlechts erkennt, und dadurch eine Schule gemeinsamer Hingebung und Aufopferung gründet.

Betrachten Sie das Eigenthum. Es ruht auf göttlichem Befehl, nicht auf menschlichem; aus philosophischen Gründen läßt sich das Privateigenthum nicht herleiten; es beruht, rein menschlich betrachtet, auf der Besitzergreifung und auf der Gewalt, so lang man sie hat, diesen Besitz zu behaupten. Mag die Gesetzgebung aus Nothwendigkeit und Nützlichkeit das Eigenthum feststellen, wie sie will, — der Communismus entgegnet vom rein

menschlichen Standpunkt stets mit Recht, das Privateigenthum sei eine willkürliche Stiftung, die sich nur durch Gewalt erhalte, und welche der Communismus mit noch besserem Rechte stürzen werde, wenn er einmal Gewalt erlangt. Dieser Folgerung, die eine Folgerung der Massen wird, und ihrer Folgerichtigkeit kann eine Gesetzgebung ohne christliche Grundlage in die Länge nicht widerstehen. Veruft man sich auf die öffentliche Gewalt, so ist diese nicht denkbar ohne Gehorsam; nimmt man aber dem Gehorsam die christliche Grundlage, das göttliche Gebot, so hört er auf; die Massen sind stärker als die öffentliche Gewalt, sie stürzen sie. Und ist der Fürst nach christlicher Lehre nicht mehr von Gott gesetzt, so gilt für den Staat nur der rohe Zwang und der unhaltbare Gesellschaftsvertrag, und der Fürst wird dann mit Recht vertrieben, wie man seinen Zwang abschüttelt oder ihm den Vertrag kündigt.

So beruht die Monarchie, wie jede andere Staatsregierung, in ihrem rechtlichen Grund nur auf dem positiven Christenthum; nimmt man dieses weg, so habt Ihr weder Ehe, noch Eigenthum, noch Regierung und gesetzlichen Schutz, ja nicht einmal persönliche Freiheit. Denn nur das Christenthum sagt Euch, daß alle Menschen persönlich frei, daß alle vor Gott gleich sind, und kein Unterschied der Personen vor seinen Befehlen gilt. Ohne dieses christliche Gebot lebt die Sklaverei wieder auf; die Bildung und die Philosophie hindern die Sklaverei nicht. Das hat Euch Griechenland und Rom gezeigt. Der Ruf nach Freiheit ist ein Lösungswort der heutigen Zeit geworden; die Freiheit wurzelt aber nur im Christenthum, und nur die Freiheit im Sinn des Christenthums ist ausführbar und dauerhaft; jede andere Grundlage der Freiheit führt zur Knechtschaft und Tyrannei. Wollt Ihr daher freie Menschen sein, so seid es auf dem Boden des Christenthums, sonst werdet Ihr abwechselnd heute Tyrannen, morgen Sklaven, — wie die blinde Gewalt der Ereignisse über Euch gebietet.

Ehe, Eigenthum, Freiheit und Obergewalt, sie sind die vier Grundpfeiler unserer Staatsgebäude, — reißt sie ein, was bleibt Euch von Euerem Staat? Und jene Grundpfeiler ruhen auf dem positiven Christenthum.

Nur das Christenthum vermittelt Familie, Eigenthum, Freiheit und Obergewalt zu einem gesunden, gesitteten Leben der Gesellschaft. Nur das Christenthum verhütet, daß jene Grundbedingungen nicht in Extreme ausarten; denn nur das Christenthum stellt überall neben das Recht auch die Pflicht, neben die väterliche Gewalt in der Familie die Pietät, neben das Eigenthum die Mildthätigkeit, neben die Freiheit die Unterwerfung, neben die Obergewalt die Gerechtigkeit. Nimmt man diese Pflichten weg, so werden jene Rechte zur unerträglichen Tyrannei. Alle Formen, welche die tyrannische Ausartung eines Rechtes verhüten sollen, sind wirkungslos, wenn der gute Wille fehlt; dieser wurzelt aber im Christenthum. Ohne Christenthum läßt der Wucher der Geldaristocratie den Armen neben sich verhungern, und der Arme rächt sich zuletzt mit dem blutigen Untergang der Reichen. Vor Euch steht in verhüllter, aber furchtbarer Macht die Menge der besitzlosen Proletarier; der Staat hat kein Mittel, den tiefen Ingrimm des armen Pöbels gegen die Ungleichheit des Vermögens zu besänftigen, als Polizeialmosen und Gewalt, — Mittel, die schon jetzt zu schwach sind, und ganz wirkungslos werden, sobald Ihr das Christenthum im Herzen der Armen ausgetilgt.

Wenn der Arme an keine Vergeltung mehr glaubt, wenn er der Güte, der Weisheit und Gerechtigkeit Gottes nicht mehr vertraut, wenn der Genuß dieser Welt sein einziges, sein höchstes Ziel geworden, dann hat auch die Stunde dem Reichen zum Untergang geschlagen.

Wer mir vorwirft, ich wiegte mich in trüben Ahnungen, den bitte ich, zu bedenken, daß vor Kurzem in Schlessien 92,000 besitzlose Arbeiter gegen einige und achtzig Fabrikherren sich empört, eine Thatsache, die Jedem wohl genug zu denken gibt.

Wenn aber, wie gezeigt, das positive Christenthum die Grundlage unseres politischen Seins und Lebens ist, so folgt daraus, daß auch der Staat jene Grundlage nicht zerstören dürfe, weil er sich dadurch selbst zerstören würde. Die Selbsterhaltung gebietet dem Staat, das positive Christenthum sorgfältig zu bewahren. Denn der Schutz, den er der Kirche gewähren soll, ist keine Gnade, für welche sie sich in Unterwürfigkeit zu bedanken hätte,

sondern er ist eine Nothwendigkeit für den Staat selbst. Der Staat kann nicht ohne die Kirche bestehen, sondern nur mit derselben, er bedarf des guten Willens seiner Unterthanen; diesen kann er nicht durch die Gewalt erzwingen, denn die bloße Gewalt ruft die Revolution hervor; nein, der gute Wille ruht in christlicher Religiosität. Allein diese naturgemäßen Grundsätze hat man so arg verkannt, daß selbst die politische Herrschaft über die Kirche zu einer gefährlichen Krankheit unserer Zeit ausgeartet ist.

Die verrückte Idee eines durch seine Souveränität allmächtigen Staates hat sich so weit verirrt, daß sie auch die Kirche unter ihre Herrschaft beugen, daß sie die Kirchen- und Staatsgewalt in einer, und zwar in einer weltlichen Hand vereinigen will. Von dieser soll es abhängen, was sie den Unterthanen zu glauben erlaubt oder gebietet, und sie maßt sich an, über das Göttliche, über die Religion zu verfügen. Das ganze Streben des neuern Staates geht dahin, Weltliches und Geistliches in sich zu vereinigen, und dadurch jede Gewähr der politischen Freiheit zu vernichten. Wer aber ein Freund der politischen Freiheit ist, muß auch die Freiheit der Kirche wollen; denn ist diese verloren, so hat es auch mit der politischen Freiheit ein Ende. Nur die Kirche ist die Schranke gegen die Tyrannei, Verfassungen sind es nicht; diese können durch Revolutionen von oben und von unten zerstört werden, und die gegenseitigen Uebergriffe der Herren und der Unterthanen reizen den ewigen Kampf, der mit dem Untergang der Einen oder der Andern endigt, wenn sie von der Religion sich abwenden, und ihren Willen nicht bessern.

Ein großes, bedenkliches Beispiel der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt in einer Hand steht warnend vor uns, es droht heran aus dem russischen Reich.

Die Lehre vom unbedingt souveränen, allmächtigen Staat will bei uns Dasselbe erreichen, was wir im östlichen Europa bereits durchgeführt sehen — Kaiser und Papst in einer Person, Ministerium und Bisthum in einem Amt. Ich verweise die Freunde politischer Freiheit nach Rußland. Dort können sie lernen, daß es mit der politischen Freiheit ein Ende hat, wenn die Kirche in der Hand des Regenten ist.

Würde die römisch-katholische Kirche ebenso in weltliche Hände gerathen, wie die griechische, so wäre die Freiheit aller europäischen Völker verloren. Wer würde sich der unterjochten Völker noch annehmen?

Ich darf diese Frage aufwerfen im Hinblick auf die neueste Geschichte.

Was politisch und kirchlich in Polen und in den Ostseeprovinzen gegen die Katholiken und gegen die Protestanten geschehen, das weiß Jedermann; es war dabei die politische, es war die religiöse Freiheit in Schutz zu nehmen. Mir ist nicht bekannt, ob die politische Freiheit von außen gewahrt wurde; aber Das weiß die ganze Welt, daß diejenige Macht, welche die Freiheit der Kirche zu wahren hat, mit allen rechtlichen Mitteln, die ihr zu Gebot gestanden, gegen das Gewaltverfahren Rußlands offen und unerschrocken protestirt und sich nicht gescheut hat, selbst persönlich ihren rügenden Ernst auszusprechen. Es war der Papst Gregor XVI., meine Herren, der seine Schuldigkeit gethan. Er ist todt, und so kann mir Niemand den Vorwurf der Schmeichelei machen; denn ich habe nur Bekanntes erwähnt, und verlange nur für diese bekannte Thatsache billige Anerkennung.

Die Frage liegt nahe. Wer wird Deutschland, wer überhaupt das westliche Europa vom Untergang erretten, wenn der Kampf mit dem Panславismus, mit der östlichen Barbarei beginnt?

Diese Frage eröffnet für Deutschland eine wehmüthige Aussicht. In diesem Land droht sich das positive Christenthum aufzulösen; man arbeitet unablässig daran, die beiden Kirchen in lichtfreundliches und Ronge'sches Heidenthum zu zersplittern, damit, wenn die Stunde der Entscheidung naht, wir völlig entkräftet und verzweifelt dem Feind als Beute verfallen. Nicht der sinnliche Mensch hat Muth, nur der geistige. Der Ungläubige hat und verliert mit seinem Leben Alles; der Gläubige stirbt, um zu leben. Der politische Enthusiasmus wird uns aber nicht retten; er ist ein Strohfeuer, an dem sich nur Wenige wärmen, und das bei unserer politischen Zerissenheit bald erlischt. Ob der Radicalismus den Kampf bestehen werde gegen ein Heer, das nicht nur für seinen Kaiser, sondern auch für den Wahn seiner wahren Kirche

kämpft, muß ich wenigstens bezweifeln: denn fanatische Menschen sind stärker und nachhaltiger, als radicale. Unsere Aufgabe in diesem Kampf ist nicht nur der Widerstand durch materielle Macht, sondern noch viel mehr der Widerstand durch religiöse Begeisterung.

Laßt uns aber nur, wie bisher, das positive Christenthum in Deutschland ausrotten, dann sucht, wo Ihr religiöse Begeisterung in der Stunde der Noth findet. Mit allen Euern großen Redensarten werdet Ihr sie nicht finden, sondern nur dumpfe Verzweiflung und vielköpfige Verwirrung.

So groß, so weit, so europäisch, so weltbestimmend ist die katholische Kirchenfrage, allumfassend, wie die Kirche selbst.

Doch, wie diese, geht ihre Freiheit in die engeren, in die nationalen, selbst in die Verhältnisse der einzelnen Länder ein. Sie hat eine unermessliche Wichtigkeit für die deutsche Nation, weil diese der Einheit entbehrt, weil sie zum weiten Weltbürgerthum strebt und nicht zur Einheit der That zurück kommt, weil sie jede Errungenschaft der Cultur immer wieder in Frage stellt, und lieber in ihren Theilen, als geeint zum Ganzen lebt. In allen diesen Beziehungen fehlt dem deutschen Volk die Einheit; die katholische Kirche bringt sie ihm aber, diesem dreifachen Bedürfnis zugewandt. Sie zeigt ihm bei all' ihrer Universalität eine durchgreifende organische Einheit; sie zeigt ihm bei all' der lebendigen Entwicklung ihrer Lehre eine durchgehende, feste Einheit des Lehrgehalts; sie zeigt ihm, bei aller Gunst für nationale Ausbildung der Kirche, eine, über allen Völkern stehende Einheit ihrer Verfassung, Regierung und Verwaltung.

Diese Einheit, die von ihr getragene Autorität und die von ihr gehaltene Disciplin ist für die nationalen Einseitigkeiten der Deutschen ein wahres Mittel der Berichtigung, und um so erfolgreicher, als sie nur geistig und sittlich wirkt.

Schon aus diesen Gründen sollte die deutsche Politik den Katholicismus schützen, diese Religion der Einheit und Einigkeit stärken, diese Religion, welcher der zernagende Particularismus nichts anhaben kann, weil sie über den Umfang teutscher Nation hinaus reicht.

Und hat denn die engere badische Politik keinen Grund,

dem sich in seinem Recht frei bewegenden Katholicismus hold zu sein? Ist nicht unser badisches Vaterland gegen Westen am weitesten vorgeschoben, und — fließt auch im Körper der Nation noch einiger Lebenssaft deutscher Einheit — wird Baden nicht am sparsamsten davon genährt? Ist nicht unser Land, als lang sich hinwindender Grenzgürtel, französischem Einfluß eben so offen, als dem dahinten liegenden deutschen Volkssthum?

Wenn uns daher von der, überhaupt schwachen centralen Einheit deutscher Nation das Mindere und Mindeste zuströmt, so müssen wir wohl die nöthige Kraft in uns selber suchen. Und wenn auch bei uns es noch nicht gelungen ist, den durch die Catastrophe im Anfang dieses Jahrhunderts aus vielen Gebieten zusammengeworfenen Staat grundhaft zu einigen, wenn also auch bei uns die Einheit mehr eine förmliche als materielle ist, — sollten wir nicht die Kraft in der geistigsten Macht, der religiösen suchen, und daher eine Kirche stark wünschen, welche die Mehrheit der Landeseinwohner umschließt, und welche durch alle Wechsel der Geschichte, des Volkes hindurch in dessen Bewußtsein die geschichtliche Stetigkeit bewahrt hat, und welche bei dem leicht erregbaren Geist unseres Volkes in starken religiösen Ueberzeugungen von zwei Drittheiten desselben dem Staat einen moralischen Schwerpunkt bietet, welche bei der täglich zunehmenden Schwächung der Staatsgewalt grundsätzlich den Gehorsam gegen die Autorität heiligt, welche, in ihre körperschaftliche Freiheit wieder eingesetzt, als höchste Körperschaft alle rechtmäßigen körperschaftlichen Elemente freudig an- und groß zieht, und damit jene zerstreuten Mittelpunkte gesellschaftlicher Freiheit und Ordnung in das Volk pflanzt, eben so viele hemmende Kräfte gegen die allgemein heranschreitende Auflösung in der Gesellschaft, und die ihr eingebaute Disciplin auch zur gesellschaftlichen macht?

Sollte der badische Staat, im Hinblick auf seine Aufgabe und Stellung, denn in der katholischen Kirche nicht eine befreundete Bundesgenossin erblicken, sie stark und frei wünschen, weil sie nur in ihrer Freiheit ihre Berufung erfüllen kann? Gewiß!

Frei ist aber die katholische Kirche in Baden nicht. Drum fordere ich ihre Wiedereinsetzung in die Freiheit.

Daß sie aber nicht frei, in den wesentlichen Theilen und Richtungen ihrer Verfassung und Regierung nicht frei ist, und wie sie in die Unfreiheit versetzt worden, Das will ich zeigen.

Der Drang der Zeit in diesem Haus, der Blick auf meine nächste Aufgabe läßt mich nur in großen Zügen diese widerrechtliche Gebundenheit andeuten. Ich muß aber, um die Entfremdung der katholischen Kirche in Baden von ihrer Verfassung nachzuweisen, diese letztere selbst in ihrer Stellung zum Staat kurz entwickeln.

Soll die katholische Kirche frei sein, so muß sie ihre Allgemeinheit überall bewahren, und ihre Einheit an allen Städten, wo sie siedelt; und weil in ihr alle Gewalt von dem Stifter der Kirche stammt, sonach eine stellvertretende ist, so muß sie ihre geschichtliche Einheit, ihre Stetigkeit bewahren.

Die katholische Kirche ist ihrer Stiftung nach eine allgemeine, in ihrem geschichtlichen Fortgang wie in ihrer Gliederung eine einheitliche. Sie ist für die gesammte Menschheit bestimmt; diese gliedert sich aber nach Nationen. Auf Nationen und Theile der Nationen beschränken sich aber die Staaten. So muß die Kirche in die Staaten eingehen, aber nur sofern sie etwas mit dem Staat Verwandtes, unter dessen Gewalt Stehendes hat; sie steht in und unter dem Staat als eine rechtliche Stiftung, als eine juristische Persönlichkeit, als eine Körperschaft; aber sie steht außerhalb des Staats durch ihre Allgemeinheit, in der sie die Grenzen des Staatsgebiets überschreitet, und durch ihre Zuständigkeit über die Gewissen der Untertanen, die der Staat nicht beherrschen darf. Darum darf auch der Staat, der einen Theil der katholischen Kirche auf seinem Gebiet hat, nicht glauben, als könne er über diesen Theil willkürlich schalten — nein, die katholische Kirche in seinem Land steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Kirche; er hat sie nicht als Ganzes in seiner rechtlichen Gewalt, sondern nur, so weit ihre rechtliche Verfassung reicht, d. h. das äußerliche, körperschaftliche Element. Denn der Staat darf ja mit seiner Gewalt nicht über seinen Zweck hinaus gehen; er ist aber eine Anstalt für die Erhaltung und Pflege des Rechts und die gesellschaftliche Wohlfahrt,

so weit sie national und territorial begrenzt sind. Was also an der Kirche über diesen rechtlichen Bereich hinausgreift, geht den Staat nichts mehr an, und fällt nur insofern in dessen Zuständigkeit, als es in den rechtlichen Kreis der dem Staat unterstehenden, kirchlichen Körperschaft gehört.

Selbst die Wohlfahrt des Staats hat in Beziehung auf die katholische Kirche die Beschränkung, daß sie nur auf die rechtliche Seite der Kirche geht, sofern sie eine dem Staat untergeordnete Körperschaft ist.

So bestehen im Staat zwei souveräne Gewalten; die Staatsregierung ist souverän in allen Dingen des Rechts und der rechtlichen Wohlfahrt, also auch über die Kirche, so weit sie in diese Beziehungen fällt; in allen andern Kreisen ihres Lebens, in Lehre, Weihe- und Gemeinschaftsordnung ist aber die Kirche souverän.

Daraus folgt, daß der Staat über die katholische Kirche nur so viele und eben dieselben Rechte, wie überhaupt über Körperschaften jeder andern Art hat. Er hat die, schon durch das Recht der Selbsterhaltung gegebene Befugniß und Pflicht, zu verhüten, daß eine Körperschaft nicht, den Kreis ihrer Bestimmung überschreitend, in seine Rechte und Interessen eingreife, — und ferner die Befugniß und die Pflicht, jede Körperschaft in dem Kreise ihrer Rechte und Interessen rechtlich zu schützen.

Dieses jus cavendi und jus tuendi, dieses Recht der Verhütung und des Schutzes hat der Staat auch über die katholische Kirche, gleichviel, ob er sie schon vorgefunden oder erst aufgenommen hat. Die katholische Kirche hat eine scharf formulirte Lehre, Heilsordnung und Verfassung, Regierung und Verwaltung. Alle diese Seiten der katholischen Kirche sind um so bestimmter, als sie überall und allzeit dieselben sind. Nur die Seiten der staatlich rechtlichen Stellung der katholischen Kirche wechseln nach der Verschiedenheit der nationalen Rechte der Staaten; die kirchlich rechtlichen Seiten der katholischen Kirche sind allem und stets dieselben. Wie weit hier die Entwicklung gehe, hängt von dem Ermessen der Kirchengewalt ab; der Staat kann beschränkend nur dann einschreiten, wenn die Entwicklung kirchlicher Institutionen in den Kreis seiner rechtlichen Zuständigkeit hinüber greift.

Diese Abgrenzung zwischen den Rechten der katholischen Kirche und denen des Staats gilt selbst dann, wenn der Staat ein unchristlicher ist. Ist er aber ein christlicher, so werden dadurch diese Grenzen nicht verwischt, sondern, statt der Abtrennung durch das Mißtrauen tritt die Ausgleichung des Vertrauens ein. Hier macht der Staat bei Gegenständen, die eine kirchliche und eine staatliche Seite haben, der Kirche Zugeständnisse des Uebergehens auf das Gebiet des Staates, und empfängt umgekehrt Zugeständnisse von der Kirche, weil die Kirche einem christlichen Staat Manches vertrauen kann, was sie einem unchristlichen Staat versagen muß. Allein die gegenseitigen Zugeständnisse dürfen nie das Wesen der Kirche und des Staats vermengen, und nicht das beiderseitige Wesentliche ergreifen. Es muß und darf die Kirche ihr Wesen hüten, weil es eine göttliche Hinterlage ist, also nicht in den Kreis menschlicher Verfügung und Uebertragung fällt.

Die Grenzen zwischen Kirche und Staat wurden bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts mit jener geschichtlichen Treue beibehalten, welche bis dahin die Entwicklung aller gesellschaftlichen Institutionen begleitet hatte. Von jener Zeit an trat von Seite des Staats eine Gefährdung der Körperschaften ein, welche die katholische Kirche in Deutschland tiefer beschädigt, als selbst die französische Revolution, welche in ihren nachbebenden Schlägen auch die katholische Kirche in Deutschland erreicht, und durch die bekannten Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ihr ungeheures Vermögen an die Staaten gegeben.

Betrachten wir die besondern Verhältnisse Baden's, so ist bekannt, daß das Großherzogthum den vierten Theil seines Gebiets und seiner Bevölkerung der Säkularisation katholischer Landesheile verdankt, und so darf dieser Staat sich wohl verpflichtet halten, seine katholischen Unterthanen schonend zu behandeln.

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 bot für diese materiellen Verluste Entschädigungen der Zukunft.

Allein die katholische Kirche in Deutschland sollte noch das, dem deutschen Reich vertraute Schirmamt verlieren. An die Stelle des deutschen Reichs trat der rheinische

Bund, und seine Stiftungsurkunde hatte keine Rechtsgewähren für die katholische Kirche. Im Gegentheil hatte der unselige Grundsatz einer souveränen Allmacht der Staatsgewalt, wie er in das Rheinbundesstaatsrecht eingedrungen, eine Unbeschränktheit in die Verwaltung gebracht, die alles positive Recht bedrohte. Es trat eine administrative Revolution in Wirksamkeit, welche den Rechtsbestand der katholischen Kirche tief erschütterte, und die eigenen Schöpfungen durch ewiges Organisiren und Allregieren in ihrem Dasein verkürzte. Die Urkunde dieses öffentlichen Geistes in seiner Einwirkung auf die Kirche ist das Edict, die kirchliche Constitution des Großherzogthums Baden betreffend, vom 14. Mai 1807.

Lauter, als selbst seine einzelnen Bestimmungen, spricht dessen Schlussanction, welche lautet: „Wenn Wir nun „hiermit diejenigen Grundzüge festgestellt haben, aus „welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und „Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten „beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch „die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen „Unsrer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen „Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen „bürgerlichen oder kirchlichen Rechte nach den ältern oder „neuern Landesverordnungen für aufgehoben und kraftlos, „und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung, als die Begründung einer Analogie zur nähern „Bestimmung oder Anwendung des Sinnes dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre.“

Mit diesem Satz erkennen Sie wohl, meine Herren, war der ganze bisherige Rechtszustand der katholischen Kirche in Baden verwandelt. Statt daß das bisherige gemeine katholische Kirchenrecht die Regel hätte bleiben sollen, deren Ausnahme die Modificationen der badischen Regierung bilden, wird hier das badische kirchliche Constitutionsedict als Regel verkündet, und das gemeine kanonische Recht behält nur noch die Geltung einer Analogie. So hat man mit einem Federstrich der Kirche ihr tausendjähriges Recht entzogen.

Nun — es war die Rheinbundeszeit, wo die kurbadische Verordnung vom 23. Mai 1806 die Landstände

im Breisgau aufhob, „weil für das Beste der Untertanen schon hinreichend durch die Staatsbehörden gesorgt werde.“ Stets litt die Kirche mit der Freiheit.

Soll ich Ihnen, meine Herren, nun zeigen, welche Bestimmungen dieses Edicts enthalte, das an der Stirne, in Uebereinstimmung mit der Rheinbundesacte, „die Aufhebung der Kraft aller Grundgesetze des teutschen Reichs“ verkündigt, und „die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen, der Lage des Großherzogthums angemessenen, zu ersetzen“ verheissen hatte?

Soll ich Ihnen zeigen, meine Herren, wie nach Nr. 7 dieses Edicts, in voller Vergessenheit des westphälischen Friedens, „jeder andern Kirche“ (neben der bürgerlich aufgenommenen katholischen und evangelischen Kirche, und der geduldeten jüdischen Religionsgesellschaft) „durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Befenner vorhanden ist oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden kann“? Soll ich Ihnen zeigen, wie Nr. 13 der Staatsregierung die kirchliche Dienstbestellung aller ständigen Kirchen- und Schulbeamten zuspricht, wie Nr. 21 unbedingt den Recurs von einem Mißbrauch der Kirchengewalt an die Staatsregierung feststellt, wie Nr. 22 die Zwittergestalt einer geistlichen Staatsbeamtung einführt?

Und doch war der Geber dieses Edicts ein, der katholischen Kirche wohlwollender Fürst, und der Verfasser desselben ein ziemlicher Kenner des kanonischen Rechts.

Wollte Gott, die Bestimmungen dieses Edicts wären der katholischen Kirche erhalten geblieben, so die Bestimmungen der Nr. 9 über die Eigenthumsrechte der Kirche, der Nr. 11 über die Berechtigungen der Kirchengewalt, der Nr. 12 über die Gegenstände der Kirchengewalt, der Nr. 15 über die Bestimmung der Natur der Weltlichkeit, der Nr. 16 über die gemischten Gegenstände, insbesondere Ehesachen, der Nr. 20 über die Verwaltung der katholischen Kirchengewalt, der Nr. 21 über die Kirchenherrlichkeit des Staats.

Aber schon in der Landesorganisation von 1809 erhielt das katholische kirchliche Departement, später die katholische Kirchensection, jetzt der katholische Oberkirchenrath genannt, eine Geschäftszutheilung, welche das eigentliche Kirchenregiment in diese Behörde verlegt, und der Kirchengewalt nur ein leeres, wirkungsloses Zusehen beläßt. Doch auch diese Competenz der genannten Staatsbehörde wurde immer weiter überschritten. Welche verbrieften Rechte hatten auch in der Rheinbundeszeit noch Geltung? Und wer hätte sie der Kirche hüten sollen, die verweltlichten Bischöfe, oder die leeren Bischofsstühle der sechs Bistümer, in welche das Land getheilt war, oder zuletzt die zwei sich feindseligen Vicariate, von denen das eine in meist grundlosen Reformen den Glauben des Volks verwirrte, und die Anstalten der Kirche in ihrer Wirksamkeit schwächte, das andere aber den allseitigen Eingriffen in die Selbstständigkeit der Regierung der Kirche einen erfolglosen Widerstand entgegensetzte? War es da ein Wunder, daß das Standesbewußtsein der katholischen Geistlichkeit immer tiefer sank, und durch die bureaucratistische Dressur noch vollends abgelähmt wurde?

Wir wissen, wie wenig der Wiener Congress für die Wiederherstellung der Ordnung der katholischen Kirche Deutschlands gethan. Seine Aufgabe mehr in der völkerrechtlichen Anordnung Europa's, als in der innern Organisation des Welttheils erkennend, hat er die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland der Anordnung der einzelnen Staaten überlassen. Wir kennen die Bemühungen unseres damaligen Generalvicars von Constanz am Congress in Wien, für wichtige Interessen der katholischen Kirche; sie hatten keinen Erfolg. Der hohe Diplomatenrath glaubte an die Fortdauer der, kirchliche Gewähren enthaltenden Friedensschlüsse und Gesetze des Reichs, vor Allem des westphälischen Friedens; die badische Regierung aber leugnet jetzt ihre noch fortdauernde Gültigkeit.

Die Verfassung des deutschen Bundes hat für Niemand weniger, als für die katholische Kirche gesorgt durch die Stimmenaustheilung im engern, und im vollen Rath aber die zwanzig Millionen katholischer Deutscher schwer beschädigt.

Wenn die deutsche Bundesversammlung als Gesamto-
brigkeit deutscher Nation so wenig für die Katholiken
Deutschlands gethan hat, so würden vielleicht die ein-
zelnen Regierungen diese Aufgabe übernommen haben?
Das Großherzogthum Baden erhielt im Jahr 1818 eine
Verfassungsurkunde; allein sie enthielt keine, die Auto-
nomie der katholischen Kirche sichernde Bestimmungen,
wie die Verfassungsurkunden der Nachbarstaaten, z. B.
die württembergische, die da sagt im §. 71: „Die
„Anordnungen in Betreff der innern kirch-
„lichen Angelegenheiten bleiben der verfas-
„sungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche
„überlassen.“ Und im §. 78: „Die Leitung der
„innern Angelegenheiten der katholischen
„Kirche steht dem Landesbischof nebst dem
„Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser
„Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen
„Rechte ausüben, welche nach den Grund-
„sätzen des katholischen Kirchenrechts mit
„seiner Würde wesentlich verbunden sind.“

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden,
dessen Bevölkerung zu zwei Dritttheilen Katholiken sind,
sah es nicht der Mühe werth, eine Gewähr der Au-
tonomie der katholischen Kirche unter ihre Bestim-
mungen aufzunehmen.

Man lehnte sich wahrscheinlich an das kirchliche Con-
stitutionsedict vom Jahr 1807, welches aber wohl sich
gehütet, den Grundsatz der Autonomie der katholischen
Kirche förmlich auszusprechen, — das zudem in vielen
seiner Bestimmungen seine Geltung verloren, und das
jüngst in den Verhandlungen dieses Hauses über die Pe-
titionen der Nonneaner, von der einen Seite dieses Hauses
überhaupt als aufgehoben erklärt worden ist.

Man rechnete vielleicht bei uns auch darauf, daß in
dem zu erwartenden Concordat, über welches im März
des Jahres 1818 die Verhandlungen in Frankfurt er-
öffnet wurden, dieser Grundsatz der Autonomie der ka-
tholischen Kirche feierlich verkündet werden würde. Be-
kanntlich hatten sich alle deutschen Bundesstaaten, außer
Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover und
den Niederlanden vereinbart, um für sich ein gemein-

sames Concordat mit dem heiligen Stuhl zu Stande zu
bringen.

Wirklich begannen auch im März des Jahres 1818
die Verhandlungen; aber die Grundlagen schon, von
welchen man ausging, ließen den Ausgang erwarten,
der dann auch später eingetreten ist. Schon die von
dem, den kirchlichen Congreß zu Frankfurt eröffnenden
königl. württembergischen Gesandten, in seiner Eröffnungs-
rede zur Verhandlung aufgesetzte Frage, ob die Con-
ferenz die Bestimmung der Verhältnisse der katholischen
Kirche zu den Staaten und den protestantischen Regenten
durch ein Concordat, oder aber in einer Declara-
tion nachsuchen solle, zeugten für den Geist dieser Ver-
handlungen, in welchen man der obersten Kirchengewalt
die Bestimmungen als einseitige Dictate der Staats-
regierungen aufdringen wollte, statt auf dem Wege gegen-
seitiger Unterhandlung sie zu erzielen. Noch mehr aber
zeugten dafür die in derselben Rede angezeigten Grund-
lagen für das zu errichtende Concordat, die da sein sollten:

- a. „die concordata principum von 1446, so weit sie
„auf die jezige Zeit und Staatsverhält-
„nisse passen;
- b. „die Emser Punctation;
- c. „Schriften der deutschen katholischen Kanonisten von
„entschiedenem Rang;
- d. „die Kirchenverfassung von Oesterreich, wie sie
„dort für die Katholiken seit Joseph II.
„besteht;
„der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803,
„§. 35, 62.
„Als Hilfsmittel zu fruchtbaren Grundsätzen:
„mehrere Decrete des Concils zu Trent, inso-
„weit sie angemessen;
„Wahlcapitulationen, besonders die Leopolds und
„Franz II.“

Welches Concordat von einer Conferenz, die von solchen
Grundlagen ausging, zu erwarten war, konnte der Kenner
kirchlicher Dinge leicht errathen.

Welche Art der Unterhandlung aber mit dem römi-
schen Stuhl in Aussicht stand, ward gleichfalls in der
ersten Sitzung errathen.

„Punkte,“ sprach man dort aus, „wobei Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden. Wo man eher im Einzelnen der Anwendung, als in ausgesprochenen Principien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr, als dieses zu betreiben.“

Wahrlich, ein deutscher Machiavellismus!

Nun — die Ergebnisse langer Beratungen wurden dem Protocoll der XVII. Sitzung vom 30. April 1818 als sogenannte Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten abgeschlossen.

Diese Grundzüge wurden in der XVIII. und XIX. Sitzung in Einigem abgeändert, und erlangten in der XXVI. Sitzung vom 3. October eine bestimmte Fassung, damit sie als kirchliches Staatsgrundgesetz und Kirchenedict in den vereinten Staaten nach deren Bekanntmachung dienen möchten.

Auf diese Grundlagen hin sollten die Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl zur Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in den vereinigten Bundesstaaten beginnen. Aus den genannten Grundzügen wurde zu diesem Behuf in Gemäßheit der erwähnten Grundsätze ein, in lateinischer Sprache verfaßter Auszug unter dem Namen einer Declaration entworfen, welche als Grundlage der Unterhandlungen mit Rom dienen sollte, und durch eine württembergisch-badische Gesandtschaft in Rom überreicht.

Es steht mir nicht zu, diese Declaration zu würdigen, nachdem der heilige Vater sie e cathedra beurtheilt hat. Die Antwort des Oberhauptes der Kirche, die Declaration weise beleuchtend, Manches billigend, Mehreres verwerfend, liegt, durch eine amtliche Note des Staatssecretariats vom 10. August 1819 den Gesandten mitgetheilt, der Welt vor. *)

*) Unter dem Titel: Esposizione dei Sentimenti della Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati protestanti riuniti della

In der gesandtschaftlichen Erwiderung darauf in der Verbalnote vom 3. September 1819 wird die Declaration die „magna charta libertatis ecclesiae catholicae romanae,“ d. h. die große Urkunde der Freiheit der römisch-katholischen Kirche genannt; nach dem oberhirtlichen Urtheil möchte man versucht sein, sie eher eine magna charta servitutis ecclesiae catholicae romanae, d. h. die große Urkunde der Knechtschaft der römisch-katholischen Kirche zu nennen.

Ihr Zweck war unverkennbar, die in der Ungunst der neuesten Zeit erwachsene, vielfach mißbräuchliche Art der Behandlung der katholischen Kirche während des traurigen Provisoriums vom Jahr 1806 bis 1818 jetzt für immer vertragsmäßig oder gesetzlich festzustellen, die Metropolitangewalt auf Kosten des päpstlichen Primats scheinbar zu verstärken, im Grund aber die katholische Kirche zu territorialisiren, d. h. der Willkür jeder Landesregierung zu unterwerfen.

Es war Das der alte Plan der Gründung einer deutschen Nationalkirche, eines germanischen Patriarchats.

Bekanntlich sind die Concordatsverhandlungen gescheitert; die einzige Frucht der fortgesetzten Unterhandlungen war und blieb die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz, durch die Erections- und Circumscriptionsbulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821, und die Ergänzungsbulle „ad Dominici gregis custodiam,“ vom 11. April 1827. Beide Bullen wurden im Jahr 1827 von den vereinigten Regierungen in den Regierungsblättern bekannt gemacht, erhielten aber die landesherrliche Staatsgenehmigung nur, „insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer und ihrer Domcapitel, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben.“

confederazione germanica; d. h. Darlegung der Ansichten Sr. Heiligkeit über die Declaration der vereinigten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes.

Jetzt aber sollte wenigstens ein Bruchstück der oben besprochenen Declaration in Gültigkeit treten. Nach deren Verwerfung durch den heiligen Stuhl waren nämlich in den zu Frankfurt über die kirchlichen Angelegenheiten, vom 22. März 1820 bis 24. Januar 1821 fortgesetzten Verhandlungen, auf die Grundlage „der Grundzüge,“ und mit Rücksichtnahme auf einige, von dem römischen Stuhl vorgeschlagene Aenderungen der Declaration, eine neue Kirchenpragmatik und das Formular eines Fundationsinstruments entworfen worden. Die Ergebnisse der, nach Erlassung der zweiten erwähnten Bulle nöthig gewordenen Verhandlungen, die sich bis in das Jahr 1827 hingezogen hatten, wurden in einem, unter dem 8. October 1827 aufgenommenen Protocoll und dessen Beilagen mit der Erklärung zusammengestellt, „daß dieselben als vertragmäßig verbindlich anerkannt, „und durch diese Erklärung in Ansehung des neu redigirten „dritten Fundationsinstruments und der neu redigirten „Landesherrlichen Verordnung, gleiche Verbindlichkeiten übernommen, wie in Ansehung „derjenigen, welche ursprünglich Beilagen des Staatsvertrags von 1822 gebildet haben.“

Den nach einander eingesetzten Bischöfen, der ober-rheinischen Kirchenprovinz, und so auch dem Erzbischof von Freiburg, wurde das Fundationsinstrument des Erzbisthums, und zugleich „der Entwurf einer landesherrlichen Verordnung über die Ausübung „des obersthöheitlichen Schutz- und Aufsicht-rechts über die katholische Kirche“ übergeben, und dabei bemerkt, daß, im Einverständniß und zugleich mit den übrigen vereinten Regierungen, diese Verordnung erst alsdann werde verkündet werden, wenn die fünf bischöflichen Stühle der gesammten Kirchenprovinz besetzt sein würden.

Am 30. Januar 1830 wurde in sämmtlichen Vereinststaaten die gleichlautende Verordnung verkündet.

Prüfen wir sie!

Die Kirchenverordnung von 1830 ist ein solches Gemisch von Widersprüchen, daß, wenn sie durchgeführt werden könnte, die katholische Kirche des Landes in eine unabsehbare Verwirrung gerathen und die katholische

Religion verkümmern müßte. Ich untersuche nicht, was bei dieser Verordnung mehr in Erstaunen setze, das Streben zur Beseitigung und Zerstörung wesentlicher Theile der Verfassung der katholischen Kirche, oder die Unkenntniß nicht nur des Kirchenrechts, sondern überhaupt der einfachsten Grundsätze, auf welchen der Staatsverband beruht. Die durchgängige Haltlosigkeit zeigt sich vornehmlich darin, daß die Verordnung stets mit der einen Hand wieder nimmt, was sie mit der andern gibt, daß sie die unveröhnlichsten Widersprüche neben einander stellt, ohne auch nur den geringsten Versuch zu machen, sie aufzulösen.

Diese Verordnung enthält eine vielfache Verkennung der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche. Ich will es mit wenigen Zügen beweisen.

Im §. 1 ist den Katholiken zugesichert das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus; im §. 4 aber werden diese Rechte wieder umgestoßen; denn darin heißt es, daß auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse des Erzbischofs, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, der Staatsgenehmigung unterliegen, und ohne Staatsgenehmigung wirkungslos sind. Hier ist offenbar, daß der Staat sich das Recht anmaßt, über rein geistliche Gegenstände der katholischen Kirche zu entscheiden. Das ist eine tiefe Verletzung der katholischen Kirche. Der Staat hat über rein geistliche, katholische Gegenstände nichts zu entscheiden, sondern nur die ordentliche Kirchenbehörde; der Staat hat nichts zu sagen über die Anordnung der katholischen Religionslehre, nichts über Katechismus und Gesangbuch, nichts über den Gottesdienst und die Liturgie, nichts über Andachtsübungen und Fastengebot, und was dergleichen rein geistliche Gegenstände sind. Die Katholiken müßten Sklaven sein, wenn sie sich von dem Staate müßten vorschreiben lassen, was sie zu glauben haben. Das geht den Staat nichts an, und christliche Regierungen sollten sich scheuen, solche schwere Eingriffe in die Gewissensfreiheit ihrer katholischen Unterthanen zu machen. Nicht einmal die Juden behandeln sie auf diese bedrückende Weise; den Juden schreiben sie nicht vor, was sie glauben sollen, sie machen

den Gottesdienst der Juden nicht von der Staatsgenehmigung abhängig, sie lassen sich von den Juden nicht die Fastengebote zur Bewilligung vorlegen, wie von den Katholiken. Sollten denn die Katholiken nichts mehr glauben dürfen als das, was die weltliche Regierung zu glauben erlaubt?

Wem diese Darstellung zu stark erscheint, der betrachte mit mir die weitem Vorschriften der Verordnung. Im §. 5 wird für alle Bullen, Breven und sonstigen Erlasse des Papstes, also wenn sie auch rein geistlicher Natur sind, die Staatsgenehmigung verlangt. Damit nicht genug, wird erklärt, daß die Staatsgenehmigung jederzeit zurück genommen werden kann, sobald es dem Staat beliebt. Würde dieser Sag vollzogen, so führte er zur Rechtfertigung der katholischen Kirche in Baden. Zuerst wurde im §. 4 der Erzbischof in Fesseln gelegt, und nun im §. 5 der Papst beseitigt, also den badischen Katholiken der Einheitspunkt ihrer Kirche entzogen, worauf doch nothwendig ihre Kirche beruht. Jener §. 5 verstößt aber schon gegen die einfachen Grundsätze des Vertragsrechts. Eine angenommene Bulle ist schon der Form nach ein zweiseitiger Vertrag, der nicht nach der Willkür des einen Theils aufgekündigt werden kann. Mit Regierungen, die mit solcher Willkür Verträge aufkündigen, wird kein vernünftiger Mensch einen Vertrag schließen. Die Regierungen haben gar nicht an die Folgen dieses §. 5 gedacht. Nach diesem Paragraphen könnte die badische Regierung jeden Augenblick die Gründung des Erzbisthums Freiburg wieder aufheben; sie dürfte nur die beiden Bullen aufheben, wodurch das Bisthum gestiftet wurde. Will aber die badische Regierung vor ihre 900,000 katholischen Unterthanen mit der Herausforderung hintreten, und ihnen sagen: Ihr habt kein Recht an euer Erzbisthum, es ist lediglich meine Gnade, daß es besteht, ich kann es aufheben, wann ich will? Die Regierung wird allerdings einen solchen gefährdenden Schritt nicht thun, — aber welcher Verstand soll denn darin liegen, sich ein Recht anzumäßen, dessen Anwendung den größten Theil der Unterthanen zur Verzweiflung treiben müßte? Eine solche Verordnung muß aber zur steten Verlegenheit der Regierung selbst werden;

denn Niemanden dürfte man es verargen, wenn er darin die böse Absicht finden würde, daß man den Papst nur noch einstweilen dem Namen nach figuriren läßt, und den Erzbischof zum Sklaven weltlicher Willkür macht.

Auch diesen Vorwurf will ich beweisen. Im §. 10, welcher lautet: „In keinem Fall können kirchliche Streitigkeiten außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden,“ ist dem Papst die Entscheidung in kirchlichen Streitigkeiten der Katholiken abgesprochen, er wird aber klugerweise nicht genannt. Damit ist aber ein Fundament des Katholicismus aufgehoben, die hierarchische Ordnung. Dieser §. 10 setzt nämlich das Verbot der Evocation solcher Streitigkeiten außer Deutschland oder an päpstliche Nunciaturen in Deutschland fest. Nach den Beschlüssen des Basler Concils und den sie aufnehmenden Fürstenc concordaten und dem Kirchenrath zu Trient (Sess. XXV. cap. 10 de ref.) sollen Synodalrichter in der Provinz, auf den Provinzial- oder Diöcesansynoden designirt, und von dem Papst zum Spruch delegirt werden. In jenem §. 10 heißt es, man werde für solche Streitigkeiten in der oberrheinischen Kirchenprovinz die nöthige Einrichtung treffen, wie §. 94 der Declaration zugesagt hatte: „Sogleich nach Constitution der Bisthümer wird für Anstellung der Synodalrichter, welche vom Papst ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.“ Das ist aber nicht geschehen. Die Verordnung nimmt also dem Papst sein Richteramt, stellt aber keine andern Richter auf, — eine Halbheit und ein Widerspruch, wie sie in der Verordnung gewöhnlich sind. Nach diesem §. 10 hat der Papst keine Entscheidung mehr. Ergeben sich aber solche Streitfälle, so müssen sie doch in letztem Rechtszug entschieden werden; entscheidet nun der Papst — was er muß, weil in den Staaten die, die päpstliche Gerichtsbarkeit ersetzenden geistlichen Richter nicht eingesetzt worden sind — so muß die badische Regierung, wenn sie an ihrer Verordnung fest hält, diese Entscheidung des Papstes verwerfen. Wird sie Dieses thun?

Das würde noch fehlen, um der Verwirrung die Krone aufzusetzen. Wohin kommen also die Regierungen mit solchen Artikeln? Glimpflich gesagt, zum bloßen Probiren; geht es, gut, geht es nicht, wieder gut; man läßt es dann eben bleiben. Regierungen müssen aber nach Grundsätzen regieren.

Und wenn es den Regierungen gelänge, für kirchliche Streitigkeiten der Katholiken innerhalb des Erzbisthums die Errichtung einer entscheidenden Behörde zu erwirken, was hätten die Katholiken damit gewonnen? Gar nichts. Eine solche Behörde müßte am Ende doch wieder entscheiden, wie die Staatsregierungen wollen; denn nach dem §. 8 der Verordnung darf der Erzbischof seine Metropolitanrechte nur unter dem Schutze der Staaten ausüben, und es ist darin gesagt, die Metropolitanverfassung sei ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellt. Allein ich frage: Wer kann über die Bestimmung der Metropolitanverfassung entscheiden, einseitig die weltlichen Regierungen? Nein. Wer hat diese Verfassung wieder herzustellen, die weltlichen Regierungen der vereinten Staaten? Nein, — sie können nur zur Errichtung und Begrenzung ihrer Bisthümer mitwirken. Die innere Kirchenverfassung geht sie nichts an. Warum soll also die Ausübung der Metropolitanrechte an den Staatsschutz gebunden sein, selbst dort, wo dieser Staatsschutz nicht nöthig ist? Doch wohl in keiner andern Absicht, als den Erzbischof von der weltlichen Regierung durchaus abhängig zu machen. Damit ist aber das freie Bekenntniß des Glaubens aufgehoben, welches der §. 1 der Verordnung den Katholiken zusichert. Also abermals ein Widerspruch der schroffsten Art. Mit einer solchen Sclaverei aller kirchlichen Organe wollten die Regierungen kirchliche Streitsachen innerhalb der Kirchenprovinz entscheiden lassen! Vergleichen wir diesen Zustand mit unsern weltlichen Gerichten: durch die Unabhängigkeit derselben sind unser Eigenthum, unsere Ehre und andere materielle Güter gesichert; aber unsere Religion, das Heiligste, was wir haben, soll in einer sclavischen Metropolitanverfassung stets bedroht bleiben.

Bei einer solchen Verkennung aller kirchlichen Grundlagen ist es denn auch nicht zu wundern, daß der Staat

unter Synoden nichts Anderes versteht, als kirchliche Landtage, und daß er daher nach §. 18 der Verordnung alle Synodalbeschlüsse der Staatsgenehmigung unterwirft, also auch solche, die rein geistlicher Natur sind. Aber von einer Regierungsreligion wollen die Katholiken nichts wissen; was sie zu glauben haben, das wollen sie Gott und seiner Kirche glauben, nicht aber einer weltlichen Regierung, die darin nichts zu sagen hat.

Was ich aber sagte, haben die Regierungen bereits gethan; sie haben die Bullen, also diese Verträge mit dem Papst, nicht nur im Allgemeinen durch diese Verordnung, sondern speciell in mehreren Punkten, so den Artikel V. über die Seminare und den Art. VI. über den freien Verkehr mit dem heiligen Stuhl und über die bischöfliche Jurisdiction, und zwar einseitig und ohne alle Veranlassung, aus bloßer Willkür aufgehoben. In der zweiten Bulle Ad Dominici gregis custodiam ist ausdrücklich gesagt, daß der Erzbischof in seiner Diocese und Kirchenprovinz, wie auch die Bischöfe, jeder in seinem Sprengel, die bischöfliche Gerichtsbarkeit mit vollem Recht ausüben werden; dennoch sagt die Verordnung im §. 36: „Den Geistlichen sowie den „Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch „der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, „der Recurs an die Landesbehörden.“ In der Verordnung des Staatsministeriums über die erzbischöfliche Strafgewalt in Disciplinarsachen, vom 23. Mai 1840, ist diese Bestimmung wiederholt. Ein solcher Recurs an die weltliche Behörde in rein geistlichen Sachen ist aber eine durchaus verwerfliche Anmaßung der Staatsgewalt, die nothwendig dahin führen muß, die Kirchen-disciplin völlig aufzulösen. Die Staatsgewalt darf nicht über geistliche Gegenstände entscheiden, sondern der Papst, beziehentlich der Bischof, ist ordentlicher Richter in solchen Fällen, und jedes derartige Erkenntniß der Staatsgewalt ist nichtig, und kann nur zum Verderben der Katholiken gereichen.

Wie sehr aber auch das Kirchenvermögen der Katholiken durch jene Verordnung bedroht wird, will ich ebenfalls nachweisen. Der §. 37 bestimmt: „Die „Verwaltungsweise der für den bischöflichen

„Tisch, das Domcapitel und Seminar ange-
wiesenen Dotationen, sowie des dem Erz-
bischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat
nach seiner Verfassung und den hierüber be-
stehenden Vorschriften anordnen.“ Diese Dota-
tionen sind aber nach dem Reichsdeputationshauptschluß
vertragsmäßig für die säcularisirten Kirchengüter geleistet
worden, sie sind daher nicht unabhängige, aus eigenem
Antriebe bewilligte Staatsbeiträge, über welche sich die
Regierungen die Verwaltung vorbehalten könnten, son-
dern es sind Entschädigungen der katholischen Kirche für
ihre Verluste, und daher als Kirchengut zu behandeln,
mithin auch unter selbstständiger Einwirkung der Kirchen-
behörde zu verwalten.

Die katholischen Stiftungen aller Art sollen in
§. 38 gesichert werden, welcher sagt: „Die Güter
der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle
allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds
werden unter Mitaufsicht des Bischofs in
ihrer Vollständigkeit erhalten, und können
auf keine Weise zu andern als katholischen
kirchlichen Zwecken verwendet werden.“ Aber wie?

Sie sollen also in ihrer Vollständigkeit erhalten wer-
den; daneben aber heißt es, sie sollen auf keine Weise
zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet
werden. Da entsteht die Frage: Haben denn die katho-
lischen Stiftungen andere als katholische kirchliche Zwecke?
Gewiß nicht. Was soll also dieser Nachsatz heißen? Das
klärt der §. 39 auf. Dieser bestimmt: „In jedem
der vereinten Staaten wird, sobald es
thunlich ist, ein allgemeiner katholischer
Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche
katholische kirchliche Bedürfnisse aushilfs-
weise zu bestreiten sind, zu deren Befriedi-
gung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit
hat oder keine Mittel vorhanden sind.“ Wo-
her soll aber dieser allgemeine Kirchenfonds seine Bezüge
nehmen? Antwort: Aus den bestehenden Stiftungen.
Hier liegt die Rechtsverletzung, dadurch wird der §. 38
zur Täuschung. Unser allgemeiner Kirchenfonds in Baden
beruht auf Ueberschüssen solcher Stiftungen, die ihre Stif-

tungszwecke schon erfüllt haben, und darüber hinaus noch
Etwas erübrigen. Aus den Intercalargefällen werden
die Hauptfonds der Kreise gebildet, und ihr Ertrag für
die Pfarreien und andere Bedürfnisse der Kirche und der
Geistlichkeit verwendet. Das ist aber, streng genommen,
eine Verletzung der besondern Pfarreistiftungen, die ihre
Intercalargefälle selbst behalten dürfen. Zu einer solchen
Rechtsverletzung hat nie ein Bischof beige stimmt; sie ist
eine einseitige Verfügung der Staatsregierung, die kein
Recht hat, einer Pfarreistiftung etwas zu nehmen, und
daraus einen allgemeinen Kirchenfonds zu bilden. Es
ist eine Verkürzung des Stiftungsguts, welche die Ver-
ordnung gebietet. Es ist dieß nicht das einzige Beispiel,
wie mit unsern Stiftungen umgegangen worden; seit
Jahren sind schreiende Ungerechtigkeiten in dieser Hinsicht
zu Tag gekommen; sie haben zum Erstaunen des badi-
schen Volkes in dieser Kammer noch kein geneigtes Gehör
gefunden, leider auch nicht am dießjährigen Landtage,
der so viel nicht an ihn Gehörendes verhandelt.

Ich hätte noch Manches an dieser Verordnung aus-
zusetzen, was mit den Rechten der katholischen Kirche
unverträglich ist. Ich habe mich aber nur auf einige
Punkte beschränkt, weil ich glaube, sie werden hinreichen,
um Diejenigen, die eines guten Willens sind, zum Nach-
denken über diesen rechtlich unhaltbaren Zustand der Ka-
tholiken in Baden zu bewegen.

Ich will nicht von der Unvollständigkeit der Verord-
nung vom 30. Januar 1830 sprechen; denn diese wäre
noch ein Vorzug, wenn das gemeine canonische Recht
hier ergänzend einträte. Allein leider ist dieses Letztere
nicht der Fall, da das gemeine canonische Recht, wie
oben gezeigt, bei uns keine ergänzende Gültigkeit, sondern
nur den Werth einer Analogie hat.

Ich will auch nicht davon reden, wie die Regierungen
gegen alles Kirchenrecht einen allgemeinen Staats-
patronat rücksichtlich der Pfarreien und Pfründen aus-
übt. Ich will auch übergehen, daß sie für den Bedarf
an Geistlichen, bei deren betrübendem Mangel im
Land, auf eine unverantwortliche Weise keine Sorgfalt
bethätigt, sondern diejenigen Institute, welche den Mangel
ersetzen sollen, die kleinen Seminarien noch nicht eingeführt

hat, und nicht nach kirchlicher Vorschrift einrichten will. Ich will übergehen die bureaucratifche Verderbniß, welche sie unter die Pfarrgeistlichen bringt, indem sie dieselben als Staatsbeamte behandelt, und durch Ueberladung mit allen möglichen, von den Staatsbehörden und für diese aufgelasteten Schreibereien in der Geistlichkeit die fromme Sammlung und geistliches Leben hindert, und unseligerweise sie in traurige Consiecte führt. Ich will auch übergehen, daß die Organisation des katholischen Oberkirchenrathes systematisch der katholischen Kirche feindselig ist, indem diese Stelle allein die Kirche vor Gericht vertritt, bei Rechtsstreitigkeiten über Gerechtfame geistlicher Pfründen, sowie die Kreisregierungen es bei den Districts- und Localfonds thun, — indem der Oberkirchenrath ferner allein das Kirchenvermögen verwaltet, indem er weiter überhaupt Recursbehörde ist, und indem er sich rein geistliche Dinge anmaßt, die nie in seiner Competenz liegen können. Ich will auch übergehen den großen Nachtheil, daß die Kirchenbehörde im Erziehungs- und Unterrichtswesen so viel als Nichts zu sagen hat, namentlich gar keinen Einfluß auf die Schullehrerseminare und das theologische Convict üben darf.

So grundlos und rechtlich unhaltbar ist die vaterländische Gesetzgebung über die katholische Kirche. Sie leidet an dem Grundfehler, daß sie, einseitig von dem Staat aufgedrungen, nicht mit der obersten Regierung der katholischen Kirche vereinbart ist. Sie stammt aus der traurigen Zeit des Rheinbundes, der bekanntlich die bürgerliche und die politische Freiheit geächtet, und dessen traurige Reste wir aus unserer andern Gesetzgebung ausgeschieden, welchem vor Allem die kirchliche Freiheit ein fremder Name geblieben. Sie stammt größtentheils aus der Zeit der Erniedrigung deutscher Nation, des Untergangs all' unserer Freiheiten, in welcher unsere Bischofsstühle verwaist oder mit geweihten Sklaven besetzt waren; aus einer Zeit, in welcher der fremde Zwingherr Deutschlands den Vater der Christenheit, als Märtyrer der Freiheit des Glaubens und der freien Völker, in Fesseln herumschleifte; aus einer Zeit, in welcher wir, das katholische Volk Badens, so viel als von Rom abgelöst waren.

Eine solche Gesetzgebung dieser Zeit über die katholische Kirche, über die Kirche von zwei Drittheilen unseres Volkes darf, soll, wird in unserm freien Baden nimmermehr bestehen.

Die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 insbesondere, welche diese überlebte Gesetzgebung der Unfreiheit wieder zu verjüngen sich bemüht, ist vom heiligen Stuhl ausdrücklich verworfen; der Erzbischof anerkennt ihre Giltigkeit nicht. Als einseitig erlassen, ist sie schon der Form nach unhaltbar, in ihrem Inhalt ohnehin gerichtet.

Im Interesse der Kirche, im Interesse des Staats, im Interesse Aller, mögen diese einer kirchlichen Richtung folgen, welcher sie wollen, ist eine rechtliche Neugestaltung in diesem Kreise platterdings nothwendig.

Auf Dieses, nur auf Dieses gehen meine Anträge, welche aus dieser Darstellung der kirchlichen Verhältnisse folgerichtig sich ergeben. Diese Anträge lassen sich in einem einzigen Satz zusammen fassen, nämlich in diesem:

„Die hohe Kammer möge eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, worin gebeten werden soll,

„das kirchliche Constitutionseidict von 1807, das Organisationseidict von 1809, so weit es die Organisation des katholischen kirchlichen Departements betrifft, ebenso die Organisation des katholischen Oberkirchenrathes in rein geistlichem Betreff, die Staatsverordnung vom 30. Januar 1830, und die Verordnung über die bischöfliche Disciplinarstrafgewalt vom 23. Mai 1840 aufzuheben, und an die Stelle dieser Verordnungen, da die Zustandbringung eines Concordats mit dem heiligen Stuhl in nächster Zeit nicht in Aussicht steht, eine Uebereinkunft mit dem Erzbischof zu setzen über diejenigen kirchlichen Gegenstände, über welche er nach seiner Competenz Bestimmungen treffen kann, um den Rechtszustand der katholischen Kirche des Landes nach dem gemeinen Kirchenrecht zu ordnen.“

Meine Herren! Das ist mein Antrag. Stimmen Sie demselben bei, so erwerben Sie sich das dauernde Verdienst, einen Zustand der Verwirrung und Ungerechtigkeit,

der seit mehr als einer Generation den größten Theil unseres Volkes bedrückt, beseitigt zu haben.

Hier ist ein Feld, für die gesetzliche Freiheit zu wirken, die Niemanden verletzt, und Jeden schützt. Der Name Freiheit hat sonst einen guten Klang in diesem Saal. Wohlan, hier ist die Stätte, hier ladet ihr Werk, hier ist aufzuräumen. Und alle Gerechten im badischen und im weitem deutschen Vaterland werden, meine Herren, Sie darum loben.

Wie das katholische Volk hierüber denkt, das kann ich Ihnen durch einige Petitionen beweisen, die aus meinem Wahlbezirk mir zugekommen sind, mit der dringenden Bitte, sie in diesem Hause vorzutragen und zu bevorzugen. Sie fordern im Wesentlichen Dasselbe, was ich, des Wahlbezirk's Abgeordneter, begehre.

Und das fordert, ich weiß es, meine Herren, für seine Kirche das ganze katholische Volk des Landes.

Gewähren Sie ihm Recht, geben Sie seinem Gewissen Ruhe! Sie sorgen dann nicht nur für den Frieden der Kirche, sondern auch für den Frieden des Staats.

Nachdem der Redner geendet, bemerkt der

Präsident, daß es nach der Geschäftsordnung darauf ankomme, ob der Antrag überhaupt unterstützt werde, und wenn Dieß geschehe, ob er in Betrachtung gezogen, vertagt werden oder auf sich beruhen solle.

Welcher: Ich will den katholischen Mitgliedern der Kammer überlassen, sich darüber auszusprechen, was mit dieser Motion begonnen werden solle. Mir aber, und viel mehr noch in der höhern Beziehung als Kammermitglied, glaube ich es schuldig zu sein, einige Worte zur Abwendung der Vorwürfe zu sagen, die wir gehört haben.

Der Herr Antragsteller sagt, seine Motion sei durch die Kammerbeschlüsse nothwendig geworden, die wir gefaßt hätten. Diese Kammerbeschlüsse über die Angelegenheit der Deutschkatholiken und die Emancipation der Israeliten haben also die Freiheit der katholischen Kirche unterdrückt, und deßhalb muß eine Motion auf Herstellung der Freiheit der katholischen Kirche in diesem Saal gebracht werden!

Ich habe zwar zu meinem Staunen wahrgenommen, daß bei den sonderbaren Sprüngen und Widersprüchen, die wir bei diesem Redner gewöhnt sind, von jenen Beschlüssen in der Motion selbst nichts vorkam, sondern dieselbe auf ein ganz anderes Feld überspringt; allein von jener Grundidee ist der Antragsteller ausgegangen.

Ich würde die Motion unterstützen, wenn darin der Antrag gestellt wäre, einen großen Theil unserer katholischen Mitbürger, ihrer eigenen, religiösen Gewissensüberzeugung gemäß, freier zu stellen vor dem Drucke der ultramontanen Partei, wenn wirkliche Freiheit der katholischen Kirche, da wo sie fehlt, durch diese Motion bezweckt würde. Ich denke hier an die unendliche Mehrheit der katholischen Regierten, welche Synoden wünschen, um ein freies Mitsprechen in den Angelegenheiten der Kirche zu erlangen. Wir haben früher einen solchen Wunsch unterstützt, und es liegen auch diefalls Petitionen vor, worüber Beschluß gefaßt wurde. Das ist aber die Richtung nicht, von der die Motion ausgeht. Vielmehr ist es die Herrschaft einer kirchlichen oder geistlichen Aristocratie, was gewünscht wird, nicht die Freiheit der katholischen Kirche, nicht die in dem Tridentinum gegründeten freien Institutionen, nicht freiere Bewegung innerhalb der Kirche, nicht freie Synodalverfassung. Daran denkt die Motion nicht. Ich will nicht ausführen, was leider von der Regierung zu viel geschehen ist, im Nachgeben und Zusammenwirken mit Manchen, die an der Spitze der Kirche stehen, um die Freiheit ihrer Angehörigen zu unterdrücken. Aber zu jenen Fanatikern, die das mittelalterliche Wesen wieder herstellen, die Mitglieder der katholischen Kirche entmündigen, und das Ganze zu einem bloß schweigenden und passiven Laienthum herabdrücken möchten, — zu dieser Partei, die besonders auch in Freiburg thätig ist, gehören vorzugsweise auch Protestanten, die sich der katholischen Kirche nur als Werkzeug bedienen und sie missbrauchen, um ihre selbstsüchtigen Zwecke einer weltlichen Herrschaft zu fördern. In jenem wahren Sinne also ist nicht von Befreiung der Kirche die Rede, denn sonst würde ich der Motion mit vollem Herzen beitreten und überzeugt sein, von der unendlichen Mehrheit der Katholiken im Lande

Dank dafür zu ernten. Die Motion bezweckt das Gegentheil von Freiheit. An der Spitze derselben ist gesagt, unsere Beschlüsse hätten die christliche Moral angegriffen; man hat uns die Furchtbarkeit des Zustandes entwickelt, der entstehen müsse, wenn die christliche Moral unterdrückt würde. Wenn aber die Motion die christliche Moral zu schützen strebte, und Dies der Sinn und Geist derselben wäre, so würde es an einer energischen Unterstützung nicht fehlen. Haben aber die Institutionen, die der Herr Abgeordnete im Sinn hat, hat die Unterdrückung der Gewissensfreiheit die christliche Moral befördert? Ist die ehrgeizige, herrsch- und unterdrückungsüchtige, der Heuchelei ergebene, kirchliche Aristocratie der Freund und Schützer christlicher Moral? Nein, hier dürfen wir die Quelle christlicher Moral nicht suchen! Man hat gesagt, der christliche Staat sei in Gefahr. Auch in diesem Fall würde ich diese Motion unterstützen, denn ich bekenne mich zu dem christlichen Staat; aber ich habe Jahre lang christlich-germanisches Staatsrecht gelehrt, ich bin durch mehrere officielle Vocationen dazu berufen worden; ich habe zuerst diesen Namen gebraucht, und von diesem Standpunkt aus vergönnten Sie mir, daß ich mich von jenem christlichen Staat lossage, den man hier im Auge hat. Einen christlichen Staat, der an christliche Moral glaubt, will ich; aber in dem christlichen Staat des Abg. muß ich nicht jene Fundamentallehren des Christenthums, welche sagen, mein Reich ist nicht von dieser Welt, und ihr sollt nicht herrschen nach weltlicher Weise. Die Staatseinrichtungen sind selbstständig, und sollen nicht durch zwangvolle Unterordnung unter kirchliche Satzungen, nicht durch Zerstörung der Gewissens- und Glaubensfreiheit zu einer Heuchelei- und Unterdrückungsanstalt gemacht werden. Ich erkenne nur jenen Staat als christlichen Staat an, der keinem Menschen die Gewissensfreiheit nimmt, und keinen mit weltlichem Zwang in Beziehung auf religiöse Verhältnisse unterdrücken und beherrschen will. Ein zweites Gebot des christlichen Staats ist in der Parabel vom barmherzigen Samariter enthalten. Man soll, wenn man den menschlichen Bruder vor sich sieht, nicht fragen, wess Glaubens und Standes er sei, sondern Alle als seine Mitbrüder

lieben. Nur der Staat ist ein christlicher, worin die Menschen von dem ächt christlichen Geiste ausgehen, nicht die Religion für weltliche Zwecke, Eigennuz und Herrschaft gebrauchen, sondern frei lassen, und Alle, heißen sie Deutschkatholiken oder Juden, als ihren Nächsten betrachten und ihnen brüderliche Rechte zugestehen. Wenn auf diese Grundlagen ein Staat gebaut, und das Christenthum in seinen moralischen Lehren wirklich geachtet wird, so wird dieser Staat ein christlicher sein können, ob er, wie schon gesagt, Juden oder Deutschkatholiken in sich schließt. Ich vertraue auch dem Christenthum so viel, daß sein allgewaltiger göttlicher Geist die Herzen ergreifen werde, und man nicht Inquisition und Scheiterhaufen braucht, um die Menschen christlich zu machen. Das Gegentheil von diesem christlichen Staat will aber diese Motion, die zwar lauter schöne Sätze braucht, aber immer das Gegentheil von Dem will, was sie sagt.

Ich würde ferner die Motion unterstützen, wenn sie wirklich die Absicht hätte, der Vereinigung geistlicher und weltlicher Herrschaft zu widerstreben; denn auch ich hasse diesen Zustand. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagt Christus. Ich will, daß die Kirche von dem Staat getrennt sei. Es soll die Kirchengewalt und weltliche Gewalt nicht Eins sein. Was bezweckt denn aber die Hierarchie, welche sich das Königthum unterthan machen will, anders, als gerade die gefährlichste Vereinigung der beiden Gewalten? Es geht Dies mit blutigen Zügen durch die ganze Geschichte hindurch.

Ein anderes schönes Wort hat uns der Herr Antragsteller hingeworfen. Er glaubt, wir schaden der Freiheit durch unsere Beschlüsse, und sagt hochtrabend, mein System befördert die Freiheit. Er erinnert an den verewigten Papsst, an das unglückliche und unterdrückte Polen. Wer aber die Geschichte kennt, weiß, daß diese große Nation von zwanzig Millionen Menschen zu Grunde ging durch Jesuiten und Aristocraten. Jesuiten haben den Glaubenszwang eingeführt; sie haben die Polen durch die Kosaken unter russische Herrschaft gestellt, und die Dissidenten geschaffen. Polen wurde unglücklich, wie wir im dreißigjährigen Kriege. Man hat des verewigten Papsstes erwähnt. Als aber die unglücklichen Polen in

der Verzweiflung gegen die rechtlose Unterdrückung, mit Zustimmung aller edeln Gemüther in Europa sich befreien wollten, da erschien eine päpstliche Bulle, die die Vertheidiger der Freiheit mit Fluch belegte.

Ich würde ferner die Motion unterstützen, wenn mir irgend eine Bedrückung, irgend ein Unrecht oder Verletzung nachgewiesen wäre, die die katholische Kirche auch nach ihrem jetzigen System als eine solche Verletzung geltend machen könnte. Welches System eine Gesellschaft haben mag, — wenn ihr Unrecht geschieht, muß sie hier in diesem Saale Schutz finden. Ich finde aber keine Bedrückung der katholischen Kirche. Ich habe hier ein Buch des, von ganz Deutschland als Gewährsmann des ächt katholischen Kirchenrechtes betrachteten Sauter vor mir liegen. Da mag man die Grundsätze, welches die Grundsätze des österreichischen Kirchenstaatsrechts sind und noch heute dort festgehalten werden, lesen, und mit unsern badischen Zuständen vergleichen; man wird dann finden, daß der katholischen Kirche bei uns nicht zu nahe getreten ist. Von einzelnen Verletzungen, die hier und da vorgekommen sein mögen, läßt sich nicht sprechen; in der Hauptsache ist sie nicht verletzt worden. In diesem katholischen Kirchenrechte von Sauter habe ich gelesen, wie er das landesherrliche Placet, das landesherrliche jus reformandi, das Recht, wegen Mißbräuchen der Kirchengewalt einzuschreiten, und das Recht der Oberaufsicht als uralte Rechte anerkennt; und Alles, was der Abg. Buis gesagt hat, fällt unter die Ausübung dieser Rechte. Denn Das werden wir doch wahrlich nicht als Beschwerdebegrund ansehen, daß durch Kriege, die wir und unsere Landesregierung nicht verschuldet haben, die katholische Kirche ihre weltliche Herrschaft, ihre Bisthümer, Abteien, Stiftungen, Klostergüter &c. verloren hat. Das ist geschehen, und wir werden es nicht ändern; auch haben wir uns wenigstens gegen die Landesregierung dießfalls nicht zu beschweren. Unser Zustand der katholischen Kirche ist durch Concordate mit dem Papst geregelt, und freigebig wurde von dem Staat zur Ausstattung des Erzbisthums eine große Summe bewilligt. Wenn von Unterdrückung die Rede sein soll, so erhebe ich gegen unsere Regierung Beschwerde darüber, daß sie anderwärts drückt

und bedrückt, und sie selbst wird Dieß nicht als drückenden Vorwurf hinnehmen. Sie verlegt das gleiche Recht der Protestanten. Wir haben eine Staatsanstalt, nämlich die Universität Freiburg, welche nach den Grundsätzen des Staatsrechts und des Kirchenrechts eine Staatsanstalt für das ganze Land ist; und wenn man diese zu einer katholischen Anstalt machen wollte, so müßte man eine andere zu einer ausschließlich protestantischen machen; aber kein vernünftiger Mensch, weder im Ober- noch im Unterlande denkt daran. Unrecht ist es deshalb von der Regierung, daß sie die Lehrfreiheit daselbst zu Gunsten des hierarchischen Principis unterdrückt, daß sie einen tüchtigen und achtbaren Canonisten, der nichts that, als daß er die Lehren des österreichischen Kirchenrechts vortrug, absetzte und einen Fanatiker hinsetzte. Es ist Dieß ein Unrecht gegen die protestantische Kirche, das wir bei Gelegenheit des Ordens der barmherzigen Schwestern gerügt haben. Es war ferner eine große Parteilichkeit zu Gunsten der katholischen Kirche, als man sich mit Fanatikern verband, und einen Sturm gegen die Landstände erregte, durch den man andere Zwecke zu erreichen hoffte. Es war eine traurige Nachgiebigkeit gegen die fanatische Partei in der katholischen Kirche, die das unglückselige Unterdrückungsedict gegen die Deutschkatholiken zu Tag förderte. So könnte ich zahllose Ungerechtigkeiten nachweisen, die leider von der Regierung ausgingen. Unter Karl Friedrich kam eine solche Begünstigung der katholischen Kirche nicht vor. Da war allerdings keine Unterdrückung und Verletzung, aber ruhige und leidenschaftslose Beobachtung und Durchführung der Grundsätze der Gerechtigkeit und des österreichischen Kirchenstaatsrechts, und Protestanten und Katholiken segnen diesen Fürsten. Lassen Sie die Regierung auf diese Bahn zurückkehren; schützen Sie die wahre Freiheit der katholischen Religionsgenossen des Landes, und Sie werden Dank und Segen ernten. Ob man auf dem Wege der vorliegenden Motion zu diesem Ziele gelange, will ich den katholischen Mitgliedern der Kammer zur Erwägung überlassen.

Nettig: Ich erlaube mir, einen Vorschlag oder eine Bitte an die Kammer zu richten.

Der Abg. Buis hat durch Begründung seiner Motion

vollzogen, was höchst wahrscheinlich seine Committenten, oder wenigstens seine Meinungsfreunde und Genossen mit Zuverlässigkeit von ihm erwartet haben. Er hat, wie sich nicht leugnen läßt, seinen Auftrag mit Ruhe und Mäßigung erfüllt. Gleichwohl, meine Herren, sind wir von der Geschäftsordnung abgewichen. Diese Geschäftsordnung will bei Begründung einer Motion, daß zwar Diejenigen, die sie unterstützen wollen, sich mit wenigen Worten über die Gründe ihrer Unterstützung äußern; sie will aber keineswegs, daß gleich darauf eine Discussion stattfindet, und Diejenigen, die Gegengründe vorzutragen haben, sie sofort geltend machen. Es liegt Dieß auch in der Natur der Geschäfte; denn es soll bei uns keine improvisirte, keine übereilte Discussion stattfinden, sondern Jedem durch die Zwischenzeit zwischen der Motionsbegründung und deren Berathung Zeit gegeben sein, die Sache gehörig zu überlegen, und über den Vortrag des Motionsstellers nachzudenken. Ich gebe gerne zu, daß ein Gegenstand, der so sehr die Gemüther bewegt, leicht zu einer kleinen Ueberschreitung in dieser Hinsicht führen kann, weiß auch wohl, daß in mehreren Fällen schon von der Geschäftsordnung dieses Hauses etwas abgewichen worden ist, und Vorgänge vorhanden sind, daß die Unterstützung einer Motion schon in eine Discussion überging; ich gebe aber zu bedenken, und wohl zu bedenken, was der Gegenstand der vorliegenden Motion ist, und welchen Eindruck dieselbe im Lande machen kann, welche schlimmen Folgen es haben könnte, wenn Religionsstreitigkeiten und Zwietracht im Lande durch eine Discussion dieser Art hervorgerufen würden. Erwägen Sie wohl, daß improvisirte Discussionen in der Regel die heftigsten werden, und wie leicht ein wenig überdachtes Wort, ausgesprochen in unserer Mitte, bösen Samen des Unfriedens austreuen könnte.

Der Zweck des Abg. Buß ist erreicht; er hat sich ausgesprochen, und der Widerspruch, der eingelegt werden wollte, ist durch den Abg. Welcker reichlich eingelegt; lassen Sie damit die Sache beruhen. Zu einer Schlußfassung über diesen Gegenstand kommt es auf gegenwärtigem Landtage bei uns doch nicht, und in der andern Kammer noch weniger. Gehen Sie also über diese Sache

hinweg; ich bin überzeugt, daß Sie hieran im Interesse des kirchlichen Friedens wohl thun werden.

Zittel will sprechen.

Präsident: Ich bitte nur, sich daran zu erinnern, daß es nach der Geschäftsordnung bloß darauf ankommt, ob eine Motion unterstützt wird. Erst dann, wenn Einer dieselbe unterstützt, können die Andern sprechen.

Bader: Eine Verweisung der Motion in die Abtheilungen wäre eine wahre Ironie. Man sollte die Sache auf sich beruhen lassen, und zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Ich wiederhole nur meine Erinnerung. So lange nicht Jemand sich erhebt, der für die Motion sprechen will, ist die weitere Erörterung unpassend.

Zittel: Wenn man eine Motion in den letzten Tagen des Landtags hierher bringt, und Allen das Wort abschneiden will, dadurch, daß man sagt, es dürfe nicht gesprochen werden, so steht die Motion allein da, ohne daß Jemand widersprochen hat.

Präsident: Ich will Dieß nicht; zur Aufklärung aber muß ich bemerken, daß ich seit drei Wochen den Abg. Buß gebeten habe, diese Motion nicht zu begründen, indem ich ihm erklärte, es werde hierdurch wieder eine große und improvisirte Discussion hervorgerufen werden. Er hat aber leider meiner Bitte nicht Gehör gegeben, so wenig als der Bitte vieler seiner Freunde.

Buß: Ich bin durch Petitionen zu meiner Motion aufgefordert worden.

Zittel: Es ist wahrlich zu bedauern, daß eben diese Motion jetzt noch vorkommt, wo es nicht mehr möglich ist, auf die Materie selbst genauer einzugehen.

Buß: Der Herr Präsident wird mir selbst bezeugen, daß ich damit hinausgeschoben worden bin.

Präsident: Sie haben mir selbst gesagt, daß ich die Sache, als ich sie auf die Tagesordnung setzen wollte, noch verschieben solle.

Bader bestätigt die Bemerkung des Abg. Buß.

Zittel: Ich frage nur, ob es erlaubt ist, zu sprechen, oder nicht.

Präsident: Wir sollten bei der Geschäftsordnung stehen bleiben. Es hat sich noch Niemand zur Unterstützung

der Motion erhoben, und wenn sie nicht unterstützt wird, fällt sie von selbst.

Fauth: Ich halte mich genau an den §. 51 der Geschäftsordnung. Wenn eine Corporation im Lande, wie z. B. eine Kirche, der die meisten Unterthanen des Landes angehören, glaubt, ich sage glaubt, in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein, so fordert Recht und Billigkeit, daß nicht geradezu über die Beschwerde weg gegangen, sondern dieselbe in Betrachtung gezogen werde. Auf die kirchenrechtliche und staatsrechtliche Frage, inwiefern die Motion oder die Beschwerde gegründet sei oder nicht, will ich mich nicht einlassen, glaube aber, daß die Kammer nicht zur Tagesordnung übergehen sollte, weil ich Dieß für keine würdige Behandlung der Sache hielte, und in dieser Hinsicht unterstütze ich also den Antrag dahin, daß er wenigstens in Betrachtung gezogen werde.

Kombride schließt sich diesem Antrag an.

Bader: Eine solche Behandlung der Sache ist jetzt nicht mehr möglich.

Präsident: Die Motion ist nun unterstützt, und es fragt sich also, ob sie in Betrachtung gezogen, vertagt werden oder auf sich beruhen solle. Der Abg. Zittel hat jetzt das Wort.

Zittel: Daß die vorliegende Motion in den letzten Tagen des Landtags nicht mehr in Berathung gezogen werden kann, liegt auf der Hand. Der Gegenstand ist aber von solcher Wichtigkeit, daß es mir wenigstens sehr erwünscht gewesen wäre, wenn man ihn früher in die Kammer gebracht hätte, wo man die Sache auch noch genauer hätte erwägen können. Der Herr Antragsteller hat so viel Wahres und so viel Falsches unter einander geworfen, daß, wenn die Motion, so wie sie da liegt, in die Welt hinaus kommt, sie ungemein blendend ist, wie Alles, wo man auf eine geschickte Weise das Wahre und Falsche unter einander bringt. Es werden Diejenigen, die dafür Sinn haben, hierdurch bestochen.

Ich würde mich übrigens heute nicht zum Sprechen erhoben haben, weil dieser Gegenstand die katholische Kirche zunächst, obgleich mittelbar auch die ganze Bevölkerung Baden's betrifft, — wenn ich nicht gleich im Eingang der Motion hiezu provocirt worden wäre. Der Hr.

Antragsteller hat nämlich gesagt, daß er zu dieser Motion durch unsere Beschlüsse über Religionsfreiheit veranlaßt worden sei. Er hält hierdurch die katholische Kirche für verlegt, und hat zugleich darauf hingewiesen, welche Gefahren drohen, wenn wir in diesem Sinn der Kirche den gehörigen Schutz nicht geben. Er hat gesagt, daß die katholische Kirche mit der protestantischen, die noch auf einen positiven Glauben gegründet seien, Hand in Hand gehen müssen, und sprach von Anderen, die nicht mehr in seinem Sinn an dem Christenthum hängen, als von Leuten, die gar nichts mehr glaubten, die ein neues Heidenthum einzuführen gedenken, und nur im Unglauben und Haß vereinigt sind. Wir kennen die Vorgänge bis hierher, und wissen, auf Wen sich dieß Alles bezieht. Ich will hierauf nicht näher eingehen, sondern den Herrn Antragsteller nur fragen, wer ihm das Recht gibt, über den Glauben oder Unglauben Anderer zu richten, und wer ihn in diesem Hause zum Regerrichter über Andere bestellt hat? Man kann nicht einmal aus einer Confession heraus über den Glauben und die Christlichkeit eines Andern urtheilen, denn man steht auf einem besondern Standpunkte, — wie viel weniger kann aber Dieß der Einzelne aus sich heraus! Dazu hat er niemals das Recht. Der Abg. Bus spricht auch in dieser Hinsicht nicht aus seiner Kirche und seiner Confession heraus; denn es sind noch manche Katholiken in diesem Saale, die nicht so denken und urtheilen, wie er. (Viele Stimmen: Ja wohl!) Er hat davon gesprochen, welchen Gefahren wir entgegen gehen, wenn wir den christlichen Staat, wie er sagt, aufheben; dieser sei abgeschafft, und müsse wieder hergestellt werden. Man hat so oft, und besonders bei Gelegenheit der Frage von der Emancipation der Juden, auf den Begriff des christlichen Staats so großen Werth gelegt, und hat hier etwas hingestellt, was, ich muß es offen sagen, die größte Lüge der Welt gewesen ist. Denn was ist dieser christliche Staat, den man hier im Sinn hat? Der Tauffcheinsstaat, und sonst nichts. Nicht den Geist, nicht den christlichen Geist will man, sondern den Namen und das äußere Bekenntniß. Man will, daß man bloß einem Dogma anhängt, aber nicht die christliche Liebe übe. Ich will auch

einen christlichen Staat, jedoch in anderem Sinne. Ich will, daß eine christliche Liebe stattfinde, nicht erzwungen durch äußere Gesetze, denn Das kann man nicht, sondern dadurch, daß mehr und mehr ein christlicher Geist in die Herzen der Menschen und in die Gesetzgebung hinein komme, diese erfülle und durchbringe. Das ist mir der christliche Staat, nicht aber das äußere Zeichen, denn das ist eine leere Heuchelei, und dient nur dazu, Vorrechte für einzelne Corporationen zu behaupten, andere dagegen niederzudrücken, was gerade das Unchristliche in unserm Staat ist. (Vielschimmiges Bravo.) Der christliche Staat, sagt man, beruht auf christlichen Institutionen, und die Regierung ist gefährdet, das gesetzliche Eigenthum oder der Begriff desselben zerstört, sobald das Christenthum nicht mehr besteht. Unterscheiden Sie aber doch wohl zwischen Dem, was die einzelne Partei christliches Dogma nennt, und christlichem Geist und christlicher Liebe. Ich sage auch, daß nicht nur der christliche Staat, sondern die ganze Civilisation dadurch bedingt ist, daß das Christenthum mehr und mehr in's Leben dringt, nimmermehr aber durch dieses oder jenes Dogma, das man heute oder morgen aufstellt, und worüber im Lauf der Zeit der fortschreitende Geist der Bildung da und dort eine andere Auffassung gewinnt. Wir haben als Kinder andere Vorstellungen gehabt als jetzt, und so ist es in der Christenheit überhaupt. Auch der Motionssteller hat eine größere Freiheit für die katholische Kirche gefordert. Er sieht in dieser Hinsicht nicht allein, sondern die entgegengesetzte Partei will dasselbe. Eine größere kirchliche Freiheit hat in diesem Saale der Abg. Sander immer und immer verlangt, und diese Richtung hat unsere ganze Zeit; und wenn man die neueste Zeit betrachtet, so spricht sich gerade im Deutschkatholicismus diese Richtung am allermeisten aus, nur mit dem Unterschied, daß sie hier ganz anders aufgefaßt ist. Der Herr Antragsteller will größere kirchliche Freiheit, wünscht aber, daß der Staat doch zugleich, wie er sagt, das Christenthum pflanze. Was heißt Dieß aber am Ende? Er will kirchliche Freiheit für seine Kirche allein, oder vielleicht in dieser Kirche für ein besonderes System. Ich würde aber sogar Dieß dem Herrn Antragsteller zugeben, wenn er

sich auf einen andern Standpunkt stellte, und die Gefahren von uns abwenden würde, die daraus für die Freiheit anders Gesinnter hervorgehen. Woher kommt dieses Streben unserer Zeit nach kirchlicher Freiheit? Ich gebe allerdings zu, daß man vielleicht seit einem halben Jahrhundert oder auch noch früher die Kirche allmählig zu einer Polizeianstalt herabzuwürdigen suchte. Das lag nicht an den einzelnen Personen, sondern es war im Ganzen die Richtung der Zeit. Man hat hierdurch eine Abneigung gegen die kirchlichen Institutionen hervorgerufen, ja man hat endlich auf dem Standpunkt der Freiheit gefühlt, daß gerade hier der Omnipotenz des Staats zu viel eingeräumt ist, und man keine größere Gewalt in die Hände des Polizeistaats legen kann, als wenn man ihm die Herrschaft über die Gewissen, über das innere, geistige Leben zugesteht.

Allerdings ist wahr, daß nur in einer selbstständigen Entwicklung und Gestaltung des kirchlichen Lebens ein Heil zu suchen ist; aber nehme man doch ja niemals eine kirchliche Freiheit in Anspruch ohne Religionsfreiheit. Nur dann, wenn jedem Einzelnen gestattet ist, und ihm möglich wird, in eine Anstalt ein- oder aus einer andern auszutreten, und dennoch ungehindert seine übrigen bürgerlichen Rechte zu genießen, ist es möglich, auch einer kirchlichen Anstalt eine selbstständige Stellung zuzugestehen. Wäre es so, so würde ich der Erste sein, der mit dem Abg. Buß eine vollständige kirchliche Selbstständigkeit forderte. Wenn der Einzelne nicht mehr genöthigt ist, den Anforderungen, die von seiner Kirche an ihn gemacht werden, nachzukommen, — wenn er im Stande ist, ungehindert und frei herauszutreten, und eine Kirchengesellschaft mit Andern einzugehen, in welcher er alles Zwanges enthoben ist, — dann lasse man jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten selbst besorgen. In Nordamerika ist keine Gefahr bei der kirchlichen Freiheit; aber warum? weil Religionsfreiheit besteht. Das will jedoch der Herr Antragsteller nicht, und dieser Punkt ist es gerade, worin wir uns so sehr trennen. So lange unsere kirchlichen Anstalten in gewisser Beziehung Zwangsanstalten sind, so lange wir eine Zwangstaufe und Zwangsconfirmation haben, so lange Dieß von Jedem gefordert

wird, der Staatsbürger sein und gleiche Rechte genießen will, und so lange nicht ein freies Associationsrecht dem religiös Gleichgesinnten gestattet wird, werden wir es nie dahin bringen, daß eine eigentliche selbstständige kirchliche Entwicklung bei uns stattfindet.

Der Herr Antragsteller geht von einer Idee aus, die wohl zu einer gewissen Zeit groß und mächtig wirkte, der Idee, die der größte Mann des Mittelalters, Gregor VII. in's Leben rief, der großen Idee der äußern Einheit. Durch diese Idee ist Großes geschehen; aber Alles in der Welt erfüllt eben seinen Zweck, und macht dann einer andern Idee Raum. Man wird jene Idee nicht wieder in jenem Sinn hervorrufen. Es ist in unserer Zeit eine andere, mächtige und herrschende Idee aufgetaucht, die Religionsfreiheit mit kirchlicher Freiheit. Wir leben allerdings in einem Zustande, der den Character der Halbheit an sich trägt, und nach zwei Richtungen hin will sich jetzt das kirchliche Leben gestalten. In der einen will man die äußere Einheit wieder erstreben, wie sie ehemals war, und in der andern Richtung will man vollkommene Religionsfreiheit. Die eine wird nie und nimmermehr erreicht werden, und dem andern Ziel treten wir entgegen.

Der Abg. Buis will kirchliche Freiheit ohne Religionsfreiheit. Nie werde ich Diesem zustimmen, und will deshalb auch nicht, daß die Motion jetzt in nähere Berathung gezogen werde. Ich will kirchliche Freiheit, aber mit Religionsfreiheit. Tragen Sie hierauf an, ich werde Sie unterstützen.

v. Siron: Wie Sie aus dem Vortrag vernommen haben, bezweckt der Herr Antragsteller nicht mehr und nicht weniger, als den Umsturz unseres ganzen katholischen Kirchenstaatsrechts, an dessen Stelle er ein neues setzen will, durch eine Vereinbarung zwischen dem Staat und der erzbischöflichen Curie. Eine solche Motion, die nicht nur für die katholische Kirche, sondern auch für den ganzen Staat von großer Wichtigkeit ist, muß man entweder am Anfang des Landtags, damit sie gehörig erwogen werden kann, oder gar nicht stellen, wenn man sich nicht dem Verdacht aussetzen will, man habe allen Widerspruch abschneiden wollen. Ich glaube nun aber

als Katholik aus den eigenen, heute von dem Abg. Buis vertheidigten Grundsätzen nachweisen zu können, daß wir uns nicht in der Lage befinden, seine Motion prüfen und darüber aburtheilen zu können.

Der Abg. Buis hat von der Autonomie der katholischen Kirche gesprochen und nachzuweisen gesucht, wie die katholische Kirche in Baden ihre Autonomie verloren habe, und sein Zweck scheint dahin zu gehen, ihr diese wieder zu verschaffen. Worauf beruht aber alle Autonomie der Kirche, sei sie die katholische oder protestantische oder eine andere Kirche? Sie beruht auf dem Grundsatz, daß die Religion das Heiligthum der religiösen Gemeinde ist, und von der Staatsgewalt nicht angetastet werden darf. Wie können wir nun Religionsbeschwerden zum Gegenstand unserer Berathung machen, wie können wir darüber aburtheilen, ohne zu wissen, ob dies auch wirklich Beschwerden der katholischen Kirche sind? Denken Sie sich die katholische Kirche vertreten, durch wen Sie wollen; denken Sie sich, sie sei vertreten durch den Papst, durch den Bischof, durch die Synoden oder die ganze, große katholische Kirchengemeinde selbst, so sind wir nicht in der Lage, über Religionsbeschwerden dieser Kirche abzusprechen zu können, ehe wir wissen, ob sie selbst sich beschwert findet. Zu was würde es führen, wenn wir z. B. anerkennen müßten, daß die katholische Kirche nach unserer Ansicht beschwert sei, und darauf hin Anträge stellen wollten, während vielleicht gerade die katholische Kirche mit uns und dem Antragsteller nicht einverstanden, sondern vielmehr mit der badischen Regierung vollkommen einig wäre? Wir hätten alsdann über Beschwerden abgesprachen, die nicht bestehen; wir hätten, um es rund heraus zu sagen, alsdann in das Heiligthum der Kirche eingegriffen. Ich glaube aus diesen Gründen, daß wir die Motion des Abg. Buis nicht berathen dürfen, sondern zur Tagesordnung übergehen sollten.

Buhl: Auch ich bin ein lebhafter Anhänger der katholischen Kirche, aber keiner katholischen Kirche, wie sie uns von dem Abg. Buis schon vielfach gezeigt worden ist; denn ich glaube, daß, wenn solche Grundsätze, wie er sie nach Dem, was wir schon von ihm hörten, theilt, in der katholischen Kirche geltend gemacht werden wollten,

gleichzeitig der Umsturz der wahren katholischen Kirche herbeigeführt würde.

Der Abg. Buß hat davon gesprochen, daß früher und vor der französischen Revolution in unserm Lande Bisthümer bestanden, die reich dotirt waren, daß diese säcularisirt worden seien, und ein Viertel unseres Landes aus den Besitzungen säcularisirter Bisthümer und Klöster bestehe. Was hat aber diese Säcularisirung bewirkt? Sie war eine Folge der französischen Revolution. Und durch was ist diese hervorgerufen, durch was ist sie besonders so gräuelhaft geworden? Durch die Fehler und Uebertreibungen der extremen Partei in der katholischen Kirche, welche Partei jetzt wieder hervortritt, und deren Werkzeug der Abg. Buß ist. Hierdurch ist das Volk zu jenem dumpfen Sinn gebracht worden, der immer der Vorläufer von Fanatismus ist, wobei man dann keinen Augenblick sicher ist, daß es nicht in einen politischen, oder noch viel eher in einen religiösen Fanatismus ausarten wird, und, Diesem entgegen zu wirken, ist die Aufgabe eines guten Staatsbürgers und eines guten Katholiken, der es wirklich mit seiner Kirche treu und redlich meint. Wenn man für unsere Kirche Freiheit verlangt, — gut, ich bin damit einverstanden; allein ich will diese Freiheit vollkommen und nach allen Seiten hin. Wenn z. B. von der erzbischöflichen Curie Synoden angeordnet würden und die Regierung sie verhindern wollte, so wäre ich der Erste, welcher ihr entgegen treten würde. Wenn aber Einzelne als Wortführer und Sprecher der katholischen Kirche auftreten und sagen wollen, die katholische Kirche sei in dieser und jener Weise beschränkt worden, so haben Sie hiezu keine Vollmacht, oder sie mögen erst beweisen, daß sie eine Vollmacht haben. (Buß: Jeder Katholik hat sie, und ich habe sie noch besonders durch Petitionen.) Es fragt sich, wer diese Petitionen machte; wir haben schon viele Petitionen hier gesehen. Ich will mich nicht im mindesten gegen das Petitionsrecht aussprechen, und auch nicht sagen, daß jene Petitionen, die Sie da in der Hand haben, nicht ein Ausfluß der Ueberzeugung der Petenten seien; allein es sind eben immer doch nur Einzelne, die hier auftreten. Ueber solche kirchliche Fragen muß aber eine

allgemeine Kirchenversammlung vorangehen, und wenn von einer solchen Versammlung, bei welcher die Laien so gut theilhaftig sind wie die Geistlichen, Beschlüsse gefaßt werden, so werde ich, und mit mir noch viele Andere, gewiß dahin zu wirken suchen, daß dieselben gegenüber der Regierung Geltung finden. Wenn man überhaupt auf den Zweck eines Antrags zurückgeht, so muß man vor Allem darauf sehen, von wem er kommt, und in welcher Art und Weise er gestellt wird. Ich erinnere mich noch gut an die Discussion über die deutschkatholische Frage, und bin überzeugt, daß keine Rede, die von der linken Seite zu Gunsten der Deutschkatholiken gehalten wurde, ihrer Sache so großen Vorschub leistete, wie der Vortrag des Abg. Buß. Ich selbst war noch zweifelhaft, wie ich stimmen würde; allein nachdem ich seinen Vortrag gehört, und verstanden hatte, worauf er abzielte, dann hatte ich keinen Zweifel mehr; ich stimmte mit den Anträgen der Commission. Der Abg. Buß hat damals seine Rede damit begonnen, daß er den Protestantismus und Katholicismus einander gegenüber stellte, und am Ende hat er beide so hoch gehoben, daß man wirklich glaubte, er wisse nicht recht, wer ihm am liebsten sei. So ist er auch heute wieder aufgetreten, und es wird wohl für Niemand schwer sein, zu begreifen, welche Tendenz dahinter steckt. (Buß: Das ist eine Verdächtigung!) Das ist es keineswegs! Heute hat er seine Rede damit begonnen, daß er Beschwerde gegen die Kammer führt, indem er sagt, die Beschlüsse, die wir neuerlich gefaßt hätten, um jenes moderne Heidenthum zu schaffen, hätten ihn zu seiner Motion veranlaßt. Ist denn aber durch diese Beschlüsse die katholische Kirche in ihrer Freiheit beeinträchtigt worden, und sind jene Verordnungen, die er verlesen hat, und die meines Erachtens theilweise mit Unrecht bestehen, nicht schon vorher bestanden? Wenn dem Herrn Abgeordneten aber wirklich die Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche so sehr am Herzen lag, so mußte er erst abwarten, bis die Verhandlungen selbst erfolgten, und nicht gleich bei seinem Eintritt in den Saal die Anzeige machen, daß er eine Motion in diesem Sinne stellen wolle. Es mag seine Taktik sein, in dieser Weise zu verfahren; wenn es sich

aber um Fragen dieser Art handelt, sollte man eine solche Taktik nicht befolgen. Ich stimme auch für die Tagesordnung.

Mayer: Der Motionssteller und die beiden Abgeordneten, welche den Vortrag zur weitem Berathung in die Abtheilungen verweisen wollen, werden selbst einsehen, daß bei dem nahen Schlusse des Landtages eine gründliche Berathung nicht mehr möglich ist. Ich unterstütze daher den Antrag, ohne weitere Discussion zur Tagesordnung überzugehen.

Von mehreren Seiten wird Abstimmung verlangt.

Mathy: Ich würde schweigend dem Antrage des Abg. v. Soiron, die Motion alsbald zu verwerfen, beigestimmt haben, wenn ich nicht einen besondern Grund hätte, zu sagen, warum ich so stimme. Ich thue es — nicht als Protestant, denn in dem vorliegenden Streite sind die Parteien nicht nach Confessionen geschieden; es stehen auf jeder Seite Mitglieder beider Kirchen, und es hat auch ein Protestant die Motion unterstützt; aber ich thue es als Deutscher, weil ich einsehe, daß der Antrag, falls er verwirklicht würde, weit entfernt, einen Zustand allgemeiner Verwirrung zu beseitigen, wie die Motion vorgibt, vielmehr einen solchen erst herbeiführen würde, indem er alle bestehenden Gesetze über das Verhältniß der Kirche zum Staat über den Haufen werfen will. Es sei hier ein Feld, um für die gesetzliche Freiheit zu wirken und die Gewissen zu beruhigen, sagt der Abg. Buß, nachdem er zuvor auf Rußland verwiesen und angedeutet, daß Rom dort für die Freiheit gewirkt habe. Der Abg. Welcker hat dagegen schon angedeutet, wer Polen zu Grunde gerichtet, und es ist bekannt, daß Rom die für ihre Freiheit kämpfenden Polen in den Bann gethan hat. Ich erinnere Sie ebenfalls an Rußland, und frage, unter welchem Vorwand Rußland sich erstmals in die Angelegenheiten Polens eingemischt hat? Zum Schutze und zur Erhaltung der alten polnischen Freiheit ist Rußland eingeschritten gegen Diejenigen, welche sich bemühten, einen geordneten Zustand in Polen herzustellen. Die russische Einmischung zu Gunsten der Freiheit hat zur Theilung Polen's geführt, und ich besorge sehr, daß die Freiheit, welche der Abg. Buß den Deutschen

predigt, ähnlicher Art sein und zu ähnlichen Folgen führen möchte.

Der Abg. Buß hat an den Tag erinnert, wo heute vor vierhundert Jahren deutsche Fürsten in Frankfurt sich beriethen, wie sie der Uebergriffe Roms sich erwehren könnten. Sie wurden überlistet, und Jahrhunderte hindurch büßte Deutschland durch unsägliches Unglück, von dessen Schlägen es sich heute noch nicht erholt hat.

Jene Partei, von welcher die heutige Motion ausgeht, wirkte stets verderblich für Deutschland, und als Deutscher trete ich ihr entgegen. Aber auch als Abgeordneter der Stadt Constanz bin ich veranlaßt, die Motion zu verwerfen. Die Bürger von Constanz wissen wohl, wer schuld ist an dem tiefen Sinken ihrer einst großen und blühenden Stadt. Jene Partei war es, welche die Protestanten vertrieb, daß sie auszogen nach Winterthur, und dort Gewerbe und Handel in Schwung brachten, während Constanz sank. Vor ihren Mauern sah Constanz die Scheiterhaufen flammen, auf denen Huf und Hieronymus von Prag ihr Leben ließen um des Glaubens willen. Man will dort Aehnliches nicht wieder sehen, und heute machen geringere Verletzungen und Bedrückungen wegen religiöser Ueberzeugung einen eben so peinlichen Eindruck, als damals die Flammen der Scheiterhaufen. Um ihre bessere Gesinnung an den Tag zu legen, erließ im Jahr 1834 eine Anzahl katholischer Bürger in Constanz, worunter siebenzigjährige Greise, eine Einladung zu Beiträgen für ein Denkmal der beiden Märtyrer Huf und Hieronymus. In jener Einladung war folgende Stelle zu lesen: „Die Flammen des Kegergerichts haben zwar den Leib dieser Märtyrer zerstört, nicht aber ihren Geist, den die Nachwelt zu dem ihrigen machte. Die Geschichte, ernst und leidenschaftslos, nennt Huf und Hieronymus als die ersten Vertheidiger der religiösen Freiheit, als Vorkämpfer der großen kirchlichen Reformation. Wir genießen der Ernte, — gedenken wir dankbar der Saat, gereift im Blute ihrer Säer.“ Diese Worte schrieb kein Protestant, es hat sie ein Katholik, es hat sie der Abg. Buß geschrieben. (Allgemeines Bravo.)

Welcker: Er hat sie geschrieben, nachdem er schon Professor war. (Allgemeines Staunen.)

Buß macht eine verneinende Bewegung.

Mathy: Es ist doch richtig! Sie haben diese Worte geschrieben?

Buß: Lesen Sie nur weiter! Es war eine Versammlung

Mathy: Sie haben diese Worte geschrieben?

Buß verneint Dieß wiederholt.

Mathy: Sie wollen diese Worte nicht geschrieben haben?

Buß: Nein!

Mathy: Wohlan denn, hier ist Ihre Handschrift! (Der Redner zieht das Papier, worauf Herr Buß die fraglichen Worte geschrieben hat, aus der Tasche, und hält es dem Abg. Buß entgegen.)

Buß: Ich sage dem Abg. Mathy, daß ich es geschrieben habe. (Allgemeine Unterbrechung.)

Präsident: Wohin kommen wir aber durch diese Discussion! Dieß sind die Folgen, Herr Abg. Buß, daß Sie meinen Bitten, die Motion auf diesem Landtage nicht mehr zu begründen, kein Gehör gegeben haben. Die unangenehmen Scenen haben Sie sich selbst zuzuschreiben.

Mathy: Ich schließe mit der Erklärung: Als Deutscher und als Abgeordneter der Stadt Constanz widerseze ich mich der Motion wie allen Bestrebungen, die Herrschaft im Staat oder in der Kirche in die Hände einer Partei zu spielen, als deren Vertreter ein Abgeordneter Buß sich darstellt.

Kettig: Ich schlage vor, die Discussion jetzt zu beendigen.

Viele Mitglieder erklären sich damit einverstanden.

Präsident: Ich meine auch, es sei genug gegen die Motion gesprochen worden.

Kapp: Es sind aber Beleidigungen gegen die Hoheit und Selbstständigkeit des Staates, Verhöhnungen der höchsten menschlichen Rechte, selbst Annahmungen gegen die Festigkeit des Thrones vorgekommen.

Hecker: Es haben so viele Protestanten gesprochen, daß man mir als Katholiken das Wort wohl gönnen wird.

Präsident: Der Abg. Christ, der sich zum Wort meldete, und dasselbe jetzt zu erhalten hätte, ist auch

Katholik. Wir sprechen aber hier nicht als Katholiken und Protestanten, sondern als Abgeordnete. Es kommt darauf an, ob ein Antrag unterstützt ist, und ob Anträge auf Tagesordnung gestellt sind. Beides ist geschehen, von den meisten Seiten aber die Tagesordnung vorgeschlagen, somit darauf angetragen, daß die Motion als auf sich beruhend betrachtet werden solle. Unterrichtet ist die Kammer, und improvisirte Discussionen taugen nichts.

Kapp: Es ist aber eine Verletzung der Souveränität, der Selbstständigkeit des Großherzogs vorgekommen!

Präsident: Ich frage die Kammer, ob sie unterrichtet ist und die Discussion geschlossen werden solle? Vergessen Sie nicht, daß wir noch ein Geschäft mit dem Herrn Finanzministerpräsidenten, der sich bald entfernen muß, zu erledigen haben.

v. Jbstein: Wenn solche Dinge in die Kammer geworfen werden, ist es nothwendig, zu erwidern.

Präsident: Dieß ist bereits geschehen, und die Kammer spricht sich ohnehin genügend aus, wenn sie die Motion als auf sich beruhend betrachtet. Ich bitte also, sich zu erklären, ob die Discussion geschlossen werden solle?

Die Kammer spricht sich verneinend aus.

Nachdem der Präsident sein Bedauern über diesen Beschluß ausgesprochen, erhält der Abgeordnete

Christ das Wort, welcher äußert: Die vorliegende Motion würde zwar Veranlassung darbieten, auf die Lebensfragen einzugehen, wie sich der Staat zur Kirche und diese zu jenem verhalte, und was überhaupt in einem christlichen Staate zu thun sei; allein ich verzichte jetzt auf eine solche nähere Ausführung, wie ich sie mir vorgenommen hatte, und beschränke mich auf die Erklärung, daß ich bloß darum für die Tagesordnung stimme, weil bei dem nahen Schlusse des Landtags eine Berathung in den Abtheilungen und ein tieferes Eingehen auf die Sache nicht mehr möglich ist. Wird der Abg. Buß in der nächsten Kammer diese seine Motion wiederholen, so halte ich die Sache für so wichtig, und in alle Staatsverhältnisse so tief eingreifend, daß ich einer gründlichen Prüfung nicht ausweiche.

Kapp: Die Kirche, die der berühmte Abgeordnete hier

zu vertreten vorgibt, ist eine Kirche, die gar nicht existirt, außer in seinem Kopfe und in seiner Partei; sie ist reine Illusion. Würde es sich in dieser Motion um wirkliche Befreiung der katholischen Kirche handeln, Niemand würde sie vielleicht entschiedener hier vertreten, als ich. Aber um eine Kirche, die gar nicht existirt, und ein Hirngespinnst ist, und unter ihrer Firma um eine Partei, die als die schlechteste da steht, welche, so lange die Erde um die Sonne kreist, je von der Sonne beschienen wurde, — um eine illusorische, nur auf das Verderben der Welt gerichtete, sogenannte Kirche im Interesse einer Partei, die den Namen derselben mißbraucht, zu befreien, — dazu kann ich mich nimmermehr herbeilassen. Einen solchen Vorschlag in diese Kammer zu bringen, heißt wahren Hohn auf diese Versammlung werfen! Dieser Vorschlag ist der Gipfel aller Demagogie, aller Unterwühlung der innersten Principien des Staats, und alles gesunden Lebens, er spritzt die tiefste Vergiftung hinein in das Herz der deutschen Nation, er spinnt Verrath gegen die souveräne Macht des Landes und des Großherzogs.

Ein solcher Verrath liegt nackt und frech in der Versicherung, daß der geistlichen Gewaltherrschaft ihr vormaliger Besitz unveräußerlich gebühre, wo dieser Versicherung, diesem weltlichen Gelüste die naive Erklärung folgt, daß das badische Großherzogthum aus so viel säcularisirten Gebieten der Kirche bestehe! Lebt man vielleicht der Ueberzeugung, Deutschland könne nur durch ein solches schamloses Uebermaß geistlicher Habsucht, Geseglosigkeit und Willkür zur Achtung des Gesetzes und der Ordnung zurückgeführt werden, oder hält man die Kammer, die ganze Nation für völlig verstandlos, oder will man im Ernste, will man, im Bewußtsein der im Grundgesetz uns auferlegten Verpflichtung, zu verstehen geben, daß der hochwürdigen Geistlichkeit, die an irdischen Gütern nie genug erhalten kann, dieses Großherzogthum so ganz eigentlich von Gottes und Rechts wegen gebühre?

Blicken Sie auf die Zeit, welche so hoch gepriesen wird, zurück, auf die goldenen Tage, wo die Kirche noch am gesundensten, wo das Christenthum im Volk am

lebendigsten war! War dieß etwa jene Zeit, wo die Kirche, mit Macht und Reichthümern ausgestattet, prangte? Nein! Damals, wo das Christenthum zuerst, wo es noch rein und ungeschminkt in das Leben, in das Blut der Völker eingedrungen, war die Kirche arm, sehr arm; da hatten die Obern der Kirche keine reiche Pfründen, sondern, mit dem Wenigsten sich begnugend, gaben sie, was sie hatten, Alles freudenvoll den Armen. Anspruchslos gingen die Edelsten in die Wüste, und die Uebrigen erschlichen nicht und verlangten nicht zum dritten und vierten und tausendsten Mal Geld und wieder Geld und nochmals Geld! Mit dem Hervortreten dieser Geldsucht, die dem innersten Geist des Christenthums durchaus zuwiderläuft, und die, wie ich früher bemerkte, schon Karl der Große in seinem Capitulare vom Jahr 811 auf das Entschiedenste tadeln mußte, ist das Christenthum im Priesterthum untergegangen.

Daher liegt denn auch diese Motion, welche dem Umsturz und Untergang des Christenthums, d. h. der Blüthe des Jesuitenthums so eifrig das Wort spricht, in einem solchen Zustande neubabylonischer Verwirrung, daß sie die heiligsten und herrlichsten Ideen mit den unwürdigsten und häßlichsten Gedanken, wahre Thatsachen mit den täuschendsten Unwahrheiten buntschätzig durch einander, und dadurch alle Wahrheit zu Boden wirft, wie denn auch diese heilige Stimme, welche gelbe Rüben auf Feigenbäumen sucht, schon früher gesagt hat, der Mensch habe eigentlich keine Gewissensfreiheit! Von dem Gesichtspunkt seiner sogenannten Religion ausgehend, wirrt der europäische Abgeordnete Alles, er wirrt Himmel und Hölle, Gerechtigkeit und Jesuitismus durch einander.

Werfen Sie, meine Herren, einen Blick zugleich auf die andere Richtung, auf die neuere Geschichte, ja auf die Geschichte von der Zeit an, seit welcher die Partei existirt, der diese Motion allein das Wort spricht. Diese Geschichte wird Ihnen sagen, wie es das unabwendbarste Weltgesetz ist, daß, wo der Jesuitismus sich in Staatsangelegenheiten mischt, ewig nur Revolutionen ausbrechen. Alle neuern Revolutionen sind nur in denjenigen Staaten ausgebrochen, wo, gleichgiltig, ob protestantisch oder

katholisch, die Jesuiten hausten. Die Demagogie, die sie predigten, ist der Geist des Unfriedens, den sie erwecken, und wenn der Herr Abgeordnete die ohne Zweifel beauftragte Motion zu verstehen fähig ist, die er gestellt hat, so will auch er den Unfrieden; aber er hat den Muth nicht, zu verstehen, daß er diesen will. Vergessen Sie aber, meine Herren, auf der andern Seite nicht das Recht der Souveränität. Sezen Sie den Fall, einer der Herren am Ministertisch — und wäre es der Beste — würde es wagen, seinen Untergebenen zu sagen: „Ich will allein herrschen. Mir, nicht der Regierung, müßt ihr folgen. Ich nehme die Verantwortung auf Mich.“ Er würde vor Gericht gestellt, und in's Gefängniß geworfen. Wenn aber ein Priester, dem Auslande hörig, und im Inland von unermeslichem Einfluß, in seinem Hochmuth zu befehlen wagt: „Mir, nicht der Regierung, müßt ihr folgen!“ warum schenkt man Diesem die Strafe des unheilvollsten Hochverraths? Und wenn dieser selbe Priester, der dem Landesfürsten den Eid der Treue geschworen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordert, was für ein Wort gibt es in der deutschen Sprache für solche Meineide? Wenn Sie gewissenhaft sein wollen, so sorgen Sie dafür, daß Eide gehalten werden, daß in den heiligsten Angelegenheiten nicht Meineid an deren Stelle tritt! Sorgen Sie als Diener, als Minister des Regenten dafür, daß wahre Ruhe und Ordnung im Staat herrsche, daß nicht der Same des tiefsten Unfriedens gesät, und daß nicht, wie eine beschützte Partei unter den Augen einer perfiden Censur sich erlaubt hat, das großherzogliche Haus selbst in seiner Religion geschmäht werde. Diese letztere Bemerkung — werden Sie nicht ängstlich! — wiederhole ich nur darum, weil, als ich sie früher machte, die Frechheit der Censur sie strich.

Uebrigens ist es nicht der Mühe werth, weiter über diese Sache zu reden; sie trägt den Fluch der Verachtung und Verdammniß an der Stirne. (Buß: Ich verbitte mir solche beleidigende Persönlichkeiten!) Es sind Dieß keine persönliche Vorwürfe; es ist mir vielmehr rein unmöglich, Sie persönlich zu berühren, denn ich betrachte Sie gar nicht als eine Person. Sie kommen

mir vor, wie die Stimme nicht eines Predigers in der Wüste, sondern wie eine abgeschiedene Stimme aus dem Mittelalter heraus, die ihren Wohnsitz in den Grabgewölben alter Kirchenruinen hat, nicht im Friedhose der Religion, nicht auf dem Gottesacker des Lebens! Die Weltgeschichte, wiederhole ich, spricht das Wort der Verachtung aus über Ihre Partei.

Hecker: Als der Abg. Buß seine Motion ankündigte, war ich, der ich der katholischen Confession angehöre, begierig, zu wissen, was für Bedrückungen der Kirche er vorbringen werde. Es war natürlich, daß man sich zunächst fragen mußte: Läßt denn der Staat den Katholiken in seinem Glauben und seiner Art der Gottesverehrung nicht vollkommen ungefränkt? Greift er in die Art und Weise der Gottesverehrung ein? Ich erwartete merkwürdige Aufschlüsse dieser Art. Der Abg. Buß soll mir aber sagen, ob er nur etwas, was das Dogma und den Glauben der Katholiken betrifft, in seiner Motion mit einem Wort vorbrachte? Nichts hat er davon gesagt, sondern bloß auseinander gesetzt, daß die Priesterherrschaft wieder hergestellt werden müsse, die Priesterherrschaft im vollsten Umfange. Und diese Motion soll hinausgehen in das katholische Volk, und ihm trügerisch weiß machen, es sei in seinen Glauben und in sein innerstes Heiligthum eingegriffen. Das ist Volksbetrug; denn es heißt das Volk betrügen, wenn man ihm sagt, es sei in seine Religion eingegriffen, während man bloß den Priesterstand zu Macht und Gewalt und es wieder so weit bringen will, daß die katholischen Bürger und Fürsten Deutschlands barfuß, mit der Kerze in der Hand, Buße thun und demüthig sich niederwerfen sollen vor den herrschsüchtigen Priestern. Sie kämpfen nicht für den katholischen Glauben, sondern für die Herrschaft der Jesuiten, die wieder eine Gestalt zu erhalten sucht.

Allerdings hat man von verrückten Ideen gesprochen, die die Motion durchdringen. Ja, verrückt ist die Idee, daß man das Mittelalter mit seinem Obscurantismus hervorheben und das Volk wieder unterjochen könne. Das katholische Volk wird Ihre Motion lesen, — denn Sie werden dieselbe mit Ihren Helfershelfern schon zu Tausenden von Exemplaren hinauszuschaffen

wissen, — aber setzen Sie gleich an ihre Spitze, es handle sich um Priesterherrschaft und verkleideten Volksbetrug. Der confessionelle Friede hat ein neues Stadium durchlaufen, und ist durch den schwarzen Petitionssturm durchgegangen, womit man ihn zu stören suchte. Der verständige Katholik hat aber eingesehen, daß man ihn getäuscht hat, daß man den Boden unter seinen Füßen durchwühlen, und bloß die Priesterherrschaft gegen die brüderliche Eintracht im Staate geltend machen wollte. Das wird Ihnen aber nicht gelingen; und wenn man auch darauf fußen wollte, daß der Fanatismus der Menschen stärker sei, als der politische Enthusiasmus, so sage ich, daß es auch einen edlern Fanatismus gibt, als denjenigen, der mit Gebet und Rosenkranz angefacht wird. Es gibt einen Fanatismus der Brüderlichkeit, der Menschenliebe und Gerechtigkeit, einen Fanatismus des fittlichen und veredelten Zusammenlebens. Gegen diesen werden Sie mit Ihren dunkeln Schaaren vergeblich heranziehen. Hell wie die Sonne wird er Ihre Trugschlüsse beleuchten, und Sie werden in den Staub hinfinken, auch wenn Ihnen noch zehntausend Teufel zu Hilfe kämen.

Rombride: Ich theile die Ansichten und Grundsätze des Herrn Antragstellers nicht in ihrem ganzen Umfange, und glaube besonders, daß er hinsichtlich des Kirchenstaatsrechts das Recht des Staats zu eng begrenzt hat. Aber ich erkenne auch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, die auch Sie wohl einsehen werden. Dieser Wichtigkeit halte ich es nun aber nicht entsprechend, hier ex improviso über die Sache abzuurtheilen, und in dieser Hinsicht hätte ich gerne die Motion dahin unterstützt, daß sie nach Vorschrift unserer Geschäftsordnung in die Abtheilungen verwiesen werde. Am Schlusse des Landtags kann ich mir jedoch hievon keinen Erfolg versprechen, und es wird deshalb nichts Anderes möglich sein, als der Uebergang zur Tagesordnung, worauf ich hiermit antrage.

Schmitt v. M.: Auch ich erkläre mich für die Tagesordnung. Zwar bin ich der Meinung, daß der Gegenstand an sich von der Art ist, daß er sich zur Berathung und Schlussfassung für die Kammer eignet; denn er betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staat, und greift sowohl in das Staats- als Familienleben tief ein; er

berührt nach der Verfassung die Gesetzgebung, und hienach also auch die Wirksamkeit der Stände, weshalb er sich allerdings zur Berathung für diese Kammer eignete. Ich könnte mich auch durch den Umstand oder Grund, den der Abg. Mathy angeführt hat, daß nämlich beabsichtigt werde, eine Verwirrung in den Zuständen des Staats herbeizuführen, nicht abhalten lassen, für die Verweisung in die Abtheilungen zu stimmen, weil ich jene Besorgniß nicht hege, sondern glaube, daß die Sache aus den Abtheilungen und der zu ernennenden Commission in einem Zustande zurückkommen würde, daß wir eine solche Verwirrung für das Land nicht zu fürchten hätten. Ich bin aber der Meinung, daß jetzt die Zeit nicht mehr ist, einem so wichtigen Gegenstande die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die er verdient, und stimme deshalb für die Tagesordnung.

Knapp: Bei mir war es immer Grundsatz, daß Religionsfachen hier in diesem Saale nicht verhandelt werden sollen. Ich habe auch diesen Grundsatz mit noch andern Mitgliedern schon mehr wie einmal hier ausgesprochen, und es wäre mir lieb gewesen, wenn man denselben stets beobachtet hätte; denn ich wünsche sehr den Frieden und die Ruhe, und halte es für das Beste, wenn jede Confession Das, was in ihrem Haushalt zu regeln ist, selbst in Ordnung bringe. Sie haben erst gehört, daß die Protestanten Synoden haben wollen, um dort Alles, was ihnen auf dem Herzen liegt, vorzubringen. Die Katholiken mögen das Ihrige durch die Curie und nöthigenfalls auch durch Synoden vorbringen. Auch hätte ich erwartet, daß, wenn man einerseits bei jeder Gelegenheit Anlaß nimmt, die katholischen Verhältnisse hier vorzubringen, andererseits auch die so allgemein in Anspruch genommene Duldung an den Tag legen werde. Statt dessen sehe ich nun aber, selbst von Protestanten, gleich von vornherein den Stab über die vorliegende Motion brechen. Wenn ich auch gleich nicht alle Grundsätze des Motionstellers theile, so halte ich mich doch an das Sprichwort: „Prüfet Alles, und das Beste behaltet.“ Sie wollen aber gar nicht prüfen, und warum nicht? weil der Antrag von einer Person her kommt, die nicht angenehm ist, und Dies finde ich nicht ehrlich und redlich.

Im Uebrigen schließe ich mich der Ansicht des Abg. Schmitt an.

Kern: Ich kann die Ansicht des Redners vor mir, daß die Sache nicht vor die Kammer gehöre, nicht theilen. Wäre davon die Rede, ein neues Dogma einzuführen, oder einen Cultus zu ändern, so hätte er recht; aber die Feststellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ist ein großer Gegenstand, der allerdings in unsere Verhandlungen gezogen werden kann; und wenn deshalb die Motion früher vorgebracht worden wäre, so würde ich sie aus vollkommenster Ueberzeugung sehr gerne unterstützen haben, denn ich halte, wie gesagt, den Gegenstand für einen solchen, der in hohem Grade die Beachtung und Würdigung der Kammer verdient hätte. Da aber bei dem wahrscheinlich sehr nahen Schlusse des Landtags eine genauere Verathung nicht mehr möglich ist, so schließe auch ich mich dem allgemein ausgesprochenen Wunsche auf Tagesordnung an.

Schaaff: Der Herr Redner vor mir hat auch meine Ansicht ausgesprochen.

Fauth und Nombride erklären sich nun gleichfalls für die Tagesordnung.

Weller: Ich bin ein Mitglied jener Kirche, welcher der Abg. Buß angeblich sich annimmt; allein ich muß ihm die Legitimation hiezu absprechen. Die Art, in welcher er diese Kirche vertheidigt, ist wahrlich nicht geeignet, ihr Freunde zu machen, oder ihr zu helfen. Die Kirche muß vielmehr auf die Motion des Abg. Buß sagen: Gott behüte mich vor meinen Freunden; vor meinen Feinden will ich mich schon selbst schützen. Am meisten hat es mich aber gewundert, von einem Regierungs-Commissär zu hören, daß diese Motion mit Ruhe und Mäßigung vorgetragen sei. Hat denn derselbe nicht gehört, daß die Kirche, der er selbst angehört, und das Episcopat des Landesfürsten auf eine höhrende Weise mit russischen Zuständen verglichen wurde? Hat er nicht gehört, daß an die Katholiken appellirt und ihnen zugerufen wird: ein Viertel des Großherzogthums besteht aus Kirchengütern, die euch geraubt worden sind? Ist Dieß Mäßigung und Ruhe? Nein, es ist Gift, Galle und Aufregung.

Verhandlungen der 2. Kammer von 1846. 106 Protokst.

Buß: Ueber die Verdächtigungen, die heute über mich ausgesprochen worden sind, wird das ganze katholische Volk richten.

Mehrere Stimmen: Die Gedichte und die Handschrift! Die Kammer beschließt hierauf mit allen Stimmen gegen zwei, daß die Motion als auf sich beruhend betrachtet werden solle.

Der Abg. Mathy wiederholt in Abwesenheit des Berichterstatters Speyerer den früher schon vorgetragenen Bericht über den (auf Seite 13—20 der zweiten Abtheilung des vierten Beilagenheftes abgedruckten) Gesetzesentwurf, betreffend den Strich einer Schuld der Depositencasse für die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung. (Dieser Bericht ist im achten Beilagenheft, Seite 83—85 abgedruckt.) Derselbe fügt dann noch bei:

Es wird vielleicht für die wenigen Mitglieder, die noch in diesem Saale übrig blieben, gut sein, wenn mir die Kammer einige Worte gestattet, um sie kurz an den Gegenstand der Verathung zu erinnern, da möglicherweise nicht mehr allen Mitgliedern der Zusammenhang der Sache im Gedächtniß ist.

Der Aufwand für Casernirung, Hospitäler, Montirung, Ausrüstung und Manöver wird seit 1839 der Kriegsverwaltung nicht mehr nach dem Voranschlag des jährlichen Bedarfs, sondern nach einem Durchschnitt zugetheilt, so daß die Ersparnisse in einem Jahr den Mehraufwand in einem folgenden decken. Daher begreift man diese Zweige des Militäraufwands unter dem Namen Durchschnittsfonds. Die Erübrigungen eines Jahres fallen nicht in die Staatscasse zurück, sondern werden bei der Amortisationscasse niedergelegt, um spätere Mehrausgaben zu decken; die Ueberschreitungen werden als Schuld dieser Casse nachgeführt. Dieß ist die sogenannte Depositencasse. Sie soll der Kriegsverwaltung Mittel geben, Anschaffungen, welche nicht jedes Jahr gleichmäßig wiederkehren, zu gelegener Zeit in angemessener Menge zu machen. In einer Reihe von Jahren soll der Durchschnitt und der Bedarf sich ausgleichen. Die Kammer von 1839 bewilligte die Durchschnitte nicht in dem von der Verwaltung ausgesprochenen Maße, und hierdurch

entstand, wie von Seiten des Kriegsministeriums behauptet wird, bis 31. December 1841 eine Schuld der Depositencasse von 61,203 fl. 5 fr., wovon 59,915 fl. 40 fr., als von Minderbewilligungen herrührend, gestrichen werden sollen, zumal da die früheren Kammern die betreffenden Mehrausgaben nicht beanstandet haben. Der Rest von 1287 fl. 25 fr. soll als wirklicher Juwelenempfang der Staatscasse ersetzt werden.

Es wird angemessen sein, diesen Vorschlag der Regierung anzunehmen, und darauf trägt auch der Bericht des Abg. Speyerer an, der schon in der Sitzung vom 22. Juni vorgetragen wurde, aber im Zusammenhang mit dem zweiten, der heute ebenfalls vorkommen wird, verathen werden sollte. Die Commission glaubt jedoch, daß beide gesetzliche Bestimmungen in's Finanzgesetz aufgenommen werden sollten.

Daß eine dieser Gesetze zählt die einzelnen Bestandtheile der Durchschnittsfonds auf; allein darunter befinden sich die Manöverkosten nicht, und es sollten diese nach dem Commissionsantrag hinzugefügt werden. Wenn man indessen die Beilage zu dem Vorschlag der Regierung ansieht, so wird man finden, daß diese Manöverkosten zu der Schuld nicht beigetragen haben, und die Commission wird deshalb nach der erhaltenen Aufklärung auf diesem ihrem Antrag nicht bestehen, sondern schlägt hiernach vor, den Entwurf lediglich mit der Abänderung anzunehmen, daß im Art. I. statt „bestandene Schuld der Depositencasse etc.“, gesetzt werde: „Schuld der Militärdurchschnittsfonds als etc.“, und ebenso im Art. II., statt „Die Depositencasse etc.“, „Von den Militärdurchschnittsfonds sind etc.“

Nachdem die Discussion hierüber eröffnet worden, äußert Hauptmann v. Böckh: Nachdem von dem Herrn Abg. Mathy in Abwesenheit des Herrn Berichterstatters die Erläuterung in Beziehung auf die Aufnahme des Wortes „Manöverkosten“, was schon bei der letzten Budgetberathung als auf einem Irrthum beruhend erkannt wurde, gegeben worden ist, habe ich nichts weiter zu erinnern, als daß wir gegen den andern Antrag der Commission nichts zu erinnern haben, indem es in der Sache selbst keinen Unterschied macht. Die Regierung hat das Wort

„Depositencasse“ gebraucht, weil es im Jahr 1839, bei Gründung der Anstalt, eben so wohl von der Regierung als von der Kammer gebraucht worden ist.

Mathy: Die Commission hat den Ausdruck „Durchschnittsfonds“ darum gewählt, weil die Depositencasse bis jetzt nicht ein anerkanntes, sondern nur ein geduldetes Institut ist, dem die Bestätigung durch ein Gesetz fehlt, welsch letzteres wir aber auf dem nächsten Landtage, wie ich hoffe, erhalten werden.

Der Gesetzentwurf wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und nach namentlichem Aufruf in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Sofort wird zur Anhörung des Commissionsberichts und zur Discussion des weitern (auf S. 379 und 380 der zweiten Abtheilung des vierten Beilagenhefts abgedruckten) Gesetzentwurfs, betreffend die Deponirung von Wenigerverwendungen der Durchschnittsfonds des Militärbudgets bei der Amortisationscasse übergegangen.

Mathy äußert hierüber: Ueber diesen Gegenstand liegt der Kammer noch kein Bericht vor; allein ich bin in Abwesenheit des hiezu aufgestellten Berichterstatters Speyerer beauftragt, der Kammer mündlich das Erforderliche vorzutragen, und daran zugleich die Bitte zu knüpfen, die Berathung in abgefürzter Form vorzunehmen.

Dieser zweite Gesetzentwurf bezweckt, die Amortisationscasse zur Aufnahme und Verzinsung der bei den Durchschnittsfonds gemachten Erübrigungen zu ermächtigen. Es bedarf hiezu eines Gesetzes, weil die Amortisationscasse nur durch ein Gesetz zur Aufnahme und Verzinsung solcher Gelder veranlaßt werden kann. Der Art. 1 enthält die Ermächtigung der Kriegsverwaltung zur Anlage bei der Amortisationscasse, und der Art. 2 ermächtigt die letztere zur Aufnahme, ferner zur Führung eines besondern Contocorrents, und zur Verzinsung zu $3\frac{1}{2}$ Procent. In einer nachträglichen Mittheilung der Militärverwaltung wurden der Commission die Grundbestimmungen mitgetheilt, nach welchen die Durchschnittsfonds behandelt werden. Hierin sind ganz klar die Grundsätze entwickelt, nach welchen verfahren wird, und durch

Nachweisungen und Uebersichten die weiter erforderlichen Erläuterungen gegeben. Hieran knüpft die Verwaltung den Wunsch, die Kammer möge sich zuvörderst mit der Regierung über diese Grundbestimmungen, wenn auch nicht in Form eines Gesetzes, so doch in Form eines Uebereinkommens vereinbaren, so daß die Verwaltung nicht später etwa Vorwürfe deshalb zu gewärtigen habe, daß sie sich nach diesen Grundbestimmungen richtete. Dagegen hatte die Commission, wie ich glaube, gerechtes Bedenken, und darauf hin wurde von der Verwaltung der Wunsch ausgesprochen, man möge wenigstens in dem Gesetze die Durchschnittsfonds genauer bestimmen. Es ist nämlich wohl bekannt, daß die Durchschnittsfonds aus den Kosten der Casernirung, Hospitäler, Montirung, Ausrüstung und Manöver bestehen; allein darüber war noch Streit, welche Unterabtheilungen zu den Durchschnittsfonds gehören oder nicht, und Dieß sollte durch das vorliegende Gesetz bestimmt werden. Es wurden darüber zwischen dem Berichterstatter und der Regierungs-Commission Verhandlungen gepflogen, die aber bis vor Kurzem zu keinem Resultat führten, ja in eine Lage kamen, wobei schwerlich zu erwarten steht, daß sie zu einem Resultat führen werden.

Da nun der Landtag sich seinem Ende naht, so weiß die Commission nichts Besseres vorzuschlagen, als den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, und der Regierung zu überlassen, die Durchschnittsfonds nach den uns mitgetheilten Grundbestimmungen zu behandeln, und dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen, wodurch die Depositencasse gesetzlich geregelt wird.

Nachdem die Regierungscommission und die Kammer ihre Zustimmung zu der abgekürzten Form der Berathung gegeben, äußert

Hauptmann v. Böck: Wenn der Herr Berichterstatter bemerkte, daß die Vorlage der Grundbestimmungen der Kriegsverwaltung eine nachträgliche sei, so muß ich bezeichnend darauf aufmerksam machen, daß diese Aeußerung auf einem Versehen beruht, indem diese Grundbestimmungen zugleich mit dem Gesetzentwurf vorgelegt

worden sind, wie Dieß aus dem gedruckten Vortrag selbst zu ersehen ist, worin es heißt, es werde dem Kriegsministerium die höchste Ermächtigung ertheilt, mit diesem Gesetzentwurf den Entwurf der Grundbestimmungen, wornach die Durchschnittsfonds des Militärbudgets verwaltet werden sollen, zum Abschluß einer Vereinbarung vorzulegen.

Mathy: Es mag sein, daß sie gleichzeitig übergeben wurden; allein die Commission wurde erst später veranlaßt, darüber zu berathen.

Hauptmann v. Böck: Wir haben durch diese besondere Vorlage zwei Zwecke erreichen wollen; nämlich einmal eine Interpretation Dessen, was unter Manöverkosten zu verstehen ist, und dann eine Feststellung der Grundsätze, nach denen die Durchschnittsfonds verwaltet werden sollen, um diese Grundsätze nicht durch die individuellen Ansichten eines Berichterstatters oder der Budget-Commission gefährdet zu sehen. Wir müssen lebhaft bebauern, daß die Verhandlungen, die wir darüber gepflogen, nicht zu einem Resultat geführt haben, was wir so sehr gewünscht hätten, und auch glaubten erwarten zu können, da wir durchaus nichts Anderes wollten, als die Bestimmungen über die Durchschnittsfonds auf eine Weise zu reguliren, wie es dem Interesse der Regierung und der Kammer zugleich entsprechen sollte. Ich zweifle auch nicht, daß, wenn sich die Sache nicht so sehr verzögert hätte, wir gewiß zu einem Resultat gekommen wären.

Die Depositencasse besteht nun seit sieben Jahren, und es bleiben nun auch für die gegenwärtige Budgetperiode immer noch einige Zweifel bestehen; allein wir erkennen selbst, daß bei dem vorgerückten Stand unserer Verhandlungen etwas Anderes wohl nicht mehr zu machen sein wird; und wir werden also, wenn der Commissionsantrag durchgeht, während dieser Periode uns genau an alles Dasjenige halten, was wir in unsern Grundbestimmungen der Kammer vorgelegt haben, und ich finde somit gegen den Antrag der Commission nichts zu erinnern.

In Beziehung auf die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs wird nichts bemerkt, und derselbe bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt ferner auf die Discussion des (auf Seite 360—366 des achten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Mathy über den auf den 1. Januar 1846 vorhandenen, umlaufenden Betriebsfond und dessen Verwendung.

Der Berichterstatter bemerkt, daß die Kammer sich lediglich darüber auszusprechen habe, ob sie den Etat gutheißt oder nicht, und erinnert dann an eine Bemerkung in dem Bericht, daß unter den Umständen bei der Cameral-Domänenverwaltung, unter Rechnungsabtheilung IV. Tit. 6: „Von oder für Privatpersonen“, aus vorhergehender Rechnung einer der frühern Rechner in Säckingen mit 10,270 fl. 52 kr. erscheint, und seit 1819 von dem Rechner unverzinslich benützt werden soll. Er hoffe, der Herr Präsident des Finanzministeriums werde dafür sorgen, daß solche Ausstände nicht länger nachgeführt werden, und ähnliche nicht mehr vorkommen.

v. Jßstein: Es dauert nun leider schon zehn Jahre, daß diese Gelder unverzinslich da liegen.

Staatsrath Regenauer: Es handelt sich hier von einer alten und sehr schwierigen Rechnungssache, die übrigens gegenwärtig im Wege gerichtlicher Verhandlung ist.

Auf die Frage des Präsidenten ertheilt nunmehr die Kammer dem Etat, wie er dem oben citirten Commissionsbericht beigebracht ist, ihre Zustimmung.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des (auf Seite 461—473 des siebenten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Blankenhorn-Krafft über die Motion des Abg. Rindeschwender, Weinaccis, Weinproduction und Weinhandel betreffend.

Die Commission hatte, da voraussichtlich bei dem nahen Schlusse des Landtags der Gegenstand in der ersten Kammer nicht mehr zur Verathung kommen könne, es aber der Regierung erwünscht sein müsse, wenigstens die Ansichten der einen Kammer über diesen Gegenstand kennen zu lernen, vorgeschlagen, mittelst eines Schreibens an das großh. Staatsministerium die dießfalligen Anträge an die Regierung gelangen zu lassen.

Der Präsident bemerkt in dieser Beziehung, daß es

gar nicht darauf ankomme, ob diese Form gewählt, oder eine Adresse beschloffen werden solle.

Staatsrath Regenauer erklärt, daß die Regierung wünschen müsse, es möge auch hier die geschäftsordnungsmäßige Form eingehalten werden.

Präsident: Hiernach würde sich also der Commissionsantrag in der Weise gestalten,

„in einer Adresse an den Großherzog um einen „Gefegentwurf zu bitten, wodurch mit Berücksichtigung der in dem Commissionsbericht und in der „Verathung der Kammer vorkommenden Anträge „und Ausführungen ausgesprochen werde,

- I. a. „daß der Weinaccis von Privaten aufgehoben,
- b. „daß die Wirthschaftsabgabe von Weinaccis „und Ohngeld in ein Aversum verwandelt, „und mit jedem Wirth ein billiges Uebereinkommen getroffen werden möge. Eventuell: „daß der Weinaccis mit verschiedenen Klassen, zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Kreuzer pr. Maas „erhoben werde.“

Mit dem Motionsbegründer beantragt der Berichterstatter, den Weinaccis zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maas, ohne Rücksicht auf den Preis des Weines, festzusetzen.

- c. „Daß der Weinhandel und Weintransport „von den bisherigen, den Verkehr störenden „Controlvorschriften so viel als möglich befreit werde;

- II. „dahin wirken zu wollen, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen von badischen Weinen, und damit auch die preussischen Controlvorschriften, welche den Verkehr belästigen, im Sinne der Zollvereinsverträge durch Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung beseitigt werden; einzuweisen aber, in Verbindung mit den in gleicher Lage befindlichen Vereinststaaten, sich dafür zu verwenden, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen von dem höchsten Satz der Moststeuer herab auf einen, der Dualität des eingeführten Weines entsprechenden Satz ermäßigt werde;

- III. „zu bewirken, daß die württembergische Ver-
 „ordnung, wornach untersagt ist, andere Fäs-
 „ser als mit württembergischer Aiche ver-
 „sehene, einzufellern, in der Weise modificirt
 „werde, daß auch fremde Fässer, nach vor-
 „genommener Reduction auf das württember-
 „gische Maß, eingefellert werden dürfen; und
 IV. „veranlassen zu wollen, daß die Bergünsti-
 „gung für Schweizer-Weine, um ermäßigten
 „Zollsatz einzugehen, aufgehoben werde.“

Schließlich erwähnt der Bericht noch einiger Petitionen, die der Commission zum Bericht zugewiesen worden sind, und zwar

- 1) von 76 Bürgern aus Handschuchsheim, Schriessheim und Dossenheim, die Erleichterung der Lage der Weinproducenten betr.;
- 2) von den Gemeinderäthen in Weinheim, Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach, die Aufhebung der Weinaccise betr.;
- 3) der Weinbau treibenden Ortschaften des vormaligen Main- und Tauberkreises, in demselben Betreff;
- 4) von 19 Wirthen aus Hasmersheim, Hüffenhard, Siegelöbich und Rappenu, die Befreiung des Hausbedarfs von Bezahlung der Accise und des Dmngelds betr.;
- 5) von vier Wirthen zu Elsenz in demselben Betreff;
- 6) von Gemeinderath und Bürgerauschuß zu Wiesloch, Befreiung des zum Hausbedarf eingelegten Weines von der Accise betr.

Die Commission schlägt vor, sämtliche Petitionen dem großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Nach eröffneter Discussion äußert

Scheffelt: Ich theile die Ansicht der Commission über eine bessere und einfachere Erhebungsart des Weinaccises, und unterstütze ihre Anträge, erlaube mir aber, noch einen weitem Antrag zu stellen, der dahin geht, daß beim Veraccisen des neuen Weines, so lange er mit Hefe vermischt ist, nämlich bis zum ersten Ablass, 10 Procent in Abzug gebracht werden. Dieß würde den Wein-

producenten den Vortheil bringen, daß sie ihre Weine gleich nach dem Herbst verkaufen könnten, und sie nicht bis nach dem Ablass behalten müßten, wie es gewöhnlich der Fall ist, wo sie dann oft 10—12 Procent weniger verkaufen können, als gleich nach dem Herbst. Die Staatscasse würde dabei wenig oder nichts verlieren, weil ja, wie gesagt, der Weinproducent, wenn er den Wein nicht im Frühjahr oder Sommer verkaufen kann, 10, oft 15 Procent weniger Wein hat, als im Herbst. Dadurch würden die Weinkäufer veranlaßt, ihre Weine gleich nach dem Herbst zu kaufen.

Wenn Sie den Weinbauer begünstigen wollen, so treten Sie meinem Antrag bei. Er schadet der Staatscasse sehr wenig, und bringt den Weinproducenten Nutzen.

Heimbürger unterstützt diesen Antrag.

Blankenhorn-Krafft: Die Commission ist, wie sie auf Seite 466 des Berichtes aus einander gesetzt hat, vollkommen mit Demjenigen einverstanden, was der Abg. Scheffelt will, glaubte aber, keinen besondern Antrag deshalb stellen zu sollen; gerecht ist aber die Bitte allerdings. Es bestand früher die Begünstigung, daß das ein und zwanzigste Viertel frei gelassen wurde, und allerdings kann man dem Weinbauer nicht besser unter die Arme greifen, als wenn man ihm eine solche Begünstigung einräumt; denn nur dadurch wird er erleichtert, daß er die Möglichkeit hat, seinen Wein im Herbst gleich verkaufen zu können.

Meyer: Wenn ich alle Anträge der Commission unterstütze, so habe ich doch, wie früher, die lebhafteste Ueberzeugung, daß nicht alle unsere Wünsche erfüllt werden; deshalb unterstütze ich vorzugsweise den Antrag des Abg. Scheffelt, daß nämlich vom Herbst bis Weihnachten dem Käufer 10 Procent in Abzug gebracht werden. Nur dadurch wird der ärmern Klasse der Weinproducenten Erleichterung gewährt; denn bei der gegenwärtig bestehenden Erhebungsweise kauft eben Niemand, außer wenn er muß, Wein vor dem Ablass, und so bleibt eben der Wein so lange liegen, bis er hell abgeseigt werden kann. Oft wird er vorher von der armen Klasse der Producenten consumirt; es würde aber der Ausfall nicht entstehen, wenn der Arme seinen Wein gleich nach dem

Herbst verkaufen könnte. Die Weinproducenten verdienen um so mehr Berücksichtigung, da schon die Reben durchschnittlich um ein Drittel höher besteuert sind, als das Ackerfeld. Ferner belaufen sich die Baukosten der Reben um 51 fl. 48 kr. höher als bei Aekern, wogegen der Ertrag doch nicht in gleichem Verhältnisse größer ist.

v. Zästein: Ich selbst bin in diesem Accisewesen ziemlich fremd, besitze aber im Nassauischen ein Weingut, und dort denkt kein Mensch daran, vor dem 1. Januar des nächsten Jahres nur einen Kreuzer Abgabe zu fordern, weshalb ich mir die Frage erlaube, ob es denn bei uns hergebracht ist, daß, gleich nachdem der Wein in den Fässern liegt, die Accise bei dem Verkauf bezahlt wird?

Staatsrath Regenauer: In Nassau besteht keine Weinststeuer, und darum bezahlt auch der Herr Abgeordnete nichts. Bei uns sind die Weinproducenten frei; allein wenn der Wein von einem Consumenten oder Wirth gekauft wird, so unterliegt er der Steuer.

Im Uebrigen bedaure ich, daß dieser Gegenstand, der allerdings sehr wichtig und von dem Herrn Antragsteller ausführlich und gründlich behandelt worden ist, erst so spät zur Discussion kommt. Zwar erkenne ich an, daß von der Commission alles Mögliche geschehen ist, um die Frage aufzuklären; allein dennoch hat ein Zusammentritt mit der Regierungs-Commission nicht stattgefunden, und überdies sind Sie bei der Kürze der Zeit außer Stand, sich gründlich mit der Sache zu beschäftigen. Auch ich wage nicht, Sie mit einer ausführlichen Darstellung zu behelligen. Ich hatte gestern Abend bis gegen neun Uhr Sitzung, und lernte erst diesen Morgen um sieben Uhr die Tagesordnung der Kammer kennen, so daß ich den Bericht der Commission nur flüchtig ansehen konnte. Im Allgemeinen aber bin ich doch im Stande, Auskunft über die Frage zu geben.

Ich bestätige noch einmal und vor Allem Das, was der Herr Antragsteller und die Commission gesagt hat, daß der Gegenstand von großer Wichtigkeit sei. Zwar muß ich darauf aufmerksam machen, daß Baden im Zollvereinsgebiet die so sehr bedeutende Rolle, die Sie ihm in Beziehung auf den Weinbau zuweisen, nicht spielt.

Sie waren der Meinung, daß es ein Drittel oder gar die Hälfte des Weines producire. Das ist aber nicht der Fall. Die weinbauenden Staaten sind, der Reihenfolge ihrer Bedeutung nach, Württemberg, Baiern, Baden, Preußen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen u., und auf Baden kommt beiläufig ein Fünftel der ganzen Weinbergfläche des Zollvereins. Dessenungeachtet ist der Gegenstand für unser Land von größter Bedeutung, denn es sind ungefähr 60,000 Morgen, die mit Reben bepflanzt sind. Neuerlich hat die Fläche etwas abgenommen, allein durchschnittlich kann sie so hoch angenommen werden, und nach dem, freilich weniger günstigen Ertrag der letzten Zeit der mittlere Herbst auf 300,000 Dhm, während nach dem Durchschnitt von 1826—1839 der mittlere Herbst auf 380—400,000 Dhm zu berechnen sein würde.

Ich habe schon bei der Begründung der Motion darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Lage unserer Weinbauern eine gedrückte ist, der Hauptgrund dieser übeln Lage in den Mißfahren der neuern Zeit zu suchen sei. Es hat, wenn man die Consumtion, so wie sie sich aus den Steuerregistern ergibt, mit dem muthmaßlichen Herbst-ertrag, wie er von Jahr zu Jahr aufgenommen wurde, vergleicht, die Consumtion in der That nur im Verhältnisse des niedern Ertrages abgenommen. Dagegen hat allerdings neuerlich in Folge der ungünstigen Weinfahre die in der letzten Zeit stattfanden, der Ertrag selbst bedeutend abgenommen, und außerdem sind, was auf die Consumtion ebenfalls eine nicht unbedeutende Einwirkung hatte, die Preise sehr gesteigert worden, indem sie in den letzten Jahren durchschnittlich auf 184 fl. standen, während sie früher kaum höher als 110 fl. kamen.

Was nun den ersten Commissionsantrag betrifft, so geht er dahin, den Weinaccis bei Privaten abzuschaffen, und diesen, sowie das Dmngeld, bei den Wirthen wo möglich in Aversum zu verwandeln. Sodann ist eventuell ein Antrag gestellt, der sich aber wieder in zwei Theile theilt, wovon der eine im Sinne einer frühern Motion des Herrn Abg. Knapp ist, der andere eine etwas weiter gehende Form hat.

Was den Antrag betrifft, die Weinaccise bei Privaten abzuschaffen, so würde das Opfer, das hierdurch für die

Staatscasse erwachsen würde, und unter den jetzigen Verhältnissen in anderer Weise wieder ergänzt werden müßte, ungefähr die Summe ausmachen, die der Herr Antragsteller bezeichnet hat, also etwa 100,000 fl. Es würde aber gewiß nicht zweckmäßig sein, auf diesen Antrag einzugehen. Wenn etwas gethan werden will, so sollte es in einer andern Richtung geschehen. Wer sind die Personen, die als Privatleute Wein einlegen und veraccisen? Es sind, wie Ihnen bekannt sein wird, in der Regel doch die wohlhabenden Angehörigen des Landes, und die ärmern Klassen sind es, die vorzugweis im Wirthshaus ihren Wein consumiren. Auf Diesen lastet also zur Zeit schon nicht bloß die Accise, sondern auch das Ohngeld, und die weniger vermöglichen Klassen sind es somit, die jetzt schon eine höhere Verbrauchssteuer bezahlen. Will man deshalb consequent zu Werke gehen, so müßte man zunächst an Aufhebung des Ohngeldes, oder, da Dieß bei dem hohen Ertrage desselben nicht möglich ist, an eine Verminderung desselben denken, um die Abgabe, die von den Consumenten in den Gasthäusern erlegt wird, der Abgabe, welche von der Consumtion in Privathäusern erlegt werden muß, mehr und mehr zu nähern. Der umgekehrte Weg, die Abgabe von der Consumtion in Privathäusern aufzuheben, und die andere bestehen zu lassen, würde die Ungleichheit nur erhöhen, und könnte darum meines Erachtens nicht gebilligt werden.

Was den andern Antrag betrifft, Accis und Ohngeld der Wirth in Aversen zu verwandeln, so hat er sehr viel gegen sich. Aeltere Mitglieder dieses Hauses, die schon im Jahr 1831 hier saßen, werden sich erinnern, daß damals die Frage von den Aversen in der ausgedehntesten Weise bei unserer indirecten Steuergesetzgebung zur Sprache kam, und auf das Lebhafteste geltend gemacht wurde. Es hat aber die Kammer nach näherer Erwägung der Sache anerkannt, daß diese Aversen in Beziehung auf den Weinaccis und das Ohngeld nicht eintreten können; sie glaubte aber damals, es sei in Beziehung auf die Schlachtviehaccise möglich, und die Regierung hat insoweit nachgegeben, daß Versuche gemacht wurden, welche letztere jedoch gezeigt haben, was man

von Seiten der Regierungs-Commission voraus gesagt hat, indem nämlich die betreffenden Steuerpflichtigen in kurzer Zeit auf das Dringendste eine Aenderung der Verhältnisse nachsuchten. Eine Wirthschaft, die heute gut ist, deren Aversum also mit vollem Grunde ziemlich hoch gegriffen werden kann, ist in Folge eines Wechsels mannigfacher Verhältnisse oder auch des Geschmacks, woran der Wirth selbst gar nicht schuld ist, morgen lange nicht mehr Das, was sie heute war. Es entsteht eine neue Wirthschaft neben ihr, die vielleicht den größten Theil der Kundschaft an sich reißt, die die ältere Wirthschaft hatte, und das Aversum, das Anfangs gerecht war, ist in ganz kurzer Zeit ein ganz ungerechtes und unangemessenes. Wir würden, wollten wir die Aversen bei den Wirthen einführen, sehr bald die Wahrnehmung machen, die man seiner Zeit bei den Metzgern machte, daß die Gewerbetreibenden selbst, durch Eifersucht unter sich über den Maßstab der Aversen oder durch andere Beweggründe aufgefordert, in ganz kurzer Zeit die Aversen verwünschten, und eine Aenderung des neu eingeführten Zustandes hervorrufen würden.

Es hat der Herr Berichterstatter eventuell mit dem Herrn Antragsteller vorgeschlagen, man möge die Erhebung der Accise nach dem Werthe des Weines aufheben, und wie das Ohngeld, bloß nach der Menge bestimmen, und zwar mit dem Betrag von $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maas, was dem Durchschnitt der bisherigen Accise gleich kommt. Dieser Antrag ist nicht neu, sondern, wie ich bereits bemerkte, schon von dem Herrn Abg. Knapp gestellt worden. Der Herr Berichterstatter beruft sich auf Autoritäten, die damals den Vorschlag unterstützt haben; allein ich muß ihm bemerken, daß diesen Autoritäten doch Mehreres entgegen gehalten werden kann. Einmal beruft er sich auf ein ehrenwerthes ehemaliges Mitglied dieses Hauses, das nicht mehr unter den Lebenden ist, und das damals den Antrag unterstützt hat. Jenes Mitglied war aber zu der damaligen Zeit nicht Mitglied der Steuerverwaltung, und mit den Verhältnissen nicht näher bekannt. Wenn es später als Mitglied des Steuercollegiums zu stimmen gehabt hätte, so würde das votum anders ausgefallen sein. Ferner wird dann auch Bezug

genommen auf den frühern hochverehrten Chef der Finanzverwaltung. Wenn aber Dieser die Ansicht, die er vielleicht einmal hier geäußert hat, fortdauernd auch bei näherer Erwägung gehabt hätte, so würde er ohne Zweifel ein Gesetz in diesem Sinne vorgelegt haben. Ich kann hier in Kürze den geheimen Verlauf der Sache wiederholen. Allerdings war ich beauftragt, einen solchen Entwurf auszuarbeiten, und ich habe ihn auch gefertigt, zugleich aber meine volle Ueberzeugung ausgesprochen, daß ein Entwurf dieser Art ein Rückschritt sei, den ich unmöglich vor den Weinproducenten des Landes verantworten könnte. Mein damaliger Chef hat sich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt, und daher kam es, daß ein Gesetzentwurf in diesem Sinne niemals in die Kammer kam.

Es wurde im Gegentheil mit dem fraglichen Antrag ein Wunsch ausgesprochen, während frühere Kammern Wünsche in ganz anderer Richtung ausgesprochen haben. Nachdem im Jahr 1823 die jezige Erhebungsweise der Accise eingeführt worden ist, wurde in dieser Kammer 1831 der Sache lobend erwähnt und gewünscht, daß die Besteuerung nach dem Werth, wie sie bei der Accise besteht, auch künftig bei dem Ohmgeld eingeführt werden möchte. Man kann auch auf eine solche Besteuerung, wovon in dem Commissionsberichte die Rede ist, nicht wohl eingehen; denn es bestehen sehr bedeutende Zweifel dagegen, und auch Sie, meine Herren, werden sich davon überzeugen, wenn ich Ihnen nur eine kleine Notiz hierüber mittheile.

Es ist allerdings wahr, der Durchschnittsbetrag des versteuerten Weines ist so, daß $\frac{1}{2}$ Kreuzer auf die Maas demselben entspräche; denn es würde nach einer Durchschnittsperiode von 1839 — 1845 und einer solchen von 1829 — 1839 im Mittel $5415/10000$ Theile herauskommen, was nahezu einen halben Kreuzer beträgt. Wie stellen sich aber die Weinwerthe in den verschiedenen Theilen des Landes? Nach einem Durchschnitt verschiedener Obereinnehmereien aus derselben Periode stellt sich der Werth in Ueberlingen auf 83, in Constanz auf 97, in Vörrach auf 128, in Emmendingen auf 92, in Bruchsal auf 122, in Heidelberg auf 160, und in

Bischofsheim auf 95 fl. pr. Fuder. Diese Verschiedenheit der Weinwerthe hat sich zwar neuerdings in etwas ausgeglichen; allein so wie wir bessere Weinjahre erhalten, wird sie im alten Maße wieder hervortreten, und durch eine Gleichmachung der Abgabe würde eben der ärmere Producent, wenn Sie etwa glauben sollten, daß auf Diesen, oder der ärmere Consument, wenn Sie glauben, daß auf Letztern die Weinsteuer fällt, höher belastet, als bisher, und zwar zu Gunsten des Reichen, der den bessern Wein trinkt, also mit Recht eine höhere Steuer bezahlt.

Diese Einrichtung würde nur getroffen werden, um einige Controlmaßregeln, die jetzt noch bestehen und allerdings lästig sind, zu beseitigen. Jedenfalls bedarf die Sache noch einer weitern Prüfung; allein ich glaube, es würde damit ein kleiner Vortheil erreicht gegen einen weit überwiegenden Nachtheil, den auch eine andere Seite der Commission anerkennt, indem sie wenigstens in Beziehung auf die Accise verschiedene Abstufungen eingeführt haben will. Ich gestehe, daß sich dieser letztere Antrag der Billigkeit mehr nähert, also eher eine weitere Erwägung verdienen wird, und auch eher die Aussicht auf Aufnahme von Seiten der Regierung haben kann.

Endlich hat die Commission im dritten Theil des ersten Antrags vorgeschlagen, daß der Weinhandel und Weintransport von den bisherigen, den Verkehr störenden Controlvorschriften so viel als möglich befreit werde.

Wir haben allerdings Controlmaßregeln; allein sie sind nicht so bedeutend und nicht so störend, wie der Herr Antragsteller und die Commission behaupten. Sie sind lange nicht so bedeutend, als die Controlmaßregeln, die wir bei der Biersteuer haben, und doch sind diese mit Ihrer Zustimmung zu Stande gekommen, und ein ehrenwerthes Gewerbe, das sich ihnen zu fügen hat, ist mit der Gesetzgebung vollkommen zufrieden. Indessen läßt sich nicht leugnen, daß vielleicht Eines oder das Andere modificirt werden kann; und da es ja überhaupt Tendenz der Verwaltung sein muß, auch in dieser Hinsicht fortzuschreiten, so wird sie die Sache näher erwägen, und was zur Erleichterung geschehen kann, ohne die Sicherheit der Abgabe zu gefährden, gerne herbeizuführen bemüht sein.

Helbing: Ich freue mich, von der Regierungs-Commission zu vernehmen, daß sie die Sache für wichtig hält, also Hoffnung vorhanden ist, sie werde etwas thun, um den Zustand der Weinproduction und des Weinhandels zu verbessern. Eben so angenehm ist mir aber auch, zu vernehmen, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums mit dem Antrag des Herrn Berichtstatters, nur $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maas, ohne Unterschied des Weins, zu erheben, nicht einverstanden ist. Nach der Berechnung, die der Bericht enthält, kommt die Dhm Wein im Durchschnitt auf 12 $\frac{1}{2}$ fl. Der Vorschlag würde deshalb allen jenen Weinproducenten, die die bessern Qualitäten von 15 bis 100 fl. erzeugen, einen Nutzen bringen, wogegen alle übrigen Gegenden, und namentlich die Gegend von Offenburg bis in das Markgrafenland, außerordentlich darunter leiden würden; denn da wird ein Wein producirt, der gewöhnlich für 4—10 fl. verkauft wird. Es wäre hiernach eine Abgabe von 17 Kreuzern zu entrichten, während sie jetzt 16 Kreuzer beträgt. Dieß wäre eine Ungerechtigkeit, die ich nicht verantworten zu können glaube.

Die Motion des Abg. Rindeschwender hat mit Recht die Weinproducenten zu erleichtern gesucht; allein nach jenem Vorschlag würde eine neue Last, besonders auf die ärmere Klasse gewälzt werden, die ich nicht mit nach Hause bringen möchte.

Reichenbach: Zunächst unterstütze ich den Antrag des Abg. Scheffelt. Nicht einverstanden bin ich aber mit der Commission, wenn sie in ihrem Bericht voranstellt, daß alle Weinändler und Weinspeculanten unredliche Leute seien. Ich möchte nicht allen Weinspeculanten dieses Prädicat beilegen.

Was den Antrag betrifft, durchgängig nur $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maas anzusetzen, so hat der Abg. Helbing bereits Das gesagt, was ich sagen wollte. Es wäre Dieß eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Kaiserstähler, die etwas leichtere Weine ziehen als die Oberländer, und eine eben so offenbare Ungerechtigkeit gegen den armen Landmann, der in der Ernte ein Fäßchen Wein kauft, den er mit seinen Diensthoten trinkt, und der nun diesen Wein eben so hoch versteuern müßte, wie der bessere Wein zu versteuern

ist, der von andern Leuten getrunken wird, die besser bezahlen können, als der Arme.

In Beziehung auf den ersten Antrag, daß der Weinaccis bei Privaten aufgehoben werden solle, habe ich auch einige Scrupel, und kann mich erst dann darüber aussprechen, wenn ich weiß, was unter Weinhändlern verstanden werden solle.

Blankenhorn-Krafft: Weinändler ist Der, der ein größeres Quantum Wein zum Zweck des Wiederverkaufs einkauft. Wer bloß eine Dhm einlegt, ist nicht Weinändler, und man wird in einem solchen Fall weder Gewerbesteuer noch Accise ansetzen wollen und gewiß zum Nutzen der ärmern Weinproducenten, die der Abg. Reichenbach so sehr in Schutz nimmt, und deren Wohl auch die Commission will.

Reichenbach: Wenn der Privatmann nicht darunter verstanden wird, der Wein für sich und seine Diensthilfen kauft, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Wenn aber zwischen dem Speculanten, der nicht bloß ein Weinpatent hat, sondern sonst speculirt, und Demjenigen, der nicht handelt, kein Unterschied gemacht werden sollte, so wüßte ich eigentlich nicht, wer unter Weinändler und Speculant zu verstehen sei. Ich wenigstens würde dann kein Patent mehr erwerben, sondern eben als Privatmann Wein kaufen.

Wenn ferner nach dem eventuellen Antrag eine Scale bei der Acciserhebung eintreten sollte, so müßte man meiner Ansicht nach auch bestimmen, daß z. B. Derjenige, der unter einem Werth von 10 fl. Wein verkauft, $\frac{1}{4}$ Kreuzer, von da bis 20 fl. $\frac{1}{2}$ Kreuzer, und über einem Werth von 20 fl., 1 Kreuzer zu bezahlen habe.

Endlich scheint mir die am Schlusse des Berichts angeführte Petition von vier Wirthen aus Elsenz eine der allergerechtesten Bitten zu enthalten. Wenn z. B. ein Wirth, der eine große Zahl von Diensthoten hat, und viel Wein in seine Haushaltung braucht, denselben nicht nur veraccisen, sondern auch verohmgelden soll, so geht Dieß gegen alles Gefühl, und ich möchte also die Regierung bitten, besonders in letzter Beziehung möglichst bald billige und gerechte Abhilfe zu treffen.

Rindeschwender: Im Ganzen habe ich mich gegen

die Commissionsanträge nicht zu beschweren, und danke der Commission und ihrem Berichterstatter, daß sie den Gegenstand, der mir schon lange und so nahe am Herzen liegt, so viel Aufmerksamkeit geschenkt haben. Ich beklage mit dem Herrn Regierungs-Commissär auch, daß der Gegenstand nicht hat früher auf die Tagesordnung kommen können; allein ich bin doch der Meinung, daß, wenn wir nur einmal die Bahn gebrochen haben, der nächste Landtag nachhelfen wird.

Der Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs, daß dem ersten Antrag, wornach den Privaten die Accise zu erlassen wäre, keine Folge gegeben werden sollte, sondern vielmehr eine Verminderung des Ohmgelds eintreten könnte, vermag ich mich nicht anzuschließen; denn es würde damit den Weinproducenten, die wir ja besonders im Auge haben wollen, gar nicht geholfen werden. Für den Wirth will ich vor der Hand nicht sehr sorgen. Er weiß sein Interesse zu wahren, und ich bin auch überzeugt, daß die armen Leute den Schoppen nicht um $\frac{1}{4}$ Kreuzer wohlfeiler im Wirthshaus trinken würden, wenn man das Ohmgeld um die Hälfte nachlasse. Das ist der Hauptgrund, warum wir nur die Producenten in's Auge fassen und dem Wirth überlassen sollten, wie er die Sache machen will. Es ist leider Praxis in der Welt und unter den Wirthen, daß sie viel zu großen Gewinn von dem Weine ziehen. Würden die Wirththe den Vielverkauf und den Weniggeinn mehr in's Auge fassen, so würden sie bessere Geschäfte machen.

Was den Antrag betrifft, den der Herr Berichterstatter angeblich mit mir aufgenommen hat, und der dahin geht, $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maß Accis anzusetzen, so habe ich einen solchen Antrag nicht gestellt, sondern bloß auf die Motion des Abg. Knapp für den schlimmsten Fall verwiesen. Dieser schlimmste Fall wird hier nicht eintreten, und wenn er auch eintritt, so glaube ich, daß die Ansicht, die der Abg. Helbing hier entwickelt und die die Commission in ihrer Mehrheit als Antrag aufgenommen hat, nicht durchgreifend ist. Es ist nach der Erfahrung gewiß wahr und sicher, daß die edlern Traubensorten, die den guten Wein liefern, weit nicht so viel ausgeben, als die schlechtern; und wenn man einigermaßen dafür sorgen

will, daß der Wein veredelt werde, so wird man meines Erachtens recht wohl daran thun, ihn der gleichen Accise zu unterwerfen; denn es würde Dieß Manchen anspornen, der Weinproduction etwas mehr Sorge zuzuwenden als bisher. Wenn die edlern Weine in einer geringern Quantität gewonnen werden, so darf man annehmen, daß die schlechtern Weine in doppeltem, ja noch mehr als in doppeltem Maße gewonnen werden; es wird sich also vollkommen ausgleichen. Wäre es aber auch denkbar, daß irgend noch eine unverhältnißmäßige Zahlung hier aufgelegt würde, so kann man eben nicht Alles eben machen; aber der Weinproduction und der Veredlung des Weins würde man gewiß die größte Sorgfalt zuwenden, wenn man dem Vorschlag, den der Abg. Knapp früher entwickelt hat, beistimmte, was besonders darum angemessen wäre, weil dann alle die Verationen wegfielen. Im andern Fall würden die Defraudationen, denen bisher Thür und Thor geöffnet war, nach wie vor fort dauern, und wir hätten keine eigentliche Freiheit in dem Handel mit Wein.

In ihrem vierten Antrag ist die Commission noch weiter gegangen, als ich ging; allein ich habe hiebei nichts zu erinnern. Wenn es in der Möglichkeit liegt, durch eine Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen die Vergünstigung für Schweizer-Weine ganz aufzuheben, so wird Dasjenige geschehen sein, was schon längst hätte geschehen sollen.

Nombride: Wenn der Zweck der Motion der wäre, die Weinproduction zu veredeln, so glaube ich allerdings, daß der Abg. Rindeschwender vollkommen recht hätte; allein die Absicht ist nicht, die Veredlung des Weins zu bezwecken, sondern die Weinproducenten ihrer gedrückten Lage wegen zu erleichtern. Diesen Zweck werden wir aber gewiß dadurch verfehlen, wenn wir auf den Wein ohne Unterschied des Werthes einen Kreuzer Abgabe legen; denn auch ich muß besonders darauf aufmerksam machen, daß es viele Gegenden gibt, die gegenüber von dem Oberlande in einer sehr schlimmen Lage sind. Der Abg. Helbing hat übrigens hierüber schon das Nöthige gesagt, und ich beschränke mich deshalb nur auf die Erklärung, daß ich im Allgemeinen eine Verminderung der

Accise verlange, jedoch in der Art, daß vorzugsweise die vermöglichen Consumenten, welche bessere und theurere Weine trinken, getroffen werden. Ich stimme somit gegen den eventuellen Antrag.

Martin: Meine Committenten erwarten gewiß auch von mir, daß ich die Commissionsanträge unterstütze und zu Gunsten der Weinproduction spreche, weil meine Committenten meistens Weinproducenten sind; indessen kann ich doch nicht alle Commissionsanträge durchaus unterstützen, und will nur kurz anführen, welche davon mir nicht vollkommen zusagen.

Der erste Paragraph handelt von der Weinaccise der Privaten, und in dieser Beziehung habe ich einen andern Scrupel, als der Abg. Reichenbach. Mein Hauptscrupel ist der Ausfall von 100,000 fl. für die Staatscasse, wenn diese Accise aufgehoben wird. Ferner sind es doch meistens die Vermöglichen und die Städler, die diese Abgabe bezahlen; denn auf dem Lande wird sehr wenig von den Privatconsumenten gekauft. Die Hauptsendungen gehen nach den Städten, die keine besondere Begünstigung verdienen.

Der zweite Punkt, mit dem ich nicht einverstanden bin, ist der, wornach den Wirthen ein Aversum bewilligt werden solle. Dieser Gegenstand ist auf allen bisherigen Landtagen umständlich erörtert, aber auch gezeigt worden, daß die Ausführung so großen Schwierigkeiten unterliegt, daß ich mich heute nicht wiederum ausführlich darüber äußern möchte. Der Herr Regierungs-Commissär hat uns bereits das Erforderliche hierüber mitgetheilt, und es ist auch ganz evident, daß, wenn heute ein ganz gerechtes Aversum ausgemittelt wird, morgen schon Verhältnisse eintreten können, die es nicht als haltbar erscheinen lassen.

Was den Vorschlag des Abg. Scheffelt betrifft, daß zehn Procent Trübaich bewilligt werden, so scheint er mir doch zu weit gegangen zu sein; denn so hoch war der Nachlaß nie. Früher hat man im Oberlande auf unser altes Saum Wein von 80 Maas, 4 Maas gerechnet, und wenn man also von 100 Maas, 5 Maas nachläßt, so dürfte das rechte Verhältniß hergestellt sein. In der

Sache selbst bin ich also mit dem Abg. Scheffelt einverstanden, und nur nicht mit dem von ihm in Antrag gebrachten Quantum, in welcher Beziehung ich den Vorschlag mache, fünf Procent Trübaich zu gestatten. Ich bedaure, daß bei Einführung des neuen Mases und Gewichts nicht schon Rücksicht darauf genommen wurde; denn ich glaube, daß die meisten Klagen darüber, daß die Weinproducenten ihren Wein im Herbst nicht verkaufen können, darauf beruhen, daß der fragliche Nachlaß aufgehoben wurde. Es schreckt die Speculanten und Weinhändler ab, zu kaufen, wenn sie allen Wein rein veraccisen müssen. Wenn vom Herbst bis Weihnachten ein Rabatt von 5 Procent gestattet würde, so müßte Dief sehr zum Nutzen der Weinproducenten gereichen. Die Käufer werden nicht warten bis zum Frühjahr, sondern im Herbst schon kaufen, wenn sie wissen, daß Das, was sie am Trüben verlieren, abgezogen werden darf.

Scheffelt bemerkt, daß ihn der Abg. Martin nicht verstanden habe, indem sein Antrag nur dahin gehe, daß 10 Procent nicht veraccist, nicht aber, 10 Maas von 100 freigegeben werden.

Krämer: Die Absicht des ehrenwerthen Antragstellers geht dahin, die Nebbauern von den sie drückenden Lasten zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber noch auf einen andern Mißstand aufmerksam machen, dem ebenfalls abgeholfen werden sollte. Ich meine das Kesselgeld vom Branntwein, welchen die Landwirthe aus den Abfällen ihrer Erzeugnisse brennen. Auch dieses sollte in einer billigern Weise umgelegt werden. Was die Weinabgabe betrifft, so könnte ich mich auch dazu verstehen, daß dieselbe gleichheitlich, also z. B. von jeder Maas $\frac{1}{2}$ Kreuzer oder $\frac{1}{4}$ Kreuzer erhoben werde.

Knapp: Der Abg. Helbing scheint sich an die frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht erinnert zu haben. Bei jener Gelegenheit wurde geltend gemacht, daß, wenn man eine Gleichheit der Abgabe an dem einen Ort wolle, sie auch anderwärts stattfinden müsse. Nun frage ich aber, ob der Centner Seidenstoffe nicht gleich versteuert wird, ob sie grob oder fein sind, und ob dasselbe nicht bei Zucker und Kaffee, Obst und Früchten und vielen andern Dingen der Fall ist? Wenn man durch-

gehends consequent sein wollte, so müßte man das ganze System anders organisiren.

Man hat von einem Preise von 12½ fl. pr. Dhm Wein gesprochen. Ich erinnere aber an die Jahre 1828 und 1834, und der Herr Abgeordnete mag dann nachrechnen, wie viel Wein unter und über dem Preise von 12 fl. verkauft wurde. Es wird sich dann herausstellen, daß auch der Kaiserstühler bei ½ Kreuzer pr. Maas gewinnen würde. Angenommen aber auch, es wäre nicht so, so ist eben die fragliche Abgabe eine Steuer, die eigentlich auf Grund und Boden liegt. Schon der Abg. Rindeschwender hat darauf hingewiesen, daß ein Morgen Feld mit guten Rebsorten nur halb so viel Weinertrag liefert, als ein Morgen mit geringern Sorten. Man will immer dem Armen helfen; allein dieser ist es eigentlich nicht, der die Steuer bezahlt; denn den wenigen Wein, den er consumirt, trinkt er bei dem Wirth. Ich will in die vielen Klagen, die in dieser Beziehung geführt werden, nicht eingehen; aber Einfachheit in der Erhebung wäre gewiß das beste Mittel, ihnen abzuhelfen, und auch das beste Mittel, Preußen gegenüber aufzuhelfen zu können. Eine solche einfache Abgabe wäre die Einführung einer Moststeuer. Wir wissen, daß die Grundbesitzer im Herbst kein Geld haben, sondern eben ihren Wein verkaufen müssen. Lasse man denselben Zeit und führe eine Steuer ein, die ein für allemal gilt, und dann wollte ich mir selbst 1 Kreuzer pr. Maas gefallen lassen. Die Staatscasse würde dabei nichts verlieren, sondern im Gegentheil noch gewinnen.

Was die Aversen betrifft, so muß man darin Erfahrungen gemacht haben. Sie gehen da an, wo eine Gesellschaft von Privaten zusammentritt und sie unter sich umlegt. Es kommt hier nicht darauf an, daß der Eine zu viel bezahlt, sondern man sagt nur, die Andern zahlen zu wenig, und greift auf Diese. So wie sich die Verhältnisse bei uns gestaltet haben, erkläre ich mich gegen Aversen, und verwahre mich jedenfalls gegen einen solchen Antrag, der dahin ginge, die Accise der Privaten aufzuheben. Dieß wäre eine Ungerechtigkeit; denn hiernach würden Diejenigen, die am wenigsten haben und ihren Wein verkaufen müssen, die Steuer

entrichten, die Reicheren dagegen, die den Wein hinlegen, frei sein.

Ein Mitglied hat gefragt, wer ein Weinhändler sei, und wer nicht. Ueber diese Frage kommen wir leicht weg. Spreche man aus, Derjenige, der Wein kauft, habe die Abgabe zu bezahlen, — und es wäre damit Alles abgemacht. Der Staat hätte seine Revenüen, der Handel würde seinen Gang gehen, und der Rebmann wieder den Credit erhalten, den er früher gehabt und jetzt verloren hat.

Was den Antrag des Abg. Scheffelt betrifft, wornach ein Rabatt von 10 Procent gestattet werden solle, so geht mir derselbe nicht einmal weit genug; denn ich kann versichern, daß, je nachdem es ein Jahrgang ist, man sich gratuliren kann, wenn man nicht mehr als 8 Maas Hefe hat. Jeder, der hierin Erfahrungen machen konnte, wird mir beistimmen. Nach den von mir ausgesprochenen Ansichten werde ich mir meine Abstimmung vorbehalten.

Buhl: Den Antrag des Abg. Scheffelt halte ich für gut, weil er die Absicht hat, die geringern Klassen der Weinproducenten zu unterstützen, indem hierdurch der Weineinkauf im Herbst befördert wird. Uebrigens glaube ich, daß 10 Procent nicht einmal genug sind; denn man muß annehmen, daß sich die Quantität bedeutend vermindert. Wenn man 1000 Maas Most in ein Faß bringt, so wird man, nachdem die Gährung vorüber ist, vielleicht nur noch 920 haben. Um so viel vermindert sich die Quantität der Flüssigkeit.

Was den Antrag betrifft, die Weinaccise bei Privaten aufzuheben, so habe ich diesem schon in der Commission nicht zugestimmt; denn ich bin auch der Meinung, daß, wenn man den Privaten die Accise erließe, gerade die wohlhabenden Klassen erleichtert würden, indem in der Regel diese es sind, die Wein für ihren Privatgebrauch einlegen, während der Aermere den Wein im Wirthshaus trinkt. Der Abg. Rindeschwender bemerkte, daß er für die Wirthshäuser keine besondere Sympathie habe, und der Zweck seiner Motion bloß dahin gehe, die ärmern Klassen der Weinproducenten zu unterstützen. Er wird sich aber doch irren, wenn er glaubt, daß eine namhafte

Berminderung des Ohmgeldes nicht vortheilhaft für die Weinproducenten wäre. Der Wirth wird seinen Wein im Wirthshaus allerdings nicht billiger geben; allein er kann einen höhern Preis bieten, und dieser kommt dem Weinproducenten zu statten. Der Wirth sagt: so viel kann ich für einen Sechser-Wein hinlegen; davon muß er dann die Kosten abrechnen; und hat er nun an Ohmgeld weniger zu entrichten, so kann er bei dem Einkauf sich zu höhern Preisen verstehen.

Dem Antrag, eine gleiche Steuer, nämlich $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maas Accis zu erheben, kann ich aus dem Grunde meine Zustimmung nicht geben, weil ich mich wohl nicht täuschen werde, wenn ich glaube, daß von dem Auslande, z. B. aus Rheinbaiern, im Durchschnitt theurere Weine eingeführt, als deren in Baden erzeugt werden. Wenn man nun $\frac{1}{2}$ Kreuzer als Steuer annimmt, so gilt Dies auch für jene Weine, die denn hierdurch gegenüber von den unsrigen begünstigt sind. (Kindeschwender: Der rheinbaiersche Wein ist ja viel wohlfeiler als der unsrige, und der Satz des Abg. Buhl ist somit falsch.)

Mit den übrigen Anträgen der Commission bin ich vollkommen einverstanden. Da indessen die Sache erst am Schluß des Landtags zur Discussion kommt, so kann sie vor der Hand keinen practischen Erfolg haben, sondern es wird unsere Berathung nur als eine ernstliche Anregung der Frage zu betrachten sein; allein auch von diesem Gesichtspunkt aus wird die Motion unsere vollkommene Anerkennung verdienen. Für den nächsten Landtag könnten dann die Materialien herbeigeschafft werden, die erforderlich sind, um den Zustand der Weinproducenten und die Art und Weise, wie man sie erleichtern kann, genau zu erwägen. Als solche Materialien betrachte ich namentlich jene, aus denen man schöpfen kann, wie viel der Staatscasse an directer und indirecter Steuer von unserer badischen Weinproduction zufließt, um hieraus ersehen zu können, wie viel auf der Weinproduction des Großherzogthums lastet. Wenn man diese Materialien hätte, so könnte man sich vielleicht darüber verständigen, die Grundsteuer, die, wenn ich sie mit der rheinbaierschen vergleiche, bei uns jedenfalls zu hoch ist, wesentlich

herabzusetzen, und eine Art Moststeuer einzuführen, um den Ausfall an der Grundsteuer zu decken, und weder Accise noch eine andere Weinabgabe mehr bestehen zu lassen. Eine solche Moststeuer könnte dann auch in Klassen getheilt, und von dem aus dem Ausland eingeführt werdenden Weine die höchsten Klassen erhoben werden, wie Dies in Preußen geschieht. Hierin läge eine Begünstigung unserer Weinproducenten, die jetzt schon darum den Rheinbaiern gegenüber im Nachtheil sind, weil dort eine viel geringere directe Steuer besteht, als in Baden. Im Besitze solcher Materialien könnte man also eine Radicalreform in unserm ganzen Steuersystem vornehmen, und am Ende den Weinbauern selbst einleuchtend machen, daß es in ihrem Interesse liege, wenn man das ganze Steuersystem, wodurch sie getroffen werden, in der von mir angedeuteten Weise abänderte.

Bleidorn: Um allen den vielen Klagen und Beschwerden der Weinproducenten und Wirths auf einmal ein Ende zu machen, wäre es am besten gewesen, alle Weinabgaben aufzuheben. Da aber ein solcher Antrag nicht gestellt worden und auch keine Hoffnung vorhanden ist, daß die Regierung darauf eingehen werde, so beschränke ich mich einfach auf die Unterstützung der Commissionsanträge. Nur in Beziehung auf die vorgeschlagene Abgabe von $\frac{1}{2}$ Kreuzer glaube ich, daß hierdurch allerdings die Weinproducenten in verschiedenen Gegenden des Landes beeinträchtigt werden würden, weil in manchen Gegenden der Wein unter einem Preise verkauft wird, bei welchem nach dem jetzigen Accisystem die Abgabe nicht so viel beträgt, als sie bei $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maas betragen würde. Um einen solchen Nachtheil zu vermeiden, müßte man $\frac{1}{4}$ Kreuzer pr. Maas ansetzen, denn nur dann würde ein richtiges Verhältniß hergestellt.

Den Antrag des Abg. Scheffelt muß ich ebenfalls unterstützen; denn ein Nachlaß von 10 Procent kann in dem Zeitraum vom Herbst bis zum Frühjahr, wo der Wein hell abgelassen wird, recht gut gestattet werden, und die Producenten würden dann gewiß mehr Gelegenheit finden, ihren Wein im Herbst zu verkaufen.

Kettig: Ich werde nur über den vierten Antrag sprechen, und werde voraussetzen dürfen, daß die Mehrheit

der Mitglieder von den Verhältnissen genau unterrichtet ist. Seiner Zeit haben alle Gemeinden des Seekreises sehr lebhaft gebeten, es möchte der Weinzoll herabgesetzt werden. Es lag Dieß besonders im Interesse derjenigen Theile des Seekreises, die selbst keinen Wein produciren, besonders der Wahlbezirke der Abg. Welte und Welcker, wo man gewöhnlich weiße Schweizer-Weine trinkt. Zum Theil lag es aber auch im Interesse der Weinhändler in Constanz und Meersburg, weil sie durch diese wohlfeilen Schweizer-Weine leichter Concurrnz halten können. Nun wird darauf angetragen, die Zollbegünstigung ganz aufzuheben. Hierbei versteht es sich einmal von selbst, daß Dieß nur im Einverständniß mit Württemberg und Baiern geschehen kann. Würde Württemberg den ermäßigten Weinzoll bestehen lassen, so gingen die Schweizer-Weine über Friedrichshafen ein, und würden die Weinhandelsgeschäfte in der Hauptweingegend des Seekreises todt schlagen, und unsere guten Badener im Seekreis, die keinen Wein produciren, müßten theure Weine trinken. Die Gegenden, von denen ich vorhin gesprochen habe, bringen die Schweizer-Weine sehr wohlfeil herein, weil sie mit Retourfuhren von dem Schaffhauser Fruchtmarkt kommen. Der kleine Handel des Grenzverkehrs in jener Gegend bringt den dortigen Wirthen, Fuhrleuten und Händlern wesentlichen Vortheil, und deshalb trage ich darauf an, die Worte: „im Einverständniß mit Württemberg und Baiern“ beizufügen, wobei noch zu erwägen sein wird, ob man so ohne Weiteres das Kind mit dem Bade ausschütten soll, oder ob es nicht besser ist, darauf zu wirken, zwar einen höhern Zoll als 50 Kreuzer, aber nicht den ganzen Weineingangszoll auf Schweizer-Weine zu legen. Wahr ist übrigens, daß unter dieser Rubrik ein abscheulicher Schmuggel mit französischen und süßen Schweizer-Weinen getrieben wird, dem man auf andere Weise möglichst begegnen sollte.

Staatsrath Regenauer: Man würde sich von Seiten der Regierung einen großen Vorwurf zuziehen, wenn man den vorliegenden Antrag, der, so wohl er gemeint sein mag, doch ganz übereilt ist, nicht entschieden bekämpfte. Bis jetzt ist bei der badischen Volksvertretung wie bei der Regierung ein ganz entgegengesetztes Streben

gewesen; denn wir waren es besonders, die mit Württemberg und Baiern darauf drangen, für die Schweizer-Weine einen ermäßigten Eingangszoll zu bewirken. Bei uns bestand dieser ermäßigte Eingangszoll schon von jeher. Seit wir ein Zollsystem haben, und wo wir noch allein standen, waren die Schweizer Landweine um einen ermäßigten Zoll zugelassen. Dieß fand nicht bloß statt um der freundlichen Nachbarschaft der Schweiz willen, sondern in unserm eigenen Interesse. Die Schweiz ist uns ein sehr werthvoller Abnehmer. Es geht ein großer Theil unseres Getreides, unserer Weine und anderer Producte dahin, und das Oberland, besonders die Seegegend, würde in bedeutenden Nachtheil kommen, wenn wir durch Aufhebung des ermäßigten Weinzolls zugleich Veranlassung geben würden, daß die Schweiz gegen uns in ähnlicher Weise verführe. Wir hatten nur einmal eine kurze Zeit wegen Verdrießlichkeiten, die uns der Canton Aargau machte, den ermäßigten Weinzoll ihm gegenüber aufgehoben, und es sind damals aus den dortigen Grenzbezirken lebhaftest Vorstellungen an die Regierung gekommen, den Zustand zu ändern, wie er denn auch bald wieder in Folge einer Nachgiebigkeit der Cantonsregierung geändert wurde.

Der Antrag der Commission ist jetzt durchaus nicht reif genug geprüft, um darüber mit Beruhigung abstimmen zu können. Das ist mir aber jedenfalls klar, daß, wenn man sich wirklich dafür entscheiden würde, etwas zu thun, es nicht bloß von uns, sondern nur im Verein mit Württemberg und Baiern geschehen könnte, indem sonst der Zweck nicht erreicht würde, und wir uns allein in Opposition zur Schweiz setzten, die wir doch in mancher Beziehung berücksichtigen müssen.

Bader: Ich muß gestehen, daß meine Erfahrung eine entgegengesetzte ist, indem ich weiß, daß die Weinproducenten im Seekreis sämmtlich über die ermäßigten Abgaben oder den Schmuggel, den sie veranlaßt, Beschwerden führen. Erst in den letzten Tagen erhielt ich Zuschriften, worin erklärt ist, daß, wenn dieser Schmuggel, der durch diese ermäßigten Abgaben begünstigt wird, fortbauere, die Leute ihre Weine nicht mehr verkaufen können. Man führt schwere Weine ein, kauft dann schlechte auf, macht

damit ein Gemisch, und das Product des Inlandes wird dadurch unverkaufbar.

Staatsrath Regenauer: Wir sind im Jahr 1835 schon hierauf aufmerksam gewesen, und der Herr Berichterstatter hat ohne Zweifel Kenntniß von den betreffenden Bestimmungen genommen. Es ist der Eingang von Schweizer-Weinen um den ermäßigten Zoll nur bei den Haupt- und Nebenzollämtern erster Klasse, die mehrere Beamte haben, gestattet, und diesen Beamten ganz besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht. Ohnehin kann die Einfuhr nur auf Ursprungsscheine hin stattfinden, für welche letztere ich übrigens allerdings nicht sehr viel gebe. Der Verdacht von Unterschleifen hat die Regierung veranlaßt, die Maßregeln zu verschärfen; auch hat man sich dießfalls an die betreffenden Cantone gewendet, und erst neuerlich, in Folge der Begründung der Motion des Herrn Abg. Rindeschwender, hat das Finanzministerium eine wiederholte, geschärfte Weisung an die Zoll-direction erlassen, und diese auch angewiesen, durch Sachverständige zu erforschen, ob es wirklich möglich sei, schwere und gute französische oder spanische Weine durch Zusätze, besonders durch Versetzung mit Milch so herzurichten, daß sie das Ansehen eines leichten Weines haben, und später in den frühern Zustand zurück gebracht werden können. Wir werden Alles thun, was geschehen kann, und namentlich darüber, ob die Klagen der Weinbauern im Seckreis gegen die ermäßigte Einfuhr so allgemein seien, Erkundigungen einziehen, worauf denn die Frage, ob eine Aenderung eintreten soll oder kann, weiter in Betrachtung gezogen werden wird.

Da ich für einen Augenblick in eine pressante Sitzung abgerufen bin, so will ich nur noch bemerken, daß der Antrag in Beziehung auf Württemberg auf einer irrigen Unterstellung beruht, worüber ich der Commission Mittheilungen machen will. Die württembergische Regierung wurde selbst auf den Inhalt der Motionsbegründung aufmerksam, und hat uns die Materialien zukommen lassen, um uns zu überzeugen, daß die fragliche Verordnung bei ihr nicht in der Weise besteht, wie angeführt wird.

Was die Ausgleichungsabgabe betrifft, so habe ich

schon früher bemerkt, daß ich an den Commissionsverhandlungen nicht Theil nehmen konnte, wir aber eine Ausgleichungsabgabe im Sinne der Verträge von 1835 nicht haben, sondern nur eine Uebergangssteuer, und daß, auch wenn wir die Moststeuer gerade so einführen, wie in Preußen, was wir nicht werden thun wollen, gleichwohl in einem andern Vereinsstaate, der eine ähnliche Steuer hat, eine Abgabe als Uebergangssteuer erhoben werden kann.

Baum: Was den eventuellen Antrag der Commission betrifft, so könnte ich mich zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Maas verstehen, wenn dabei ausgesprochen würde, daß der Accis nur beim ersten Verkauf zu bezahlen wäre und der Wein, welcher schon einmal verkauft war, folglich Accis bezahlt hatte, beim Uebergehen in die dritte Hand keinen Accis mehr zu zahlen hätte. Es scheint Dieß die Absicht der Commission selbst gewesen zu sein, weil sie in ihrem Bericht Rücksicht hierauf genommen hat. Da es aber nicht in ihrem Antrag steht, so wünschte ich solches hinein gesetzt.

Blankenhorn-Krafft: Zuwörderst erlaube ich mir nur, auf die letzte Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs zu antworten.

Die Oberländer verlangen die Beibehaltung der fraglichen Begünstigung keineswegs, denn sie wissen wohl, wie sie mit der Begünstigung der Schweiz daran sind. Der Weinhandel in der Schweiz ist in letzter Zeit theils durch die Wirren, die dort stattfanden, theils aber auch dadurch, daß die Consumtion der Waadtländer Weine in den Cantonen, wo sie früher nicht hinkamen, zugenommen hat, sehr herabgesunken, und unsere Weinausfuhr nach der Schweiz wesentlich vermindert worden. Der Hauptnachtheil besteht aber darin, daß keine eigentlichen Schweizer-Weine, sondern nur coupirte Weine eingeführt werden. Bekanntlich hat man in dem Canton Schaffhausen die rothen Burgunder- und Beltkliner-Trauben, und der davon gewonnene Wein kostet 40 fl. und darüber. Die Trauben werden nicht jedes Jahr reif, und der Wein dieser Art kann nur eingeführt werden, wenn man ihn mit französischem Wein versetzt. Allerdings muß er mit Ursprungsscheinen begleitet sein; allein wie diese

erhalten werden, weiß man, und ebenso weiß man auch, daß solche Schweizer-Weine rein französische Weine sind, die um den ermäßigten Zollsatz eingehen.

Den Antrag des Abg. Scheffelt habe ich früher schon unterstützt. Wenn aber derselbe nicht angenommen werden sollte, so würde ich mich dem Vorschlag des Abg. Martin anschließen, der auf einen Nachlaß von 5 Procent gerichtet ist.

Der Herr Regierungs-Commissär selbst hat anerkennen müssen, daß der Gegenstand der heutigen Berathung von großer Wichtigkeit ist, und allerdings für die Weinproduction etwas geschehen müsse. Zwar hat er gesagt, sie spiele keine so bedeutende Rolle im Zollverein, sondern betrage nur 300,000 Dhm. Ich selbst kann Dieß nicht genau angeben, denn ich habe die Summe aus einem frühern Berichte des Abg. Helbing heraus geschrieben. (Helbing: Und ich habe dieselbe aus der Allgemeinen Zeitung genommen.)

Der Herr Regierungs-Commissär hat ferner anerkennen müssen, daß der Weinbauer in einer gedrückten Lage ist, als Hauptgrund davon aber die Mißjahre und die gesteigerten Preise angeführt. Hierin liegt allerdings etwas Wahres; allein die Hauptursache bleibt doch immer die Accise und die lästigen Controlvorschriften, die durchaus keine freie Bewegung gestatten. Es existiren zwei Bände Accis- und Dmngeldsverordnungen, und ich selbst weiß nicht, was Alles darin steht.

Man hat gesagt, durch die Aufhebung der Accise bei Privaten wäre nichts gethan, denn diese werde von den Wohlhabenden bezahlt, und man solle lieber die Wirthe von dem Dmngeld befreien. Die Wirthe klagen aber nicht darüber, daß sie zu stark besteuert, sondern nur darüber, daß sie zu vielen Chicanen ausgesetzt seien, in welcher Beziehung allerdings durch Aversen geholfen werden könnte. Man hat zwar gesagt, schon früher habe man Aversen gehabt; allein man weiß, daß es damals Aversalverbände waren. Dem ganzen Ort hat man so viel zugeschrieben, und nun wurden die Beträge auf die einzelnen Wirthe umgelegt. Diese Einrichtung taugt freilich nichts. Es ist ja bekannt, was jeder einzelne Wirth in den letzten zehn Jahren an Accis bezahlt hat,

und hiernach kann er auch für die Zukunft in's Aversum gelegt werden, was er sich gerne gefallen lassen, ja noch mehr bezahlen wird, als er nach einem Durchschnitt zu bezahlen hätte, wenn er sich nur von den lästigen Controlvorschriften befreit sieht.

Was den eventuellen Antrag betrifft, so ist entgegengehalten worden, man wolle nur das Oberland begünstigen, wo theurere Weine gebaut werden. Ich erinnere aber daran, daß der Unterschied neuerlich nur sehr unwesentlich ist; denn bekanntlich hat man in der ganzen Gegend des Kaiserstuhls mit der Weinverbesserung angefangen, und es gibt dort Weine, die bedeutend theurer verkauft werden, als im Oberland.

Der Abg. Reichenbach hat gesagt, ich hätte in dem Commissionsbericht behauptet, alle Weinhändler seien unehrliche Leute. Dieß habe ich aber nicht gesagt, sondern nur behauptet, daß zu nieder declarirt werde, und Das wird man auch nicht ändern, so lange die gegenwärtige Einrichtung besteht. Was Dieß aber für Folgen hat, habe ich auch in dem Bericht aus einander gesetzt, wie Jeder gefunden haben wird.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und zur Abstimmung geschritten, welche folgendes Resultat ergibt:

Der Antrag I. a., wegen Aufhebung der Accise von Privaten, wird angenommen, I. b. dagegen verworfen. Die Mehrheit stimmt für den eventuellen Antrag, daß der Weinaccis von den Wirthen mit verschiedenen Klassen, zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Kreuzer von der Maas erhoben werde; I. c. angenommen;

II. ebenso.

Der Antrag III. wird zurückgezogen, da Herr Staatsrath Regenauer bemerkt, daß die Verordnung in Württemberg so nicht bestehe, wie sie hier angegeben werde.

Ferner wird nach dem Antrag des Abg. Scheffelt beschlossen, daß bei der Veraccisung des neuen Weines 10 Procent als Trübaich angenommen werden.

Der Antrag IV. wird mit dem Zusatze Rettig's dahin angenommen, daß im Verein mit Baiern und Württemberg die Begünstigung für Schweizer-Weine zurückgenommen werden möge.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 4 enthalten.

In Beziehung auf die in dem Bericht behandelten Petitionen bemerkt der Berichterstatter Blankenhorn-Krafft, daß noch eine weitere Petition von 48 Bürgern zu Bruchsal eingekommen sei, welche die Motion des Abg. Rindeschwender unterstütze, dann aber auch die Freigebung des Weinverkaufs verlange. Die Commission glaube, daß hierauf nicht einzugehen sein dürfte.

Schmidt v. Br.: Was das Gäßeliren betrifft, so wollen die Petenten keine Freiheit, sondern sie verlangen sie nur für größere Quantitäten.

Die Kammer beschließt hierauf, auch die zuletzt erwähnte Petition von Bruchsal, jedoch nur in so weit, als sie der Rindeschwender'schen Motion über Weinaccis, Weinhandel und Weinproduction zur Unterstützung gereiche, gleich den sechs übrigen, dem großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Mittermaier.

Der Secretär:
Baum.

Beilage Nr. 4 zum Protocoll der drei und siebenzigsten öffentlichen Sitzung, vom 10. Sept. 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der drei und vierzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. Juli d. Jahrs den Antrag auf Erleichterung der Abgaben auf Weinproduction und Weinhandel, sowie auf Beseitigung lästiger Controlvorschriften gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat die Prüfung dieses Antrags auf geschäftsordnungsmäßigem Wege beschlossen, und nach

Verhandlungen der 2. Kammer von 1846. 108 Protokst.

erstattetem Berichte einer darüber niedergesetzten Commission und in ihrer heutigen drei und siebenzigsten öffentlichen Sitzung gepflogener Berathung,

in Erwägung,

daß die Weinproduction einer der wichtigsten landwirthschaftlichen Culturzweige, der einzige Nahrungszweig von Tausenden unserer Mitbürger ist, daß ebendieselbe seit einer Reihe von Jahren gedrückt, und die Verarmung der Rebbesitzer im Zunehmen begriffen ist, was einestheils zwar der Ungunst der Verhältnisse, hauptsächlich aber dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Wein fortwährend die gleichen Lasten zu tragen hat, während andere Erzeugnisse des Bodens davon befreit werden;

in Erwägung,

daß der Weinhandel und Weintransport, fortwährend den lästigen Controlvorschriften unterworfen, nicht denjenigen Aufschwung nehmen kann, der nothwendig wäre, um die Weinproduction wieder zu heben, daß er vielmehr seinem Ruin entgegen gehe, wenn nicht durch die Gesetzgebung in der Weise eingeschritten werde, daß ihm nicht nur neue Absatzquellen eröffnet, sondern daß ihm zugleich auch die frühern erhalten werden,

den Beschluß gefaßt, Euerer Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, gnädigst einen Gesetzentwurf bis zum nächsten Landtag vorbereiten lassen zu wollen, wornach

- 1) in Beziehung auf Accis und Controlvorschriften
 - a. der Weinaccis von Privaten aufgehoben werde;
 - b. der noch ferner bestehende Weinaccis nach verschiedenen Klassen, zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ und 1 Kreuzer pr. Maas erhoben werde;
 - c. der Weinhandel und Weintransport von den bisherigen, den Verkehr störenden Controlvorschriften so viel als möglich befreit werde;
 - d. bei der Veraccisung des neuen Weines, so lange er noch nicht mit der Hefe vermischt ist, 10 Procent abgezogen werden;
- 2) dahin gnädigst wirken zu wollen, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen von badischen Weinen, und damit auch die preussischen Controlvorschriften,

welche den Verkehr belästigen, im Sinne der Zollvereinsverträge, durch Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung beseitigt werden; einseitigen aber, in Verbindung mit den in gleicher Lage befindlichen Vereinsstaaten, sich dafür zu verwenden, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen von dem höchsten Satze der Moststeuer herab auf einen, der Qualität des eingeführten Weines entsprechenden Satz ermäßigt werde;

- 3) gnädigst veranlassen zu wollen, daß die Bergünstigung für Schweizer-Weine, um einen ermäßigten Zollsatz in das Vereinsgebiet einzugehen, aufgehoben werde.

Diese unterthänigsten Bitten legen wir vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 10. September 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident
Mittermaier.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Baum.

